WHITE FLEET IV

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital

Prospekt

Juli 2019

Übersicht

WHI	TE FLEET IV	1
1.	Hinweise für künftige Anleger	3
2.	Gesellschaft	3
3.	Anlagepolitik	4
4.	Beteiligung an der White Fleet IV i Allgemeine Angaben zu den Aktien. ii. Zeichnung von Aktien. iii. Rücknahme von Aktien. iv. Umtausch von Aktien. v. Aussetzung der Zeichnung, des Umtauschs und der Rücknahme von Aktien und/oder der Berechnung des Nettovermögenswertes vi. Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung. vii. Market Timing und Late Trading.	6 7 8 8
5.	Anlagebegrenzungen	9
6.	Risikofaktoren	13
7.	Nettovermögenswert	19
8.	Kosten und Steuern	20
9.	Geschäftsjahr	24
10.	Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne	24
11.	Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung	25
12.	Hauptversammlungen	25
13.	Informationen an die Aktionäre	25
14.	Verwaltungsgesellschaft	25
15.	Anlageverwalter und Unteranlageverwalter	26
16.	Depotbank	26
17.	Zentrale Verwaltungsstelle	27
18.	Aufsichtsrechtliche Offenlegung	27
19.	Datenschutz	28
20.	Hauptbeteiligte	28
21.	Vertrieb der Aktien	28
22.	Subfonds White Fleet IV - Algorithmic Evo Fund White Fleet IV - Secular Trends White Fleet IV - Evolt Dynamic Beta Fund White Fleet IV - DIVAS Eurozone Value	29 32 35
23.	Hinweis für Anleger in der Schweiz	45

1. Hinweise für künftige Anleger

Dieser Prospekt («Prospekt») ist nur gültig in Verbindung mit den jeweils letzten wesentlichen Anlegerinformationen, dem letzten Jahresbericht und ausserdem mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Dokumente sind als Teil des vorliegenden Prospekts zu betrachten. Künftigen Anlegern ist die letzte Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung der Aktien («Aktien») an der White Fleet IV (die «Gesellschaft») zur Verfügung zu stellen. Der Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien der Gesellschaft durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Künftige Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Aktien sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 8 «Kosten und Steuern» erläutert.

In Kapitel 21 «Vertrieb der Aktien» sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospektes Zweifel bestehen, sollten sich potenzielle Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüche zwischen dem englischen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der englische Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Kapitel 6 «Risikofaktoren» lesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Ein Teil der Aktien ist möglicherweise an der Luxemburger Börse notiert. Die Gesellschaft wird vertrauliche Angaben über Anleger nicht offenlegen, sofern sie nicht durch die geltenden Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet ist.

Die angebotenen Aktien wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 («1933 Act») in seiner jeweils gültigen Fassung oder den Wertpapiergesetzen eines anderen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung noch nach anderen US-Bundesgesetzen registriert. Deshalb dürfen die Aktien weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungsvorschriften des 1933 Act ermöglicht. Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der «Verwaltungsrat») entschieden, dass die Aktien letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümern, die US-Personen sind, weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden dürfen. Die Aktien dürfen weder direkt noch indirekt einer oder zugunsten (i) einer «US-Person» im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der «Code»), (ii) einer «US-Person» im Sinne von Regulation S des 1933 Act, (iii) einer Person «in den Vereinigten Staaten» im Sinne der Rule 202(a)(30)-1 gemäss dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder (iv) einer Person, die keine «Nicht-US-Person» im Sinne der Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist, angeboten oder verkauft werden.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräusserung von Aktien abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Aktien besitzt.

Jede Übertragung von Aktien kann von der Zentralen Verwaltungsstelle abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäss den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

Als «nicht zulässige Person» gelten Personen, Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Vermögen und andere Körperschaften, wenn deren Besitz von Aktien des betreffenden Subfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Aktionäre oder des betreffenden Subfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Subfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Subfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff «nicht zulässige Person» umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition von qualifizierten Anlegern für den betreffenden Subfonds in Kapitel 22 «Subfonds» (falls zutreffend) entspricht. (ii) jede US-Person oder (iii) jede Person, die eine von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft geforderte Information oder Erklärung nicht innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung geliefert bzw. abgegeben hat.

2. Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form einer Aktiengesellschaft (société anonyme) und der Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable, SICAV), der Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen («Gesetz vom 17. Dezember 2010») zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt (die «Richtlinie 2009/65/EG») und wurde am 1. Oktober 2004 gegründet.

Die Gesellschaft wird von der MultiConcept Fund Management S.A. («Verwaltungsgesellschaft») nach Massgabe der Satzung der Gesellschaft («Satzung») verwaltet. In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Vermögensverwalter, Zentrale Verwaltungsstelle und als Vertriebsstelle der Aktien der Gesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft hat die o.g. Aufgaben wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung werden durch die in Kapitel 22 «Subfonds» bezeichneten Anlageverwalter («Anlageverwalter») und die Verwaltungsaufgaben durch die Zentrale Verwaltungsstelle Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. («Zentrale Verwaltungsstelle») übernommen. Für den Vertrieb der Aktien sind die in Kapitel 22 «Subfonds» bezeichneten Vertriebsstellen («Vertriebsstellen») zuständig.

Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (registre de commerce et des sociétés) unter der Nummer B 103768 eingetragen. Ihre Satzung («Satzung») wurde erstmals am 15. November 2004 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations («Mémorial») veröffentlicht. Die Satzung ist in ihrer konsolidierten, rechtlich verbindlichen Fassung im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Jede Änderung der Satzung wird mindestens in den in Kapitel 13 «Informationen an die Aktionäre» genannten Publikationsorganen bekannt gegeben und wird mit ihrer Billigung durch die Aktionärshauptversammlung für alle Aktionäre der Gesellschaft (die «Aktionäre») rechtsgültig. Die Satzung wurde zuletzt am 19. August 2015 angepasst und am 10. September 2015 im Mémorial veröffentlicht. Das Anfangskapital der Gesellschaft belief sich auf EUR 300 000 und wird in der Folge dem gesamten Nettovermögenswert der Gesellschaft entsprechen. Das Mindestkapital der Gesellschaft beläuft sich auf mindestens EUR 1 250 000. Das Kapital der Gesellschaft wird in EUR ausgedrückt. Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus mindestens einem Subfonds («Subfonds»). Jeder Subfonds repräsentiert jeweils ein Portfolio mit unterschiedlichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, und im Verhältnis zu den Aktionären und gegenüber Dritten wird jeder Subfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern in Bezug auf einen Subfonds bzw. die in Zusammenhang mit der Auflegung, Funktionsweise oder Auflösung eines Subfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Subfonds begrenzt. Kein Subfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Subfonds.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Subfonds mit Aktien auflegen, die vergleichbare Eigenschaften zu denjenigen der bestehenden Subfonds aufweisen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Aktienklassen («Klassen») innerhalb eines Subfonds bilden. Wenn der Verwaltungsrat einen neuen Subfonds gründet bzw. eine neue Aktienklasse bildet, dann werden die Einzelheiten dazu in diesem Prospekt genannt. Eine neue Aktienklasse kann andere Eigenschaften haben als die der gegenwärtig bestehenden Aktienklassen. Die Bedingungen für die Auflage neuer Aktien werden in Kapitel 22 «Subfonds» dargestellt.

Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Aktienklassen werden an in diesem Prospekt ausführlich beschrieben, insbesondere in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet IV» sowie in Kapitel 22 «Subfonds».

Die einzelnen Subfonds werden mit den in Kapitel 22 «Subfonds» genannten Namen bezeichnet. Die Referenzwährung, («Referenzwährung») und die Währung, in welcher der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktien eines Subfonds angegeben wird, wird ebenfalls in Kapitel 22 «Subfonds» angeführt.

Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Subfonds und Aktienklassen der Subfonds sind den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

3. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Gesellschaft besteht darin, den Aktionären die Möglichkeit anzubieten, in professionell verwaltete Portfolios anzulegen. Das Vermögen der Subfonds wird nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapieren andere Vermögenswerte gemäss Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den Ausführungen in Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» in diesem Prospekt investiert.

Das angestrebte Anlageziel für jeden Subfonds ist der maximale Wertzuwachs des angelegten Vermögens. Um dies zu erreichen, wird die Gesellschaft angemessene Risiken eingehen. Allerdings kann aufgrund von Marktbewegungen und sonstiger Risiken (siehe Kapitel 7 «Risikofaktoren») keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

Referenzwährung

Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert der Subfonds berechnet werden. Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der Euro, die Referenzwährungen der jeweiligen Subfonds sind in Kapitel 22 «Subfonds» angegeben.

Flüssige Mittel

Die Subfonds können akzessorisch flüssige Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern bei erstklassigen Finanzinstituten und Geldmarktanlagen ohne Wertpapiercharakter, deren Laufzeit zwölf Monate nicht übersteigt, in allen konvertierbaren Währungen halten.

Ferner darf jeder Subfonds ebenfalls akzessorisch Anteile/Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen, halten, die selbst in kurzfristige Festgelder und Geldmarktanlagen investieren und deren Renditen mit den Renditen von Direktanlagen in Festgeldern und Geldmarktanlagen vergleichbar sind.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps Allgemeines

Ausser Effektenleihe (sofern diese in Kapitel 22 «Subfonds» ausdrücklich für den betreffenden Subfonds gestattet ist) setzt die Gesellschaft am Datum dieses Prospekts weder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne von Artikel 3 (11) der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die «SFTR») (d. h. Effektenleihe, Repos, Buy/Sell-Back oder Sell/Buy-Back-Transaktionen, Lombardgeschäfte) noch Total Return Swaps ein. Sollte die Gesellschaft zu einem zukünftigen Zeitpunkt entscheiden, Total Return Swaps oder andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte als Effektenleihe einzusetzen, wird dieser Prospekt entsprechend aktualisiert.

Effektenleihe

Wenn in Kapitel 22 «Subfonds» ausdrücklich erwähnt und in Übereinstimmung mit den nachstehenden Anlagebegrenzungen, darf ein Subfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios von Zeit zu Zeit Effektenleihgeschäfte tätigen. Insbesondere dürfen diese Effektenleihgeschäfte keine Änderung des Anlageziels des betreffenden Subfonds zur Folge haben oder

erhebliche zusätzliche Risiken im Vergleich zu dem spezifizierten Risikoprofil des entsprechenden Subfonds verursachen.

Effektenleihgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Verleiher einem Entleiher Wertpapiere überträgt unter der Voraussetzung, dass sich der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher Wertpapiere gleicher Art, Menge und Güte zu einem späteren Fälligkeitstermin oder auf Ersuchen des Entleihers zurückzuerstatten.

Da es bei der Effektenleihe zu einer Übertragung der Inhaberschaft der Wertpapiere an den Entleiher kommt, unterliegen diese Wertpapiere nicht länger den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank der Gesellschaft («Depotbank»). Die Sicherheiten, die bei einem Effektenleihgeschäft im Rahmen einer Eigentumsübertragungsvereinbarung an die Gesellschaft übertragen werden, unterliegen jedoch den Aufbewahrungsund Aufsichtspflichten der Depotbank. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

Die Subfonds dürfen Effektenleihgeschäfte nur in Bezug auf übertragbare Wertpapiere im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eingehen; hierbei sind die Anlagepolitik sowie die festgelegten Anlagebegrenzungen für den betreffenden Subfonds zu berücksichtigen.

Unter normalen Umständen wird davon ausgegangen, dass sich der tatsächliche Prozentsatz der Vermögenswerte eines Subfonds, die zu einem beliebigen Zeitpunkt für Effektenleihe verwendet werden, auf 0% bis 30 % des Nettovermögens des Subfonds beläuft. In Ausnahmefällen und vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen für die betreffenden Subfonds in Kapitel 22 «Subfonds» kann dieser Prozentsatz auf bis zu maximal 100% des Nettovermögenswerts des Subfonds erhöht werden. Der tatsächliche Anteil hängt unter anderem von Faktoren wie z. B. der Anzahl der relevanten übertragbaren Effekten innerhalb eines Subfonds und der Marktnachfrage nach solchen Effekten zu einem beliebigen Zeitpunkt ab. Die Gesellschaft stellt sicher, dass sich der Umfang der Effektenleihen eines Subfonds in einem angemessenen Rahmen hält bzw. dass sie im Stande ist, ihren Rücknahmeverpflichtungen jederzeit durch Rückforderung der verliehenen Wertpapiere nachzukommen.

Die Gesellschaft kann insbesondere Geschäfte zur Effektenleihe verfolgen, vorausgesetzt, dass neben den bereits genannten Bedingungen auch die folgenden Regeln eingehalten werden:

- Die Gegenpartei bei einem Effektenleihgeschäft muss eine Finanzinstitution jeglicher Rechtsform sein, welche über ein Rating von mindestens A (Fitch) oder A2 (Moody's) verfügt, auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist, angemessene Aufsichtsregeln erfüllt, die von CSSF als gleichwertig mit den Bestimmungen des EU-Rechts eingestuft werden, und ihren eingetragenen Sitz in einem OECD-Land hat.
- 2. Die Gesellschaft darf Effektenleihen nur direkt oder über ein standardisiertes System t\u00e4tigen, das durch eine angesehene Clearingstelle organisiert wird, oder \u00fcber ein Kreditvergabesystem, das durch eine Finanzinstitution organisiert wird, die angemessenen Aufsichtsregeln unterliegt, die von der CSSF als den Bestimmungen des EU-Rechts gleichwertig angesehen werden, und die auf dieses Gesch\u00e4ftspezialisiert ist.
- Die Gesellschaft darf nur dann Geschäfte zur Effektenleihe eingehen, wenn sie gemäss Vertragsvereinbarungen jederzeit berechtigt ist, den Ertrag der Effektenleihe einzufordern oder die Vereinbarung zu beenden.

Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei im Rahmen der Effektenleihgeschäfte und der Geschäfte mit OTC-Derivaten muss bei der Berechnung der Grenzwerte für das Gegenparteirisiko, wie unter Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» beschrieben, zusammengefasst werden. Das Gegenparteirisiko kann ausser Acht gelassen werden, sofern der Marktwert der gestellten Sicherheiten einschliesslich angemessener Abschläge den Wert der mit Gegenparteirisiko behafteten Beträge übersteigt.

Sämtliche durch Effektenleihgeschäfte erzielten Erträge werden nach Abzug der direkten und indirekten operativen Kosten und Gebühren dem betreffenden Subfonds zugeschrieben. Insbesondere fallen unter Umständen als reguläre Kompensation für Vertreter der Gesellschaft und andere Intermediäre, die im Rahmen der Effektenleihgeschäfte Leistungen erbracht haben, Gebühren und Kosten an. Erträge aus Effektenleihen werden wie folgt behandelt: Der Ertrag aus diesen Geschäften wird zu 60% dem an ihnen beteiligten Subfonds gutgeschrieben und zu 40% dem Principal in diesen Transaktionen. Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt keinerlei Erträge aus dem Effektenleihgeschäft.

Der Principal in Effektenleihgeschäften ist ein Mitglied der Credit Suisse Group

Einsatz von Derivaten

Sämtliche Subfonds können neben Direktanlagen derivative Finanzinstrumente (darunter Futures, Forwards oder Optionen) erwerben und Tauschgeschäfte (darunter Zinsswaps, jedoch nicht Total Return Swaps) eingehen, dies sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios und die Umsetzung der Anlagestrategie, soweit die im Prospekt genannten Anlagebegrenzungen in gebührender Weise berücksichtigt werden.

Ausserdem können die Subfonds durch den Einsatz von Terminkontrakten- und -geschäften, Währungsoptionen und Swap-Transaktionen (ausser Total Return Swaps) ihre Währungsexposures aktiv verwalten.

Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei durch Geschäfte mit OTC-Derivaten muss bei der Berechnung der Grenzwerte für das Gegenparteirisiko, wie unter Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» beschrieben, zusammengefasst werden. Das Gegenparteirisiko kann ausser Acht gelassen werden, sofern der Marktwert der gestellten Sicherheiten einschliesslich angemessener Abschläge den Wert der mit Gegenparteirisiko behafteten Beträge übersteigt.

Verwaltung von Sicherheiten und Absicherungspolitik Allgemeines

Im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften und Effektenleihe kann die Gesellschaft zur Verringerung des Gegenparteirisikos Sicherheiten einsetzen. In diesem Abschnitt wird die Absicherungspolitik der Gesellschaft in einem solchen Fall dargelegt. Zu diesem Zweck werden sämtliche Wertpapiere, welche die Gesellschaft im Rahmen von OTC-Finanzderivatgeschäften und Effektenleihgeschäften erwirbt, als Sicherheiten betrachtet.

Zulässige Sicherheiten

Durch die Gesellschaft erworbene Sicherheiten können genutzt werden, um das Gegenparteirisiko zu verringern, wenn sie den Kriterien gemäss dem gültigen Recht, den Bestimmungen und den gelegentlichen Rundschreiben der CSSF in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken hinsichtlich der Verwaltung von Sicherheiten und Vollstreckbarkeit entsprechen. Insbesondere müssen die Sicherheiten folgende Bedingungen erfüllen:

- Andere Sicherheiten als flüssige Mittel müssen qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis in der Nähe der Bewertung vor dem Verkauf veräussert werden können;
- Sie sollten mindestens täglich bewertet werden, und Wertpapiere mit einer hohen Kursvolatilität sollten nicht als Sicherheiten angenommen werden, es sei denn, es werden geeignete konservative Sicherheitsabschläge («Haircuts») vorgenommen;
- Sie sollten von einer Einheit emittiert werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und keine starke Korrelation zur Wertentwicklung der Gegenpartei aufweisen dürfte;
- Sie sollten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten eine ausreichende Diversifizierung aufweisen, wobei das Maximal-Exposure zu einem Emittenten auf Gesamtbasis unter Berücksichtigung sämtlicher erhaltener Sicherheiten 20% des Nettovermögenswerts des Subfonds beträgt; Abweichend von der oben genannten Diversifizierungsanforderung kann ein Subfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Subfonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei der Anteil der Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30% des Nettovermögenswerts des Subfonds betragen sollte. Zudem kann ein Subfonds für mehr als 20% seines Nettovermögenswerts Wertpapiere als Sicherheit annehmen, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

- Die Fälligkeit von Anleihen, die als Sicherheiten angenommen werden, unterliegt keinen Einschränkungen oder Mindestanforderungen;
- Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind im Rahmen des Risikomanagementprozesses zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.
- 7. Bei einer Rechtsübertragung sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank gehalten werden. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist
- Sie sollten durch die Gesellschaft jederzeit und ohne Einbeziehung oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.

In Übereinstimmung mit den genannten Bedingungen kann die Gesellschaft folgende Instrumente als Sicherheit verwenden:

- Barmittel und Barmitteläquivalente (ausschliesslich in den Währungen der G10-Mitgliedsstaaten), darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- Anleihen, die durch einen Mitgliedsstaat der OECD oder seine Kommunalbehörden oder durch supranationale Institutionen und Einrichtungen mit EU-weiter, regionaler und globaler Reichweite emittiert oder garantiert wurden, jeweils mit einem Rating von mindestens A+ (S&P) oder A1 (Moody's);
- Anleihen, die durch Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, welche über ein Rating von mindestens A (S&P) oder ein vergleichbares Rating verfügen und angemessene Liquidität bieten;
- Aktien, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen wurden oder gehandelt werden.

Wiederanlage von Sicherheiten

Andere Sicherheiten als flüssige Mittel der Gesellschaft dürfen nicht verkauft, wieder angelegt oder verpfändet werden.

Flüssige Mittel sind lediglich dann als Sicherheiten für die Gesellschaft zulässig, wenn:

- ein entsprechendes Konto bei einem Kreditinstitut besteht, dessen offizieller Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat liegt, oder das, wenn sein offizieller Sitz in einem anderen Land liegt, angemessene Aufsichtsregeln erfüllt, die von der CSSF als den Bestimmungen des EU-Rechts gleichwertig angesehen werden;
- 2. sie in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden; und/oder
- sie in kurzfristige Geldmarktfonds gemäss der ESMA-Richtlinie 2010/049 über eine gemeinsame Definition für europäische Geldmarktfonds (in Übereinstimmung mit der diesbezüglichen Stellungnahme der ESMA vom 22. August 2014 (ESMA/2014/1103)) angelegt sind.

Wenn Barsicherheiten wieder angelegt werden, sollten sie gemäss den oben beschriebenen Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.

Ein Subfonds kann durch die Wiederanlage erhaltener Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann sich dadurch ergeben, dass der Wert der mit den erhaltenen Barsicherheiten getätigten Anlagen abnimmt. Ein Wertverfall der mit Barsicherheiten finanzierten Anlage würde die Höhe der verfügbaren Sicherheiten verringern, welche bei Abschluss der Transaktion durch die Gesellschaft im Namen des Subfonds an die Gegenpartei zurückzugeben sind. Der Subfonds müsste die Differenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und den für die Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Sicherheiten abdecken, was mit einem Verlust für den Subfonds verbunden wäre.

Umfang der Absicherung

Die Gesellschaft wird den erforderlichen Umfang der Absicherung für Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten und Effektenleihe in Übereinstimmung mit den im vorliegenden Prospekt beschriebenen Begrenzungen für das Gegenparteirisiko bestimmen, wobei die Art und die Eigenschaften der Transaktionen, die Bonität und die Identität der Gegenparteien und die bestehenden Marktbedingungen berücksichtigt werden. Die Gesellschaft fordert für die verschiedenen Transaktionsarten mindestens den der folgenden Tabelle zu entnehmenden Umfang der Absicherung:

Transaktionsart	Umfang der Absicherung (gemessen am Volumen der entsprechenden Transaktion)
OTC-Derivatgeschäfte	100%
Geschäfte zur Effektenleihe	100%

Haircut-Politik

Die Absicherungen werden (im Einklang mit branchenüblichen Standards) anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge, welche die Gesellschaft für jede Anlageklasse basierend auf ihrer Sicherheitsabschlagspolitik bestimmt, einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. In diese Politik fliessen abhängig von den vorhandenen Sicherheiten diverse Faktoren ein, darunter Bonität des Emittenten, Laufzeit, Währung, Kursvolatilität der Wertpapiere und, wenn vorhanden, die Ergebnisse der Liquiditätsstresstests durch die Gesellschaft für normale und besondere Liquiditätsbedingungen.

Basierend auf der Sicherheitsabschlagspolitik der Gesellschaft erfolgen folgende Abschläge:

Absicherungsart	Abschlag
Barmittel und Barmitteläquivalente (ausschliesslich in den Währungen der G10-Mitgliedstaaten), darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente; ein Abschlag kann erfolgen, wenn die Währung der Absicherung nicht identisch mit der des OTC-Derivats ist, auf das sich die Absicherung bezieht)	0%–8%
Anleihen, die durch einen Mitgliedsstaat der OECD oder seine Gebietskörperschaften oder durch supranationale Institutionen und Einrichtungen mit EU-weiter, regionaler und globaler Reichweite emittiert oder garantiert wurden	0,5%–5%
Anleihen, die durch Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, welche über ein Rating von mindestens A– (S&P) oder ein vergleichbares Rating verfügen und angemessene Liquidität bieten;	1%–8%
Aktien, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedsstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedsstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden	Bis zu 16%

Techniken und Instrumente zur Verwaltung von Kreditrisiken

In Übereinstimmung mit den nachstehenden Anlagebegrenzungen kann die Gesellschaft auch Wertpapiere (Credit-Linked-Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zur Verwaltung der Kreditrisiken der einzelnen Subfonds einsetzen.

Das Vermögen der einzelnen Subfonds ist den normalen Kursschwankungen unterworfen; somit kann nicht garantiert werden, dass für jeden Subfonds das Anlageziel erreicht wird.

Beteiligung an der White Fleet IV Allgemeine Angaben zu den Aktien

Innerhalb jedes Subfonds können eine oder mehrere Aktienklassen angeboten werden, die sich in verschiedenen Merkmalen unterscheiden können. Hierzu zählen z. B. die Verwaltungsgebühr, Ausgabegebühr, Kommissionen, Ertragsverwendungspolitik, Währung oder Anlegerzielgruppen. Die Aktienklassen, welche für jeden Subfonds ausgegeben werden, zuzüglich der entsprechenden Gebühren, Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge sowie die Referenzwährung sind in Kapitel 22 «Subfonds» angeführt. Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten der jeweiligen Subfonds beglichen. Weitere Angaben finden sich in Kapitel 8 «Kosten und Steuern». Alle Aktien sind nur in unzertifizierter Form erhältlich und werden ausschliesslich buchmässig geführt.

Bei den Aktien handelt es sich entweder um thesaurierende Aktien oder um Aktien mit Ertragsausschüttung.

Der Erstausgabepreis und das Erstausgabedatum der neuen Aktien sind in Kapitel 22 «Subfonds» angeführt.

Mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen werden die Aktienklassen in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds aufgelegt (eingehende Angaben in Kapitel 22 «Subfonds»).

Nach Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle können Anleger die Zeichnungsbeträge für Aktien in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht die Währung ist, auf welche die betreffende Aktienklasse lautet. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald deren Eingang bei der Depotbank festgestellt wird, automatisch in die Währung umgetauscht, auf welche die betreffenden Aktien lauten. Weitere eingehende Angaben sind in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet IV» Ziffer ii «Zeichnung von Aktien» angeführt.

Die Gesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere weitere Aktienklassen eines Subfonds auflegen, wobei diese auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieses Subfonds lauten können («alternative Währungsklasse»). Die Ausgabe jeder weiteren oder alternativen Währungsklasse wird in Kapitel 22 «Subfonds» bekannt gegeben.

Sofern in der jeweiligen Beschreibung eines Subfonds in Kapitels 22 «Subfonds» dieses Prospekts ausdrücklich erwähnt, geht das Unternehmen bestimmte währungsbezogene Transaktionen ein, um das Wechselkursrisiko zwischen der Referenzwährung des betreffenden Subfonds und der Währung, auf die die Aktien einer solchen Klasse lauten, zu verringern. Alle zur Umsetzung solcher Strategien in Bezug auf eine oder mehrere Klassen verwendeten Finanzinstrumente sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Subfonds als Ganzes, sind aber der betreffenden Klasse zuzuordnen, und die Gewinne/Verluste aus bzw. die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente fallen ausschliesslich der betreffenden Klasse zu.

Transaktionen können eindeutig einer bestimmten Klasse zugeordnet werden, daher kann ein Währungsengagement einer Klasse nicht mit dem einer anderen Klasse eines Subfonds kombiniert oder verrechnet werden. Das einer Klasse zuzurechnende Währungsengagement der Vermögenswerte kann nicht anderen Klassen zugeordnet werden.

Lauten mehrere abgesicherte Klassen eines Subfonds auf dieselbe Währung und soll das Fremdwährungsengagement dieser Klassen gegenüber einer anderen Währung abgesichert werden, kann der Subfonds die im Namen dieser abgesicherten Klassen abgeschlossenen Devisengeschäfte aggregieren und die Gewinne/Verluste aus den bzw. die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente anteilig auf die einzelnen abgesicherten Klassen des betreffenden Fonds verteilen.

Strebt die Gesellschaft eine Absicherung gegen Wechselkursschwankungen auf Ebene der Klassen an, könnte dies durch externe Faktoren, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, unbeabsichtigt zu einer Übersicherung oder Untersicherung von Positionen führen. Die übersicherten Positionen dürfen 105% des Nettovermögenswerts der Klasse nicht übersteigen und die untersicherten Positionen dürfen nicht unter 95% des Anteils der gegen das Währungsrisiko abgesicherten Klasse am Nettovermögenswert sinken. Abgesicherte Positionen werden täglich überprüft, um zu gewährleisten, dass über- oder untersicherte Positionen die oben genannten zulässigen Grenzwerte nicht über- oder unterschreiten, und regelmässig angepasst.

Bei einer erfolgreichen Absicherung einer bestimmten Klasse dürfte die Wertentwicklung der Klasse parallel zur Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte verlaufen. Anleger dieser Klasse werden folglich keine Gewinne erzielen, wenn die Währung der Klasse gegenüber der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds lauten, abwertet.

Die Anleger werden auf den nachfolgend in Kapitel 6 «Risikofaktoren» unter «Risiko im Zusammenhang mit der Bestimmung der Aktienwährung» angegebenen Risikofaktor hingewiesen.

Es kann jedoch keine Garantie gegeben werden, dass dieses Absicherungsziel erreicht wird.

Aktien können über Sammelverwahrstellen gehalten werden. In diesen Fällen erhalten die Aktionäre eine Depotbestätigung über die Aktien von der Verwahrstelle ihrer Wahl (z. B. Bank bzw. Börsenmakler). Ansonsten können Aktien von den Aktionären direkt über ein Konto im Aktionärsregister gehalten werden, welches von der Zentralen Verwaltungsstelle für Rechnung der Gesellschaft und der Aktionäre gehalten wird. Diese Aktionäre werden von der Zentralen Verwaltungsstelle in einem Register geführt. Aktien, die durch eine Verwahrstelle gehalten werden, können entweder auf ein Konto des betreffenden Aktionärs bei der Zentralen Verwaltungsstelle übertragen werden oder auf ein Konto bei anderen, von der Gesellschaft anerkannten bzw. bei anderen an den Clearing-Systemen Euroclear oder Clearstream Banking Systems S.A. beteiligten Verwahrstellen übertragen werden. Umgekehrt können Aktien, welche auf einem

Konto des Aktionärs bei der Zentralen Verwaltungsstelle gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Verwahrstelle übertragen werden. Der Verwaltungsrat ist im Interesse der Aktionäre zur Teilung oder Zusammenlegung von Aktien oder Aktienklassen berechtigt.

ii. Zeichnung von Aktien

Falls in Kapitel 22 «Subfonds» nichts anderes vereinbart wird, können Aktien an jedem Bankgeschäftstag (Tag an dem die Banken in Luxemburg normalerweise ganztags geöffnet sind) gezeichnet werden, und zwar zum Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds, wobei dieser Nettovermögenswert am nächsten Bewertungstag (nach der Definition in Kapitel 7 «Nettovermögenswert»), der auf den Bankgeschäftstag folgt, auf Grundlage der unter Kapitel 7 «Nettovermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und zuzüglich etwaiger Steuern. Die Höhe der jeweiligen maximalen Ausgabegebühr, die in Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien erhoben wird, wird in Kapitel 22 «Subfonds» genannt.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» müssen Zeichnungsanträge schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle vorgelegt werden und bei der Zentralen Verwaltungsstelle vor 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag eingehen (Annahmeschluss). Für Anträge, die bei den Vertriebsstellen vorgelegt werden, gilt möglicherweise ein früherer Annahmeschluss. Anlegern wird geraten, sich bei ihrer Vertriebsstelle zu erkundigen, welcher Annahmeschluss für sie gilt.

Zeichnungsanträge werden, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» vorgeschrieben ist, vor 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an dem Bewertungstag abgerechnet, der dem Bankgeschäftstag folgt, an dem der Eingang des Zeichnungsantrages bei der Zentralen Verwaltungsstelle festgestellt wird.

Falls ein Zeichnungsantrag nach 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingeht, so wird er behandelt, als wäre er vor 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) des folgenden Bankgeschäftstages eingegangen.

Falls in Kapitel 22 «Subfonds» nichts Gegenteiliges angeführt ist, hat die Zahlung innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die bei Zeichnung der Aktien erhobenen Gebühren fallen den Banken und anderen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Aktien befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Aktien anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle in einer anderen konvertierbaren Währung. Zahlungen sind durch Banküberweisung zugunsten der Bankkonten der Gesellschaft zu entrichten. Ausführliche Angaben finden sich auf dem Zeichnungsan-

Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt als der Währung der betreffenden Aktien, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Anlagewährung, abzüglich der Gebühren und Wechselprovision, für den Erwerb der Aktien verwendet.

Die Gesellschaft kann im Interesse der Aktionäre Wertpapiere und andere gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung akzeptieren («Sachleistungen»), sofern die angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte der Anlagepolitik und den Anlagebegrenzungen des betreffenden Subfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen geht in einen vom Wirtschaftsprüfer erstellten Bewertungsbericht ein. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem freiem Ermessen die Annahme aller bzw. eines Teils der angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte ohne Angabe von Gründen verweigern. Sämtliche durch derartige Sachleistungen verursachten Kosten (einschliesslich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Kommissionen etc.) sind durch die teilnehmenden Anleger zu tragen.

Die Ausgabe von Aktien erfolgt nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank mit richtiger Valuta. Ungeachtet der oben angeführten Bedingungen kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen beschliessen, dass der Zeichnungsantrag erst dann akzeptiert wird, wenn die Mittel bei der Depotbank eingegangen sind.

Der Mindestwert bzw. die Mindestanzahl Aktien, welche ein Aktionär in einer bestimmten Aktienklasse gegebenenfalls zu halten hat, findet sich in Kapitel 22 «Subfonds». Auf diese anfängliche Mindestanlage und Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Gesellschaft verzichtet werden.

Zeichnungen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Aktienbruchteilen stehen keine Stimmrechte zu. Ein Bruchteilbestand an Aktien verleiht dem Aktionär anteilmässige Rechte an solchen Aktien. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Bruchteilbestände an Aktien zu verarbeiten. Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.

Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen und den Verkauf von Aktien vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen. Vor allem sind die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft sowie die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, Zeichnungsanträge ganz oder teilweise aus beliebigem Grund zurückzuweisen und dürfen insbesondere den Verkauf von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern oder Regionen verbieten oder begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten, oder falls eine Zeichnung im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstösst. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Aktien fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Darüber hinaus ist die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, Zeichnungsanträge ganz oder teilweise aus jedwedem Grund zurückzuweisen, und darf insbesondere den Verkauf von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern verbieten oder begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder dies zum direkten oder indirekten Besitz der Aktien durch eine nicht zulässige Person (unter anderem US-Personen) führt oder falls eine Zeichnung, eine Übertragung oder ein Umtausch im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstösst. Die Zeichnung, Übertragung oder der Umtausch von Aktien und jegliche zukünftigen Transaktionen dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Zentralen Verwaltungsstelle die erforderlichen Informationen, unter anderem zur Feststellung der Identität von Kunden und Verhinderung von Geldwäsche, vorliegen.

iii. Rücknahme von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» nimmt die Gesellschaft grundsätzlich Aktien an jedem Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert der jeweiligen Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds zurück, der am nächsten Bewertungstag berechnet wird, abzüglich der möglicherweise anfallenden Rücknahmegebühr.

Rücknahmeanträge sind bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge für Aktien, die bei einer Verwahrstelle hinterlegt sind, müssen bei der betreffenden Verwahrstelle eingereicht werden. Falls in Kapitel 22 «Subfonds» nichts Gegenteiliges vermerkt ist, müssen Rücknahmeanträge bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag (Annahmeschluss) eingehen. Für Anträge, die bei den Vertriebsstellen vorgelegt werden, gilt möglicherweise ein früherer Annahmeschluss. Anlegern wird geraten, bei ihrer Vertriebsstelle in Erfahrung zu bringen, welcher Annahmeschluss für sie gilt.

Rücknahmeanträge, die einen Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag nach 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen, werden am folgenden Bewertungstag bearbeitet.

Falls in Kapitel 22 «Subfonds» nichts Gegenteiliges vermerkt ist, werden Aktien zum entsprechenden Nettovermögenswert je Aktie zurückgenommen. Die Berechnung erfolgt an dem auf den betreffenden Bankgeschäftstag folgenden Bewertungstag. Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse ab.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die für diese Aktienklasse in Kapitel 22 «Subfonds» festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, sofern eine solche festgesetzt ist, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den betreffenden Aktionär diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt

Aktienklassen, die nur bestimmten Anlegern zum Kauf offen stehen, werden automatisch zurückgenommen, wenn der Aktionär die betreffenden Kriterien nicht mehr erfüllt.

Rücknahmen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie erfolgt innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung, falls in Kapitel 22 «Subfonds» nichts Gegenteiliges vermerkt ist. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlicher Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmepreises als unmöglich erweist.

Wenn der Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass eine nicht zulässige Person allein oder zusammen mit einer anderen Person direkt oder indirekt Aktien besitzt, darf der Verwaltungsrat die Aktien in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen der Satzung zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Aktien. Der Verwaltungsrat kann von jedem Aktionär verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Aktien aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht. Ferner sind die Aktionäre dazu verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich darüber zu informieren, inwieweit der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Aktien des jeweiligen Aktionärs eine nicht zulässige Person ist oder wird.

Betreffen die Rücknahmeanträge in Bezug auf einen bestimmten Bewertungstag (gemäss der Definition unter Kapitel 7 «Nettovermögenswert») mehr als 10% der in einem bestimmten Subfonds ausgegebenen Aktien, kann der Verwaltungsrat beschliessen, diese Rücknahmeanträge ganz oder teilweise anteilsmässig so lange aufzuschieben, wie dies für das beste Interesse des Subfonds als notwendig erachtet wird, gleichwohl in der Regel nicht mehr als um einen Bewertungstag. In Bezug auf den nächsten Bewertungstag nach einem solchen Zeitraum werden die Rücknahmeanträge anteilsmässig vorrangig vor späteren Anträgen und gemäss dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre erfüllt. Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto oder, falls möglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach erfolgter Konvertierung des jeweiligen Betrages. Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgen soll als der Währung, in der die betreffenden Aktien ausgegeben wurden, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Anlagewährung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und Wechselprovisionen.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird die betreffende Aktie ungültig.

iv. Umtausch von Aktien

Falls in Kapitel 22 «Subfonds» nichts Gegenteiliges vermerkt ist, können die Inhaber von Aktien einer bestimmten Aktienklasse eines Subfonds ihren Aktienbestand weder zur Gänze noch zum Teil in Aktien derselben Klasse eines anderen Subfonds oder in Aktien einer anderen Klasse in desselben oder eines anderen Subfonds umtauschen.

Falls Kapitel 22 «Subfonds» die Möglichkeit vorsieht, die Aktien zum Teil bzw. zur Gänze umzutauschen, müssen Umtauschanträge bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle eingereicht werden.

Falls in Kapitel 22 «Subfond» nichts Gegenteiliges vermerkt ist, müssen Umtauschanträge bei der Zentralen Verwaltungsstelle vor 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag vorliegen, der für die Berechnung des Wechselkurses massgeblich ist (Annahmeschluss). Für Anträge, die bei den Vertriebsstellen vorgelegt werden, gilt möglicherweise ein früherer Annahmeschluss. Anlegem wird geraten, sich bei ihrer Vertriebsstelle zu erkundigen, welcher Annahmeschluss für sie gilt.

Aussetzung der Zeichnung, des Umtauschs und der Rücknahme von Aktien und/oder der Berechnung des Nettovermögenswertes

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswerts bzw. die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme und den Umtausch von Aktien eines Subfonds aussetzen, wenn ein wesentlicher Teil des Vermögens des Subfonds:

- nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, finanzpolitischer oder anderweitiger Natur, das ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Subfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Aktionäre abträglich wäre; oder

- nicht bewertet werden kann, wenn wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist; oder,
- nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, weil Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Art Übertragungen von Vermögenswerten undurchführbar machen, oder wenn objektiv nachgewiesen werden kann, dass Geschäfte nicht zu normalen Währungswechselkursen getätigt werden können;

Die Berechnung des Nettovermögenswerts und/oder die Ausgabe und Rücknahme von Aktien eines Subfonds können darüber hinaus in folgenden Fällen ausgesetzt werden:

- a) wenn die Preise eines Grossteils der Bestandteile des Basiswerts einer OTC-Transaktion bzw. der Preis des Basiswerts selbst bzw. die anwendbaren Techniken zur Darstellung eines Engagements in einem derartigen Basiswert nicht sogleich bzw. präzise festgestellt werden können; oder
- wenn gegebene Umstände, die nach Auffassung des Verwaltungsrats einen Notfall darstellen oder die Veräusserung eines Grossteils der einem Subfonds zuzuordnenden Vermögenswerte und/oder die Veräusserung eines Grossteils der Komponenten des Basiswerts einer OTC-Transaktion unmöglich machen, eine solche Massnahme erfordern; oder
- c) nach der Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswerts pro Aktie/Anteil, der Ausgabe, Rücknahme und/oder dem Umtausch von Aktien oder Anteilen auf Ebene des Master-Fonds, in die der Subfonds als Feeder-Fonds gemäss Buchstabe d) unter Ziffer 5) von Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» investiert;
- nach der Veröffentlichung einer Mitteilung zur Einberufung einer Hauptversammlung der Aktionäre, auf der ein Beschluss über die Abwicklung der Gesellschaft oder eines Subfonds gefasst werden soll oder im Anschluss an bzw. unter Vorwegnahme der Entscheidung des Verwaltungsrates, einen Subfonds zu liquidieren oder aufzulösen;
- e) wenn ein anderer Umstand vorliegt, der nicht vom Verwaltungsrat zu vertreten ist, und in dem ein Verzicht auf die Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme oder des Umtauschs von Aktien dazu führen könnte, dass die Gesellschaft bzw. ihre Aktionäre einer Besteuerung unterliegen oder andere finanzielle bzw. sonstige Nachteile hinnehmen müssten, die ihnen ansonsten nicht entstanden wären.

Anleger, die die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Aktien des betroffenen Subfonds beantragen bzw. bereits beantragt haben, werden unverzüglich von der Aussetzung in Kenntnis gesetzt, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Anträge zurückzuziehen. Jede Aussetzung wird gemäss den in Kapitel 13 angeführten «Informationen an die Aktionäre» und in allen in Kapitel 22 «Subfonds» aufgeführten Publikationen veröffentlicht, falls ihre voraussichtliche Dauer nach Ansicht des Verwaltungsrats eine Woche überschreitet.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Subfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Subfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Subfonds zutreffen.

vi. Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung

Die Vertriebsstellen sind gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, sämtliche zurzeit oder in Zukunft geltenden anwendbaren Vorschriften und standesrechtlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzierung von terroristischen Aktivitäten einzuhalten. Infolge dieser Vorschriften sind die Vertriebsstellen verpflichtet, vor der Übermittlung des Zeichnungsantrags an die Zentrale Verwaltungsstelle, den Zeichner und wirtschaftlich Berechtigten wie folgt zu identifizieren:

- a) Bei natürlichen Personen eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises des Zeichners (und des/der wirtschaftlich Berechtigten, wenn der Zeichner im Namen einer anderen Person handelt), die von einer in geeigneter Weise ermächtigten Amtsperson des Landes, in der diese Person ihren Wohnsitz hat, ordnungsgemäss als zutreffend bestätigt wurde;
- Bei Unternehmen eine beglaubigte Kopie der Gründungsdokumente der Gesellschaft (z. B. Statuten oder Satzung) und einen aktuellen Auszug aus dem jeweiligen Handelsregister. Die Vertreter und (sofern die von dem Unternehmen ausgegebenen Aktien nicht in ausreichendem Masse im Publikum gestreut sind) die Gesellschafter der Gesellschaft haben sodann die in Punkt a) oben dargestellten Offenlegungspflichten zu befolgen.

Die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft ist jedoch berechtigt, in ihrem eigenen Ermessen jederzeit weitere Identifikationsdokumente anzu-

fordern oder beim Vorliegen aller Nachweise Zeichnungsanträge nicht

Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass die Verkaufsstellen das vorgenannte Überprüfungsverfahren stets einhalten. Die Zentrale Verwaltungsstelle und die Gesellschaft sind berechtigt, jederzeit von der Vertriebsstelle einen Nachweis über die Einhaltung zu verlangen.

Des Weiteren haben die Vertriebsstellen alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten.

Der Zentralen Verwaltungsstelle obliegt die Einhaltung des vorgenannten Überprüfungsverfahrens im Falle von Zeichnungsanträgen, die von Vertriebsstellen eingereicht werden, die keine Gewerbetreibenden des Finanzsektors sind oder aber Gewerbetreibende des Finanzsektors sind, jedoch nicht einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Verpflichtung zur Identifizierung unterliegen. Zugelassene Gewerbetreibende des Finanzsektors aus Mitgliedstaaten der EU und/oder FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) werden allgemein als einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Identifikationspflicht unterliegend betrachtet. Gleiches gilt für deren Niederlassungen und Tochteruntermehmen in anderen als den zuvor genannten Staaten, sofern der Gewerbetreibende des Finanzsektors verpflichtet ist, die Einhaltung der Identifikationspflichten durch seine Niederlassungen und Tochterunternehmen zu überwachen.

vii. Market Timing und Late Trading

Die Gesellschaft erlaubt kein «Market Timing» (d. h. Methode, bei welcher der Anleger systematisch Aktienklassen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen der Bewertungsmethode des Nettovermögenswertes zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht).

Ferner erlaubt die Gesellschaft keine Praktiken im Zusammenhang mit Ausführung Tradina» (die eines Zeichnungs-Rücknahmeantrags nach der für die Annahme von Anträgen bestimmten Frist («Annahmeschluss»), und zwar zu einem Preis, der auf dem Nettovermögenswert an diesem Tag basiert). Die Gesellschaft geht davon aus, dass solche Praktiken gegen die Bestimmungen des Prospekts verstossen, demzufolge nach Annahmeschluss eingegangene Anträge zu bearbeitet werden, der auf dem Nettovermögenswert beruht. Infolgedessen werden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge mit einem unbekannten Nettovermögenswert

Die Gesellschaft behält sich daher das Recht vor, die Zeichnungsanträge von Anlegern abzulehnen, die im Ermessen der Gesellschaft diese Praktiken anwenden, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger in die Gesellschaft erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

5. Anlagebegrenzungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder Subfonds als separater Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des Artikels 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betrachtet.

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Die Anlagen der Gesellschaft dürfen ausschliesslich bestehen aus:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EWG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 20. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, in der geltenden Fassung;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt eines Mitgliedstaates gehandelt werden, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offensteht und regelmässig stattfindet; für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet «Mitgliedstaat» ein Mitgliedstaat der Europäischen Union («EU») oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums («EWR»);
 - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zur amtlichen Notierung an einer Börse eines Nicht-Mitgliedstaates, zugelassen sind oder an einem anderen anerkannten und dem Publikum offen stehenden, regelmässig stattfindenden geregelten Markt eines Nicht-Mitgliedstaates, welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
 - d) vor Kurzem ausgegebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Punkten a), b) oder c) vorgesehenen Börsen oder Märkten

- zu beantragen ist und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
- e) Anteilen oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäss der Richtlinie 2009/65/EWG («OGAW») zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EWG (OGA), die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht,
 - das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre/Anteilinhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
 - der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile/Aktien erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Gesamtnettovermögens in Aktien/Anteile anderer OGAW oder anderer OGA anlegen kann;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht der EU angehört, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Überwachungsbehörde denjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind;
- g) derivativen Finanzinstrumenten einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorhergehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivaten»), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Gesellschaft gemäss den Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert (Fair Value) veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Anlagen werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öf-

- fentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- von einem Organismus begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den oben stehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden oder
- von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäss den festgelegten Kriterien des EU-Rechts einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die gemäss EU-Recht erforderlichen, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von den für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörden zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Spiegelstrichs dieses Absatzes h) gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10'000'000) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder falls es sich um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- Die Subfonds dürfen jedoch nicht mehr als 10% ihres Gesamtnettovermögens in anderen als den in Ziffer 1) genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
 - Die Subfonds dürfen daneben auch $\bar{\mathrm{fl}}$ üssige Mittel in verschiedenen Währungen halten.
- Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Prospekts kann jeder Subfonds kann zum Zweck (i) der Absicherung, (ii) effizienten Verwaltung des Portfolios und/oder (iii) Umsetzung seiner Anlagestrategie sämtliche derivativen Finanzinstrumente innerhalb der in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen einsetzen.

Das Gesamtrisikopotenzial wird unter Berücksichtigung des derzeitigen Wertes der Basiswerte, des Gegenparteiausfallrisikos, künftiger Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet. Dies gilt auch für die nachstehenden Unterabschnitte:

Als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Ziffer 4 Buchstabe e) festgelegten Grenzen darf jeder Subfonds Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen, soweit das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen gemäss Ziffer 4 nicht überschreitet. Wenn ein Subfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, dürfen diese Anlagen nicht mit den in Ziffer 4 festgelegten Grenzen kombiniert werden. Wenn ein derivatives Instrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Kapitels mit berücksichtigt werden.

Das Gesamtrisikopotenzial kann mithilfe des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk (VaR)-Methode nach den Angaben für jeden Subfonds in Kapitel 22 «Subfonds» berechnet werden.

Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikopotenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann die Gesellschaft die Vorteile von Netting und Absicherungstransaktionen nutzen.

VaR bietet eine Bewertung des potenziellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann. In dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist ein Konfidenzniveau von 99% bei einer Zeitspanne von einem Monat vorgesehen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 hat jeder Subfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment-Ansatz berechnetes Gesamtrisikopotenzial in derivativen Finanzinstrumenten nicht mehr als 100% seines Gesamtnettovermögens beträgt bzw. dass das auf Grundlage der Value-at-Risk-Methodik berechnete Gesamtrisikopotenzial nicht mehr als entweder (i) 200% des Referenzportfolios (Benchmark) oder (ii) 20% des Gesamtnettovermögens beträgt.

Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, CSSF) oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Herausgabe entsprechender Vorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, herausgegebenen Rundschreiben oder Vorschriften.

In diesem Zusammenhang darf jeder Subfonds gemäss den nachstehenden Vorschriften Devisengeschäfte abschliessen und/oder andere Instrumente (Call- und Put-Optionen) und/oder Methoden anwenden, die auf Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Terminverträgen auf Börsenindizes beruhen.

- a) In diesem Zusammenhang darf jeder Subfonds Call- und Put-Optionen auf Wertpapiere erwerben, wenn die gesamten für den Erwerb solcher Optionen bezahlten Prämien (zusammen mit den gesamten für die in den Absätzen e) und f) unten beschriebenen Call- und Put-Optionen) maximal 15% des Nettovermögenswertes des jeweiligen Subfonds betragen.
- b) Ausserdem darf jeder Subfonds Call-Optionen verkaufen, wenn sich diese direkt auf das zugrunde liegende Fondsvermögen, auf übereinstimmende Call-Optionen oder andere Instrumente beziehen, die eine ausreichende Absicherung der aus diesen Verträgen entstehenden Verpflichtungen darstellen, oder wenn solche Transaktionen durch kongruente Verträge oder ähnliche Instrumente abgesichert werden.
- Bei Verkäufen von Put-Optionen muss der Gegenwert der eingegangenen Verpflichtungen über die ganze Laufzeit des Kontraktes durch liquide Mittel, Geldmarktinstrumente oder kurzfristig fällig werdende Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von maximal 12 Monaten abgedeckt sein.
- c) Zur Absicherung gegen ungünstige Kursschwankungen darf jeder Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Börsenindizes verkaufen sowie Put-Optionen auf Börsenindizes kaufen, vorausgesetzt, dass die Gesamtverpflichtungen den Gesamtwert des entsprechenden Wertpapiervermögens nicht übersteigen. Damit diese Absicherungstransaktionen Wirkung haben können, muss eine adäquate Beziehung zwischen der Zusammensetzung des angewandten Indexes und dem entsprechenden Wertpapierbestand des Subfonds bestehen.
- d) Zur Absicherung gegen Zinsrisiken darf jeder Subfonds Zinsterminverträge und Zins-Call-Optionen verkaufen und Put-Optionen auf Zinsen erwerben, vorausgesetzt, dass die gesamten Verpflichtungen den Gesamtwert des entsprechenden Wertpapiervermögens, das in der gleichen Währung gehalten wird, nicht übersteigen. Dieses Prinzip trifft auch auf Zinsswap-Transaktionen mit erstklassigen Kreditinstitutionen zu, die sich auf diese Art Transaktionen spezialisiert haben.
- e) Zusätzlich zu den oben genannten Geschäften und innerhalb der in dieser Ziffer 3 vorgesehenen Bedingungen und Grenzen darf jeder Subfonds Termin- und Optionskontrakte auf alle Finanzinstrumente sowohl kaufen als auch verkaufen sowie Tauschgeschäfte (Zins-Swaps und kombinierte Zins- und Währungs-Swaps) vornehmen, falls dies im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios geschieht, wobei die Gegenpartei, wie unter Ziffer 1 Buchstabe f erläutert, ein erstklassiges Kreditinstitut sein muss, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat. Unter keinen Umständen darf der Subfonds bei diesen Transaktionen von den in der Satzung und diesem Prospekt genannten Anlagezielen abweichen.

Die Bewertung von OTC-Transaktionen erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmässiger Basis. Die Gesellschaft und der unabhängige Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen.

- f) Zur Absicherung gegen Währungsrisiken darf jeder Subfonds Devisenterminkontrakte und Währungskaufoptionen verkaufen, Währungsverkaufsoptionen kaufen sowie Devisen auf Termin verkaufen oder Währungsswap-Transaktionen mit erstklassigen Kreditinstituten abschliessen, die auf diese Transaktionen spezialisiert sind. Der Sicherungszweck solcher Transaktionen setzt eine unmittelbare Verbindung zwischen den Transaktionen selbst und den zu sichernden Vermögenswerten voraus, indem der Umfang der oben genannten Transaktionen in einer bestimmten Währung den gesamten Vermögenswert der Subfonds, welche auf diese Währung lautet, nicht übersteigen darf und die Dauer solcher Transaktionen nicht länger sein darf als die Dauer, für die die Vermögenswerte in einem Subfonds enthalten sind.
- g) Alle Instrumente und Verträge, auf die in Ziffer 3 verwiesen wird, müssen den in Ziffer 1 Buchstabe g vorgesehenen Ansprüchen Genüge leisten.

Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettovermögenswert des betroffenen Subfonds nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte sowie gezahlte Prämien, das Ausfallrisiko der Gegenparteien, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Derivate, welche zur anteiligen oder vollständigen Absicherung von Portfoliopositionen gegen Änderungen des Marktrisikos getätigt werden, werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Diese Möglichkeit ist ausschliesslich in den Fällen vorbehalten, in denen ein offensichtlicher und zweifelsfreier Verminderungseffekt des Risikos festgehalten werden kann.

Die Gesellschaft darf als Teil der Anlagestrategie eines Subfonds innerhalb der in Ziffer 4 Buchstabe e festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, soweit das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen der Ziffer 4 nicht überschreitet. Dabei dürfen Anlagen in indexbasierten Derivaten bei den Anlagegrenzen der Ziffer 4) nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Ziffer 3) mit berücksichtigt werden.

- a) Jeder Subfonds darf nicht mehr als 10% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ausserdem darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen der Subfonds mehr als 5% seines Gesamtnettovermögens anlegt, 40% des Wertes seines Gesamtnettovermögens nicht übersteigen. Ein Subfonds darf höchstens 20% seines Gesamtnettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Kontrahentenrisiko eines Subfonds bei OTC-Derivatgeschäften darf folgende Prozentsätze nicht überschreiten:
 - wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe f ist, 10% des Gesamtnettovermögens,
 - in allen anderen Fällen 5% des Gesamtnettovermögens.
 - b) Die in Ziffer 4 Buchstabe a genannte Begrenzung von 40% findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der in Ziffer 4 Buchstabe a) festgelegten Begrenzung darf jeder Subfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Gesamtnettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung investieren oder
- Risiken auf OTC-Derivatgeschäfte eingehen, die mit der Einrichtung bestehen.
- c) Die in Ziffer 4 Buchstabe a genannte Begrenzung von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Ziffer 4 Buchstabe a) genannte Begrenzung von 10% wird für Schuldverschreibungen auf 25% angehoben, wenn diese durch ein Kreditinstitut mit Hauptsitz in einem Mitglied-

staat ausgegeben wurden, welches von Gesetzes wegen einer besonderen staatlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen untersteht. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Falls ein Subfonds über 5% seines Gesamtnettovermögens in derartigen Schuldverschreibungen anlegt, die von einem einzigen Emittenten ausgegeben wurden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Gesamtnettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.

Die in Ziffer 4 Buchstaben c und d genannten Wertpapiere und

Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Buchstabe a dieser Ziffer ausser Betracht. Die in den Buchstaben a), b), c) und d) genannten Begrenzungen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten derselben, die gemäss den Buchstaben a), b), c) getätigt werden, insgesamt 35% des Gesamtnettovermögens eines Subfonds nicht übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in ihrer geänderten oder neuen Fassung oder nach den international anerkannten Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören,

sind bei der Berechnung der in Ziffer 4) vorgesehenen Anlage-

grenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Anlagen in Wert-

papieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unter-

nehmensgruppe dürfen zusammen höchstens 20% des

Gesamtnettovermögens des Subfonds erreichen.

- f) Die in Ziffer 4 Buchstabe a genannte Obergrenze von 10% wird auf 100% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Subfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente einer Emission 30% des Gesamtvermögens der Subfonds nicht überschreiten darf.
- Unbeschadet der in Ziffer 7) festgelegten Anlagegrenzen werden die in dieser Ziffer 4) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% anheben, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Subfonds ist, die Zusammensetzung eines bestimmten, von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
 - die Zusammensetzung des Indexes hinreichend diversifiziert ist
 - der Index eine geeignete Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die oben festgelegte Grenze von 20% kann auf höchstens 35% angehoben werden, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere an den geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Anlagen bis zu dieser Obergrenze dürfen nur für einen einzigen Emittenten getätigt werden.

a) Die Gesellschaft legt nicht mehr als 10% des Gesamtnettovermögens eines Subfonds in Anteilen/Aktien von anderen OGAW und/oder anderen OGA («Zielfonds») im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe e) an, sofern in der für den Subfonds geltenden Anlagepolitik gemäss der Beschreibung in Kapitel 22

- «Subfonds» keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind
- b) Wenn in Kapitel 22 «Subfonds» eine höhere Begrenzung als 10% angegeben ist, gelten die folgenden Einschränkungen:
 - Es dürfen nicht mehr als 20% des Gesamtnettovermögens eines Subfonds in Anteilen/Aktien eines einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.
 - Anlagen in Anteilen/Äktien von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Gesamtnettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.
- c) Erwirbt ein Subfonds Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen («verbundene Fonds») verbunden ist, so darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen/Aktien verbundener Fonds durch den Subfonds keine Gebühren berechnen.
- d) Ein Subfonds kann als Feeder-Fonds («Feeder-Fonds») eines Master-Fonds auftreten. In einem solchen Fall investiert der jeweilige Subfonds mindestens 85% seiner Vermögenswerte in Aktien/Anteile eines anderen OGAW und/oder OGA eines Subfonds eines solchen OGAW («Master-Fonds»), der selbst weder ein Feeder-Fonds ist noch Anteile/Aktien eines Feeder-Fonds hält. Der Subfonds darf als Feeder-Fonds höchstens 15% seiner Vermögenswerte in eine oder mehrere der folgenden Anlageklassen investieren:
 - akzessorisch flüssige Mittel gemäss Artikel 41, Absatz 2, zweiter Unterabsatz des Gesetzes vom 17. Dezember 2010:
 - Finanzderivate, die gemäss Artikel 41, Absatz 1, Buchstabe g) und Artikel 42, Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nur zur Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen;
 - bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Umsetzung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erforderlich ist.

Ein Feeder-Fonds, der in einen Master-Fonds investiert, hat unter dem zu dem Absatz zu dem relevanten Subfonds unter Kapitel 22 «Subfonds» die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren offenzulegen, die dem Feeder-Fonds selbst und dem Master-Fonds berechnet werden dürfen, in den investiert werden soll. Die Gesellschaft hat in ihrem Jahresbericht den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren anzugeben, die dem Subfonds und dem Master-Fonds berechnet werden.

Der Master-Fonds darf für die Anlagen des Feeder-Fonds in seine Aktien/Anteile bzw. deren Veräusserung weder Zeichnungs- noch Rücknahmegebühren verlangen.

- 6) Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf jeder Subfonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Rundschreiben der CSSF 08/356 und 14/592 sowie der SFTR Geschäfte zur Effektenleihe durchführen, wenn es in Kapitel 22 «Subfonds» ausdrücklich vorgesehen ist.
- 7) a) Das Gesellschaftsvermögen darf nicht in Wertpapieren angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
 - Zudem dürfen die Gesellschaft und jeder Subfonds nicht mehr als
 - 10% der stimmrechtlosen Aktien desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen desselben Emittenten;
 - 25% der Aktien/Anteile ein und desselben OGAW oder anderer OGA;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen braucht die Beschränkung nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente und der Nettobetrag der

- ausgegebenen Aktien zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lassen.
- c) Die unter den Buchstaben a) und b) angeführten Begrenzungen sind nicht anzuwenden auf:
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;
 - von einem Nicht-Mitgliedsstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
- d) Aktien, die von der Gesellschaft am Kapital eines Unternehmens in einem Nichtmitgliedsstaat gehalten werden, der seine Vermögenswerte in erster Linie in Wertpapieren von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, wobei ein solcher Wertpapierbesitz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, wie die Gesellschaft in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des ausserhalb der Europäischen Union ansässigen Unternehmens mit den unter Ziffer 4 Buchstaben a) bis e), Ziffer 5 und Ziffer 7 Buchstaben a) und b) aufgeführten Beschränkungen vereinbar ist.
- Die Gesellschaft darf für die Subfonds keine Mittel aufnehmen, es sei denn:
 - a) für den Erwerb von Devisen mittels eines «Back-to-back»-Darlehens
 - b) für einen Betrag, der 10% des Gesamtnettovermögens des Subfonds nicht übersteigen darf und nur für kurze Zeit geliehen wird
- Die Gesellschaft darf weder Darlehen gewähren noch für Dritte als Bürge einstehen.
 - Diese Beschränkung steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten gemäss Ziffer 1) Buchstaben e), g) und h) durch die betreffenden Subfonds nicht entgegen.
- 10) Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten für Edelmetalle und Waren angelegt werden
- 11) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Ziffer 1 Buchstaben e, g und h genannten Finanzinstrumenten durchführen.
- 12) a) In Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, ist es der Gesellschaft erlaubt, das Vermögen des betreffenden Subfonds als Sicherheit zu verpfänden oder zu übertragen.
 - Ferner darf die Gesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds als Sicherheit an Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten oder derivativen Finanzinstrumenten verpfänden oder abtreten, die an einem der in den Buchstaben a), b) und c) von vorstehender Ziffer 1 genannten geregelten Märkte gehandelt werden, um die Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Gegenpartei durch den Subfonds zu sichern. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z. B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bereitstellungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit (oder Übersicherung) - auch in Bezug auf unbare Sicherheiten - dem Gegenparteirisiko dieser Gegenpartei unterliegen und kann nur eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte bestehen.

Die oben angeführten Begrenzungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Subfonds in Luxemburg brauchen die oben unter Ziffer 4) und 5) angeführten Beschränkungen nicht eingehalten zu werden, sofern das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird.

Wenn die oben genannten Beschränkungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Zeichnungsrechten sind, so wird die Gesell-

schaft die Situation vorrangig unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre berichtigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebegrenzungen festzusetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen ihre Aktien angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

6. Risikofaktoren

Neben den in Kapitel 22 «Subfonds» genannten Risikofaktoren sollten potenzielle Anleger vor einer Anlage in der Gesellschaft folgende Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater konsultieren, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rückgabe oder die sonstige Veräusserung von Aktien sein können (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 8 «Kosten und Steuern» erläutert). Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass die Anlagen der Gesellschaft Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen und ihrer Erträge kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag nicht zurückerhalten, einschliesslich des Risikos eines Verlusts des angelegten Gesamtbetrages. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Subfonds erreicht werden wird oder es zu Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für zukünftige Ergebnisse.

Der Nettovermögenswert eines Subfonds kann aufgrund von Schwankungen im Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte und dem daraus resultierenden Einkommen im Wert variieren.

Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme der Aktien unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Domizillandes eines Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Subfonds auswirken. Ausserdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das Resultat auf den zugehörigen Währungswechselgeschäften die Performance der entsprechenden Aktienklasse negativ beeinflussen.

Sanktionsrisiko

Bestimmte Länder oder benannte Personen oder Einheiten können von Zeit zu Zeit Sanktionen oder anderen beschränkenden Massnahmen (nachstehend gemeinsam als «Sanktionen» bezeichnet) unterliegen, die von Staaten oder supranationalen Behörden (z. B. unter anderem der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen) oder deren Einrichtungen verhängt werden.

Sanktionen können unter anderem gegen ausländische Regierungen, Staatsunternehmen, Staatsfonds, bestimmte Gesellschaften oder Wirtschaftszweige sowie nicht staatliche Akteure oder bestimmte mit den Vorgenannten in Verbindung stehende Personen verhängt werden. Sanktionen können in verschiedenen Formen erfolgen, unter anderem als Handelsembargos, zielgerichtete Handels- oder Dienstleistungsverbote oder -beschränkungen für Länder oder Einrichtungen sowie Beschlagnahmungen, Einfrieren von Vermögenswerten und/oder das Verbot, bestimmten Personen Mittel, Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen oder von diesen entgegenzunehmen.

Sanktionen können sich nachteilig auf Unternehmen oder die Wirtschaftszweige, in die die Gesellschaft oder ihre Subfonds von Zeit zu Zeit anlegen, auswirken. Die Gesellschaft könnte infolge verhängter Sanktionen, die sich gegen Emittenten, den Wirtschaftszweig, in dem die Emittenten tätig sind, andere Gesellschaften oder Einheiten, zu denen die Emittenten Geschäftsbeziehungen unterhalten, oder gegen das Finanzsystem eines bestimmten Landes richten, unter anderem eine Wertminderung der Wertpapiere dieser Emittenten erfahren. Die Gesellschaft könnte aufgrund von Sanktionen ausserdem gezwungen sein, bestimmte Wertpapiere zu unattraktiven Preisen, zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder unter nachteiligen Umständen zu veräussern, was ohne die Sanktionen möglicherweise nicht der Fall gewesen wäre. Obwohl die Gesellschaft unter Berücksichtigung des besten Interesses der Aktionäre angemessene An-

strengungen unternehmen wird, solche Wertpapiere zu optimalen Bedingungen zu verkaufen, können dem betreffenden Subfonds durch solche erzwungenen Veräusserungen Verluste entstehen. Diese Verluste können je nach Umständen erheblich sein. Auch durch ein Einfrieren von Vermögenswerten oder sonstige restriktive Massnahmen, die sich gegen andere Unternehmen richten, darunter z. B. Einheiten, die der Gesellschaft oder ihren Subfonds als Gegenpartei bei Derivatgeschäften, als Unterverwahrstelle oder Zahlstelle dienen oder sonstige Dienstleistungen erbringen, können der Gesellschaft Nachteile entstehen. Die Auferlegung von Sanktionen kann dazu führen, dass die Gesellschaft sich gezwungen sieht, Wertpapiere zu veräussern oder laufende Vereinbarungen zu beenden. den Zugang zu bestimmten Märkten oder wichtiger Marktinfrastruktur verliert, dass ein Teil oder alle Vermögenswerte eines Subfonds nicht mehr verfügbar sind, dass Barmittel oder andere Vermögenswerte der Gesellschaft eingefroren werden und/oder die mit einer Anlage oder Transaktion verbundenen Cashflows beeinträchtigt werden.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Anlageverwalter und andere Mitglieder der Credit Suisse Group (nachstehend gemeinsam die «Fondsparteien») müssen alle in den Ländern, in denen die Fondsparteien Geschäfte tätigen, geltenden Sanktionsgesetze und vorschriften einhalten (unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich bestimmte Sanktionen auch auf grenzüberschreitende oder Aktivitäten im Ausland auswirken) und werden diesbezüglich entsprechende Richtlinien und Verfahren (nachstehend gemeinsam «Sanktionsrichtlinien») implementieren. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese Sanktionsrichtlinien von den Fondsparteien in eigenem und nach bestem Ermessen entwickelt werden und schützende oder vorbeugende Massnahmen enthalten können, die über die strengen Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften über den Erlass von Sanktionen hinausgehen, was sich ebenfalls negativ auf die Anlagen des Fonds auswirken kann.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise entgegen den Interessen der Gesellschaft verändert. Insbesondere kann der Wert der Anlagen von Unsicherheiten wie internationalen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

Zinsänderungsrisiko

Der Wert von Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze sinken. Generell steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fällt. Festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit weisen normalerweise eine höhere Preisvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten.

Wechselkursrisiko

Die Anlagen der Subfonds dürfen in andere Währungen als die jeweilige Referenzwährung getätigt werden und unterliegen daher Wechselkursschwankungen, die sich auf den Wert des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds günstig oder ungünstig auswirken können.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und sich daher auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Wertpapiere auswirken. Wenn die Währung, in der die Anlage denominiert ist, gegen die Referenzwährung des entsprechenden Subfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Ein Rückgang des Wechselkurses der Währung wirkt sich hingegen nachteilig auf den Wert der Anlage aus.

Jeder Subfonds kann Absicherungstransaktionen auf Währungen abschliessen, um sich gegen ein Absinken des Wertes der Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, und gegen eine Erhöhung der Kosten der zu erwerbenden Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen.

Es ist zwar die Politik der Gesellschaft, das Währungsrisiko des Subfonds gegen seine jeweiligen Referenzwährungen abzusichern, diese Absicherungstransaktionen sind jedoch nicht immer möglich, und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden.

Risiko im Zusammenhang mit der Bestimmung der Aktienwährung

Eine Klasse oder ein Subfonds können in einer von der Referenzwährung des Subfonds und/oder den jeweiligen Währungen, auf die die Vermögenswerte des Subfonds lauten, abweichenden Währung ausgewiesen werden. Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen werden in der Regel in

der Auflagewährung der betreffenden Klasse an die Aktionäre ausgezahlt. Änderungen im Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und solchen Auflagewährungen oder Änderungen des Wechselkurses zwischen den Währungen, auf die die Vermögenswerte eines Subfonds lauten, und der Auflagewährung einer Klasse können zu einem Wertverlust bei Aktien führen, die in der Auflagewährung denominiert sind. Sofern ausdrücklich in der Beschreibung des betreffenden Subfonds in Kapitel 22 «Subfonds» erwähnt, wird die Gesellschaft versuchen, dieses Risiko abzusichern. Anleger sollten beachten, dass diese Strategie den Gewinn der Aktionäre der betreffenden Klasse erheblich begrenzen kann, falls die Auflagewährung gegenüber der Referenzwährung bzw. der/den Währung(en), auf welche die Vermögenswerte des Subfonds lauten, an Wert verliert. In diesen Fällen sind die Aktionäre der betreffenden Klasse möglicherweise Schwankungen des Nettovermögenswerts je Aktie ausgesetzt, die den Gewinnen/Verlusten aus den betreffenden Vermögenswerten und den damit verbundenen Kosten entsprechen. Die zur Umsetzung solcher Straeingesetzten Vermögenswerte tegien sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Subfonds als Ganzes. Die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Vermögenswerten und die damit verbundenen Kosten werden jedoch ausschliesslich der jeweiligen Klasse zugewiesen.

Kreditrisiko

Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten keine Zahlungen für die Wertpapiere leisten können. Ein Emittent, dessen finanzielle Lage sich verschlechtert hat, kann die Bonitätsstufe eines Wertpapiers senken, was zu einer höheren Kursvolatilität des Wertpapiers führt. Durch eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers kann auch die Liquidität des Wertpapiers relativiert werden. Subfonds, die in Schuldverschreibungen einer geringeren Qualität investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt und ihr Wert kann volatiler sein.

Gegenparteirisiko

Laut Anlageziel und -politik kann sich ein Subfonds in derivativen Finanzinstrumenten engagieren, die im Freiverkehr gehandelt werden («Over-the-Counter», OTC), wie beispielsweise nicht-börsengehandelte Futures und Optionen, Forwards, Swaps oder Differenzkontrakte. OTC-Derivate sind speziell auf die Anforderungen eines individuellen Anlegers zugeschnittene Instrumente, die es dem Benutzer erlauben, sein Exposure zu einer bestimmten Position genau zu strukturieren. Solche Instrumente ermöglichen nicht denselben Schutz wie er möglicherweise Anlegern zur Verfügung steht, die in Futures oder Optionen an organisierten Börsen anlegen, wie z. B. die Performancegarantie einer Clearingstelle. Die Gegenpartei bei einem OTC-Derivatgeschäft ist in der Regel die in die Transaktion involvierte Gegenpartei und keine Clearingstelle einer angesehenen Börse. In diesem Zusammenhang ist der Subfonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei die Transaktion nicht gemäss den geltenden Bedingungen durchführen wird infolge von Unstimmigkeiten über die Vertragsbedingungen (sei es guten Glaubens oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Kredit- und Liquiditätsproblemen der Gegenpartei. Der Subfonds könnte dadurch substanzielle Verluste erleiden.

Die Teilnehmer an OTC-Märkten unterliegen üblicherweise keiner Bonitätseinschätzung und regulatorischen Aufsicht wie die Teilnehmer an «börsenbasierten» Märkten. Wenn nicht anderes im Prospekt des jeweiligen Subfonds festgelegt ist, bestehen für die Gesellschaft bei den Geschäften mit einzelnen Gegenparteien keine Begrenzungen. Die Einschätzung der Bonität der Gegenparteien durch die Gesellschaft könnte sich als unzureichend erweisen. Das Fehlen einer vollständigen und fehlersicheren Evaluierung der Finanzkapazitäten der Gegenparteien und das Fehlen eines regulierten Marktes, der die Abwicklung erleichtert, erhöhen das Verlustpotenzial.

Die Gesellschaft kann Gegenparteien aus diversen Jurisdiktionen auswählen. Solche lokalen Gegenparteien unterliegen in verschiedenen Jurisdiktionen unterschiedlichen Gesetzen und Bestimmungen, die im Falle ihrer Insolvenz ihre Kunden schützen sollen. Jedoch unterliegen die praktischen Auswirkungen dieser Gesetze und ihre Anwendung auf den Subfonds und seine Anlagen erheblichen Begrenzungen und Unsicherheiten. Aufgrund der hohen Anzahl involvierter Einheiten und Jurisdiktionen und der Vielfalt möglicher Szenarien für eine Insolvenz einer Gegenpartei lassen sich die Auswirkungen einer Insolvenz auf den Subfonds und seine Anlagen nicht allgemein abschätzen. Die Aktionäre sollten davon ausgehen, dass die Insolvenz einer Gegenpartei in der Regel mit einem – womöglich erheblichen – Verlust für den Subfonds verbunden ist.

Wenn eine Gegenpartei bei einem Geschäft von einem Zahlungsausfall betroffen ist, verfügt die Gesellschaft normalerweise über vertragliche Rechtsbehelfe und in manchen Fällen über Sicherheiten gemäss den Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Transaktion. Jedoch könnte die Wahrnehmung solcher vertraglicher Rechte mit Verzögerungen und Kosten verbunden sein. Wenn eine oder mehrere OTC-Gegenparteien insolvent werden oder von einem Liquidationsverfahren betroffen sein sollten, könnte sich die Rücknahme der Wertpapiere und anderer Anlagen unter OTC-Derivaten verzögern, und die durch die Gesellschaft zurückgenommenen Wertpapiere und anderen Anlagen könnten an Wert verloren haben.

Ungeachtet der Massnahmen, welche die Gesellschaft möglicherweise umsetzt, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren, kann es keine Garantie dafür geben, dass eine Gegenpartei keinen Zahlungsausfall erfahren wird oder dass der Subfonds als Folge bei den Transaktionen keine Verluste verzeichnen wird. Ein solches Gegenparteirisiko tritt bei Kontrakten mit längeren Laufzeiten oder, wenn der Subfonds seine Transaktionen auf eine Gegenpartei oder eine kleine Gruppe von Gegenparteien konzentriert, stärker in den Vordergrund.

Ein Gegenparteirisiko kann, wie unten ausführlicher beschrieben, auch entstehen, wenn ein Subfonds Effektenleihgeschäfte eingeht.

EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive «BRRD») wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschliesslich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben und einzuräumen, um vorausschauend zu handeln und Bankkrisen zu vermeiden und so die Stabilität der Finanzmärkte sicherzustellen und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsvorschriften können die nationalen Aufsichtsbehörden gewisse Befugnisse gegenüber unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, ausüben. Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandlungs-, Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäss den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die «Instrumente zur Bankenabwicklung»).

Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Subfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken.

Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Anleger eines Subfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Anleger führen, unter anderem der Aktien/Anteile an diesem Subfonds. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Subfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist. In diesem Fall kann der Fonds die Rücknahmeerlöse möglicherweise nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für die Subfonds verursachen.

Liquiditätsrisiko

Liquidität bezieht sich darauf, wie schnell und einfach Anlagen veräussert oder liquidiert oder eine Position saldiert werden kann. Auf der Aktivseite bezieht sich Liquidität darauf, dass der Subfonds Anlagen nicht in einem angemessenen Zeitraum zu einem Preis, der ihrem geschätzten Wert (annähernd) entspricht, veräussem kann. Auf der Passivseite bezieht sich Liquidität darauf, dass es dem Subfonds, da er die Anlagen nicht verkaufen kann, nicht möglich ist, genügend Barmittel aufzubringen, um einem Rücknahmeantrag nachzukommen. Grundsätzlich tätigt jeder Subfonds nur solche Anlagen, für die es einen liquiden Markt gibt oder welche andernfalls jederzeit und innerhalb eines angemessenen Zeitraums veräussert, liquidiert oder glattgestellt werden können. Jedoch können Anlagen unter bestimmten Umständen aufgrund verschiedener Faktoren wie z. B. negativer Einflüsse auf bestimmte Emittenten, Gegenparteien oder den Markt insgesamt, und rechtlicher, regulatorischer oder

vertraglicher Beschränkungen des Verkaufs bestimmter Instrumente an Liquidität einbüssen oder illiquide werden. Zudem darf ein Subfonds in OTC-Finanzinstrumente («Over the Counter») anlegen, die in der Regel tendenziell weniger liquide sind als Instrumente, die an Börsen notiert sind und gehandelt werden. Die Kursnotierungen von weniger liquiden oder illiquiden Instrumenten können volatiler sein und/oder grössere Spannen zwischen Geld- und Briefkursen aufweisen als die Kurse liquider Instrumente. Schwierigkeiten bei der Veräusserung von Anlagen können einen Verlust für den betreffenden Subfonds bedeuten und/oder die Fähigkeit des Subfonds einschränken, Rücknahmeanträgen nachzukommen.

Es besteht ein Risiko, dass die Gesellschaft aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe unter Liquiditätsproblemen leidet. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Managementrisiko

Die Gesellschaft wird aktiv verwaltet und daher können die Subfonds Managementrisiken unterliegen. Bei Anlageentscheidungen für die Subfonds wendet die Gesellschaft ihre Anlagestrategie (einschliesslich Anlagetechniken und Risikoanalyse) an, allerdings lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, dass die Anlageentscheidung zu den gewünschten Ergebnissen führt. In bestimmten Fällen, wie bei Derivaten, kann die Gesellschaft beschliessen, auf die Anwendung von Anlagetechniken zu verzichten, oder diese stehen möglicherweise nicht zur Verfügung, auch unter Marktbedingungen, bei denen ihre Anwendung für den entsprechenden Subfonds nützlich sein könnte.

Verwahrungsrisiko

Verwahrungsrisiko meint das Risiko, welches in der grundsätzlichen Möglichkeit besteht, dass einem Subfonds aufgrund von Insolvenz oder fahrlässigen, arglistigen oder betrügerischen Geschäften der Depotbank oder einer Unterverwahrstelle der Zugriff auf das verwahrte Vermögen ganz oder teilweise entzogen wird.

Operationelle Risiken

Operationelles Risiko meint das Verlustrisiko von Subfonds, welches durch unzureichende interne Prozesse und menschliches Versagen oder Systemausfälle der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Beauftragten und Dienstleister, oder durch externe Ereignisse verursacht wird. Dazu zählt auch das Rechts- und Dokumentationsrisiko und das Risiko aus Handels-, Abwicklungs- und Bewertungsverfahren, die im Namen der Gesellschaft durchgeführt werden.

Gesetze und Vorschriften

Die Gesellschaft kann etlichen rechtlichen und regulatorischen Risiken unterliegen. Dazu zählen widersprüchliche Interpretationen oder Anwendungen von Gesetzen, unvollständige, unklare und sich ändernde Gesetze, Einschränkungen des öffentlichen Zugangs zu Vorschriften, Praktiken und Richtlinien, Unkenntnis der Gesetze oder Rechtsbrüche seitens der Gegenparteien und anderer Marktteilnehmer, unvollständige fehlerhafte Geschäftsunterlagen, fehlender Zugang Rechtsbehelfen, unzureichender Anlegerschutz oder mangelnde Durchsetzung geltender Rechtsvorschriften. Schwierigkeiten dabei, Rechte geltend zu machen, zu schützen und durchzusetzen können sich deutlich nachteilig auf die Subfonds und deren Geschäftstätigkeit auswirken. Die Gesellschaft kann auf komplexe Vereinbarungen, wie unter ISDA Master Agreements, Zusicherungen, Sicherheitenvereinbarungen sowie Effektenleihevereinbarungen zurückgreifen. Solche Vereinbarungen können ausländischen Gesetzen unterliegen, was möglicherweise ein zusätzliches rechtliches Risiko impliziert, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese komplexen, durch luxemburgische oder ausländische Gesetze geregelten Rechtsvereinbarungen von einem zuständigen Gericht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Entwicklungen oder aus sonstigen Gründen als nicht durchsetzbar erachtet werden.

Risiko im Zusammenhang mit der Verwahrstelle/Unterverwahrstelle

Die Fähigkeit der Gesellschaft, auf aufbewahrte Vermögenswerte zuzugreifen kann ganz oder teilweise eingeschränkt sein, z. B. bei Anlagen an bestimmten Märkten, Konkurs, Fahrlässigkeit, Vorsatz oder

betrügerischen Handlungen seitens der Depotbank, ihren Unterverwahrstellen oder Drittverwahrern.

Die Gesellschaft kann Vermögenswerte eines Subfonds ausserhalb des Aufbewahrungsnetzwerkes der Depotbank aufbewahren.

Die Depotbank bleibt für die Aufsicht über diese Vermögenswerte und deren Überwachung zuständig. Sofern sie ihre gesetzlichen Aufgaben und Funktionen erfüllen, haften die Depotbank und ihre Unterverwahrstellen jedoch nicht für diese Vermögenswerte, sodass die Gesellschaft (und der betreffende Subfonds) einen Verlust erleiden können.

Ferner sollten Aktionäre beachten, dass es Abrechnungsverzögerungen und/oder Unsicherheit bezüglich des Eigentums der Anlagen eines Subfonds geben kann, die sich auf die Liquidität des Subfonds auswirken und finanzielle Verluste bewirken könnten.

Anlagerisiko

Anlagen in Aktien

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und (aktienähnliche) Wertpapiere umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

Darüber hinaus haben Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Währungskontrollvorschriften und sonstige Begrenzungen zu berücksichtigen.

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Die Anlage in Wertpapiere von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Währungen bietet zum einen mögliche Vorteile, die bei einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen beinhalten sie jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken, die in der Regel bei der Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht auftreten. Zu den gehören betreffenden Risiken Zinsänderungen Wechselkursschwankungen (wie vorstehend unter der Abschnitt «Zinsänderungsrisiko» und «Wechselkursrisiko» beschrieben) sowie die mögliche Auferlegung von Devisenkontrollvorschriften oder sonstigen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Beschränkungen. Bei einer Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Subfonds verringert sich der Wert derjenigen Wertpapiere im Portfolio, die auf diese Währung lauten.

Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als dem, in dessen Währung das Instrument ausgegeben ist. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in den Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und die jeweils damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen.

Da der Nettovermögenswert eines Subfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Wertentwicklung von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in einer anderen als der Referenzwährung beeinträchtigen könnten (wie z. B. eine Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Subfonds in einer anderen als der Referenzwährung in Bezug auf die Referenzwährung führt.

Die Subfonds können in Investment-Grade-Schuldverschreibungen anlegen. Investment-Grade-Schuldverschreibungen sind von den Rating-Agenturen auf Grundlage der Bonität oder des Ausfallrisikos zugewiesene Ratings in den besten Rating-Kategorien. Rating-Agenturen überprüfen gelegentlich die zugewiesenen Ratings und das Rating von Schuldverschreibungen kann daher herabgestuft werden, wenn wirtschaftliche Bedingungen Auswirkungen auf die entsprechende Emission von Schuldverschreibungen haben. Zudem können die Subfonds in Schuldinstrumente im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldtitel) anlegen. Gegenüber den Investment-Grade-Schuldtiteln handelt es sich bei hochverzinslichen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das mit diesen Schuldinstrumenten verbundene höhere Ausfallrisiko auszugleichen.

Anlagen in Warrants

Aufgrund der Hebelwirkung von Anlagen in Warrants und der Volatilität der Optionspreise sind die mit Anlagen in Warrants verbundenen Risiken höher als bei Anlagen in Aktien. Aufgrund der Volatilität der Warrants kann die

Volatilität des Preises eines Anteils eines Subfonds, der in Warrants anlegt, möglicherweise steigen.

Anlagen in Zielfonds

Die Änleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile oder Aktien des Zielfonds von Wechselkursschwankungen, Währungsgeschäften, Steuervorschriften (einschliesslich der Erhebung von Quellensteuern) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in die der Zielfonds investiert hat, sowie den mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinflusst werden.

Die Anlage des Subfonds in Anteile oder Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile oder Aktien Einschränkungen unterliegen kann, sodass diese Anlagen möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen.

Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (Derivaten) kann zwar vorteilhaft sein, er kann jedoch auch Risiken nach sich ziehen, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fällen auch grösser sind.

Derivative Finanzinstrumente sind hochgradig spezialisierte Instrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert ein Verständnis nicht nur des zugrunde liegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist eine Derivattransaktion besonders gross oder der betreffende Markt illiquide, kann möglicherweise keine Transaktion zu einem vorteilhaften Preis veranlasst oder eine Position nicht glattgestellt werden.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Wertes oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als dem in das Derivat angelegten Betrag führen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören das Risiko einer falschen Preisbestimmung (Mispricing) oder Bewertung von Derivaten und das Unvermögen von Derivaten, mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indizes perfekt zu korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Daher ist die Verwendung von Derivaten durch die Gesellschaft nicht immer förderlich, um ihre Anlageziele zu erreichen, und kann in manchen Fällen sogar kontraproduktiv sein.

Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil die an dem Derivat beteiligte Gegenpartei (wie unter «Gegenparteirisiko» beschrieben) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei börsengehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes börsengehandelten Derivats auftritt, eine Wertentwicklungsgarantie übernimmt. Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps, Credit-Linked-Notes) das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat zugrunde liegenden Einheiten zahlungsunfähig wird.

Darüber hinaus können OTC-Derivate mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft Geschäfte tätigt, können den Handel oder die Preisstellung für bestimmte Instrumente einstellen. In diesen Fällen ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, das gewünschte Währungsgeschäft oder die Credit Default Swaps durchzuführen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf die offene Position abzuschliessen, was sich möglicherweise nachteilig auf ihre Performance auswirkt. Im Gegensatz zu an Börsen gehandelten Derivaten bieten Terminkontrakte, Kassageschäfte und Optionskontrakte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft nicht die Möglichkeit, die Pflichten der Gesellschaft durch eine gleichwertige und entgegengesetzte Transaktion auszugleichen. Beim Abschluss von Terminkontrakten, Kassageschäften und Optionskontrakten hat die Gesellschaft daher möglicherweise ihre Pflichten gemäss diesen Kontrakten zu erfüllen und muss dazu in der Lage sein.

Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des angestrebten Ziels führt.

Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die nachstehend aufgeführt sind.

Die dem betreffenden Index zugrunde liegenden Hedge-Fonds und ihre Strategien zeichnen sich gegenüber traditionellen Anlagen vor allem dadurch aus, dass ihre Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch den Einsatz von Fremdfinanzierungen und von Derivaten eine Hebelwirkung (so genannter Leverage-Effekt) erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mithilfe von Fremdkapital erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen für die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien auf die eingesetzten Derivativinstrumente. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Vermögens der Gesellschaft gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall zu einem totalen Wertverlust führen. Die meisten Hedge-Fonds, die dem jeweiligen Index zugrunde liegen, werden in Ländern gegründet, in denen das gesetzliche Rahmenwerk und insbesondere die behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbaren Länder entsprechen. Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Masse von der Kompetenz der Fondsmanager und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Anlagen in Rohstoff- und Immobilienindizes

Anlagen in Produkte und/oder Techniken, die zu Engagements in Warenund Rohstoff-, Hedge-Fonds- und Immobilienindizes führen, unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial (z. B. unterliegen sie stärkeren Preisschwankungen). Als Beimischung in einem breit abgestützten Portfolio jedoch zeichnen sich Anlagen in Produkte bzw. Techniken, die zu Engagements in Rohstoff-, und Immobilienindizes führen, in der Regel durch eine geringe Korrelation mit traditionellen Anlagen aus.

Anlagen in illiquide Anlagen

Die Gesellschaft kann bis zu 10% des Gesamtnettovermögens der einzelnen Subfonds in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die nicht an Wertpapierbörsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es kann daher der Fall eintreten, dass die Gesellschaft diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen kann. Ausserdem kann es vertragliche Beschränkungen in Bezug auf den Weiterverkauf dieser Wertpapiere geben. Des Weiteren kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen mit Terminkontrakten und Warrants auf Terminkontrakte handeln. Auch bei diesen Instrumenten kann es zu Situationen kommen, in denen sie nur schwer veräusserbar sind, wenn z. B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht wurde. Die Terminbörsen beschränken die Schwankungen Terminkontraktkursen während eines Tages durch Vorschriften, die als «Tagesgrenzen» bezeichnet werden. Während ein und desselben Handelstages dürfen keine Geschäfte zu Preisen oberhalb oder unterhalb dieser Tagesgrenzen abgeschlossen werden. Wenn der Wert eines Terminkontraktes auf die Tagesgrenze gesunken bzw. gestiegen ist, können Positionen weder erworben noch glattgestellt werden. Terminkontraktkurse bewegen sich gelegentlich an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen bei geringem oder gar keinem Handelsvolumen ausserhalb der Tagesgrenze. Ähnliche Vorkommnisse können dazu führen, dass die Gesellschaft ungünstige Positionen nicht unverzüglich liquidieren kann, woraus Verluste entstehen können.

Zur Berechnung des Nettovermögenswerts werden bestimmte Instrumente, die nicht an einer Börse notiert sind und für die nur eine eingeschränkte Liquidität besteht, auf der Grundlage eines Durchschnittskurses bewertet, der sich aus den Kursen von mindestens zwei der grössten Primärhändler ergibt. Diese Preise können den Kurs beeinflussen, zu dem die Aktien zurückgenommen oder erworben werden. Es ist nicht gewährleistet, dass bei einem Verkauf eines solchen Instrumentes der so ermittelte Kurs auch erzielt werden kann.

Anlagen in Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS)

Die Subfonds dürfen in Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS) anlegen. Bei ABS und MBS handelt es sich um

Schuldtitel, die von einer Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle, SPV) begeben werden, um Verbindlichkeiten Dritter, bei denen es sich nicht um die Muttergesellschaft des Emittenten handelt, weiterzureichen. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven) besichert. Im Vergleich zu anderen herkömmlichen festverzinslichen Wertpapieren wie von Unternehmen oder Staaten emittierten Anleihen, können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verbindlichkeiten mit grösseren Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinsrisiken und zusätzlichen Risiken verbunden sein wie möglichen Wiederanlagerisiken (durch eingebaute Kündigungsrechte, sog. Prepayment-Optionen), Kreditrisiken auf den unterliegenden Aktiva und frühzeitigen Kapitalrückzahlungen mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtrendite unterliegen (wenn insbesondere die Rückzahlung der Schuldtitel nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der unterliegenden Aktiva der Forderungen übereinstimmt).

ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

Kleine und mittlere Unternehmen

Einige Subfonds dürfen hauptsächlich in kleinere und mittlere Unternehmen anlegen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen.

Anlagen in der Russischen Föderation

Depot- und Registrierungsrisiko in der Russischen Föderation

- Obgleich Engagements an den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgesichert sind, können einzelne Subfonds gemäss ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die den Einsatz von örtlichen Depot- und/oder Aufbewahrungsdienstleistungen erfordern. Derzeit wird in der Russischen Föderation der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien buchmässig geführt.
- Die Bedeutung des Registers für das Depot- und Registrierungsverfahren ist entscheidend. Registerführer unterstehen keiner wirklichen staatlichen Aufsicht, und es besteht die Möglichkeit, dass der Subfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Ausserdem wurde und wird in der Praxis nicht streng für die Einhaltung der in der Russischen Föderation geltenden Bestimmung gesorgt, laut der Unternehmen mit mehr als 1000 Aktionären eigene, unabhängige Registerführer einsetzen müssen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell grossen Einfluss über die Zusammenstellung der Aktionäre dieses Unternehmens.
- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Aktienbestand des Subfonds an den entsprechenden Aktien des Unternehmens wesentlich schaden oder diesen Aktienbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen. Weder die Gesellschaft, der Verwaltungsrat, der Anlageverwalter, die Depotbank, die Verwaltungsgesellschaft noch einer ihrer Vertreter haben die Möglichkeit, Zusicherungen für oder Gewährleistungen von oder Garantien für die Handlungen oder Leistungen des Registerführers abzugeben. Dieses Risiko wird vom Subfonds getragen.

Derzeit bietet das russische Gesetz keine Vorkehrungen für das Konzept des «gutgläubigen Erwerbers», wie es diese üblicherweise in westlicher Gesetzgebung gibt. Als Folge davon akzeptiert gemäss russischem Gesetz ein Erwerber von Wertpapieren (abgesehen von Kassapapieren und Inhaberinstrumenten) solche Wertpapiere unter dem Vorbehalt möglicher Einschränkungen des Anspruchs und Eigentums, das/die in Hinsicht auf den Verkäufer oder Voreigentümer dieser Wertpapiere vielleicht bestanden haben. Die russische föderale Kommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte arbeitet derzeitig an einem Gesetzentwurf für das Konzept eines gutgläubigen Erwerbers. Es gibt aber keine Garantie, dass ein solches Gesetz auch rückwirkend für früher getätigte Aktienkäufe durch den Subfonds gilt. Dementsprechend ist es zum jetzigen Zeitpunkt möglich, dass das Eigentum an Aktien eines Subfonds durch einen früheren Eigentümer, von dem die Aktien erworben wurden, angefochten werden könnte; was in diesem Falle dem Wert des Vermögens dieses Subfonds schaden würde. Direkte Anlagen am russischen Markt erfolgen grundsätzlich über Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere, welche an der Russian Trading System Stock Exchange, die mit der Moscow Interbank Currency Exchange zur Moskauer Börse fusionierte, gehandelt werden, in Übereinstimmung mit Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» und sofern in Kapitel 22 «Subfonds» nichts anderes vorgesehen ist.

Risiko abgesicherter Aktienklassen

Die für abgesicherte Aktienklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Subfonds variieren. Jeder Subfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf zielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des entsprechenden Subfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Aktienklasse unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, auch wenn es möglicherweise nicht gänzlich ausgeschaltet werden kann.

Änleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten auf die einzelnen Aktienklassen in einem Subfonds erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Aktienklasse vorgenommen werden, Verbindlichkeiten zur Folge haben, die den Nettovermögenswert der übrigen Aktienklassen dieses Subfonds beeinflussen. In diesem Fall können Vermögenswerte anderer Aktienklassen des Subfonds für die Deckung der Verbindlichkeiten, die durch die abgesicherte Aktienklasse entstanden sind, eingesetzt werden.

Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abwicklungs- und Abrechnungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Subfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Renditen erzielt. Wenn die Gesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, entgehen einem Subfonds möglicherweise attraktive Anlagechancen. Führen Abrechnungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portfolio nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Subfonds aufgrund eines daraus resultierenden Wertverlustes der Wertpapiere im Portfolio ergeben, oder falls ein Subfonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies zu einer möglichen Haftung gegenüber dem Käufer führen.

Anlageländer

Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und Gesellschaften, deren Anteile erworben werden, unterliegen in der Regel in den unterschiedlichen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den einzelnen Märkten und Ländern voneinander abweichen. Ausserdem unterscheidet sich das Ausmass der staatlichen Aufsicht und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den einzelnen Ländern der Welt voneinander. Die Gesetze und Rechtsvorschriften einiger Länder können die Möglichkeiten der Gesellschaft beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen.

Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen

Wenn sich ein Subfonds auf Anlagen in Wertpapiere von Emittenten in einem bestimmten Land oder bestimmten Ländern beschränkt, ist er durch eine solche Anlagekonzentration dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Ländern ausgesetzt.

Dieses Risiko erhöht sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in solchen Subfonds sind den beschriebenen Risiken ausgesetzt, welche durch die besonderen, in diesem Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

Anlagen in Schwellenländern

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Subfonds in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenländer anlegen können. Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko mit sich bringen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, geringer entwickelt, weniger liquide und volatiler als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein erhöhtes Risiko einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen von staatlichen Regulierungen und von Gesetzen bestehen, die sich möglicherweise auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken. Des Weiteren können das Vermögen von Subfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von dem Subfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkurschwankungen und Devisen- und Steuervor-

schriften beeinflusst werden und folglich kann der Nettovermögenswert der Anteile dieser Subfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Ferner können Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals bestehen.

Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichterstattungsstandards oder -praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder unerwarteten Schliessungen unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten.

Ausserdem sind die Abrechnungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abwicklung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Subfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier geliefert werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die das entsprechende Geschäft durchgeführt wird, zu einem Verlust für die Subfonds führen, die in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren.

Weiterhin ist zu bedenken, dass Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Zeichnungen von Aktien der entsprechenden Subfonds eignen sich deshalb nur für Anleger, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese tragen können.

Branchen-/Sektorrisiko

Die Subfonds können Anlagen in bestimmte Branchen oder Sektoren oder eine Gruppe von verwandten Branchen tätigen. Diese Branchen oder Sektoren können jedoch von Markt- oder Wirtschaftsfaktoren betroffen sein, die starke Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Subfonds nach sich ziehen.

Effektenleihe

Effektenleihgeschäfte sind mit gewissen Risiken verbunden und es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass das Ziel, welches durch den Einsatz solcher Geschäfte verfolgt wird, auch erreicht wird.

Das zentrale Risiko bei Effektenleihen ist das Risiko eines Zahlungsausfalls einer Gegenpartei, die insolvent geworden ist oder aus anderen Gründen nicht in der Lage oder bereit ist, ihren in den Bestimmungen für die Transaktion festgelegten Verpflichtungen in Form einer Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den Subfonds nachzukommen. Das Gegenparteirisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Subfonds gemindert. Allerdings werden Effektenleihen möglicherweise nicht vollständig abgesichert. Gebühren und Erträge, die im Rahmen von Effektenleihen an den Subfonds zu zahlen sind, sind möglicherweise nicht abgesichert. Darüber hinaus kann der Wert von Sicherheiten zwischen zwei Anpassungsterminen sinken oder möglicherweise fehlerhaft ermittelt bzw. kontrolliert werden. In einem solchen Fall muss der Subfonds bei einem Zahlungsausfall einer Gegenpartei möglicherweise erhaltene unbare Sicherheiten zu den jeweils geltenden Marktpreisen verkaufen, was mit einem Verlust für den entsprechenden Subfonds verbunden ist.

Effektenleihgeschäfte bergen auch Liquiditätsrisiken, unter anderem aufgrund der Sperrung von Barmitteln oder Wertpapierpositionen bei Geschäften mit einem, relativ zum Liquiditätsprofil des Subfonds, unverhältnismässig grossen Volumen oder einer unverhältnismässig langen Duration oder aufgrund von Verzögerungen bei der Wiedererlangung von an die Gegenpartei übertragenen Barmitteln oder Wertpapieren. Diese Umstände können die Fähigkeit des Subfonds, Rücknahmeanträgen nachzukommen, verzögern oder einschränken.

Effektenleihe bergen auch operative Risiken wie z. B. die Nicht- oder die verzögerte Abwicklung von Aufträgen, Ausfälle oder Verzögerung bei Lieferverpflichtungen bei Wertpapierverkäufen sowie rechtliche Risiken im Zusammenhang mit den bei den Transaktionen verwendeten Dokumenten

Die Gesellschaft kann Geschäfte zur Effektenleihe mit anderen Gesellschaften der Credit Suisse Group durchführen. Verbundene Gegenparteien kommen gegebenenfalls ihren Verpflichtungen im Rahmen von Geschäften zur Effektenleihe auf wirtschaftlich angemessene Art und

Weise nach. Die Gesellschaft wählt ausserdem Gegenparteien aus und führt Transaktionen im Sinne einer bestmöglichen Ausführung sowie stets im besten Interesse des entsprechenden Subfonds und seiner Aktionäre aus. Gegenparteien bei Effektenleihgeschäften können an Geschäften beteiligt sein, die zu Interessenkonflikten mit negativen Auswirkungen auf die Performance des betreffenden Subfonds führen. Für diese Fälle sagen die Gegenparteien zu, (unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen) angemessene Anstrengungen zu einer fairen Beilegung der betreffenden Interessenkonflikte zu unternehmen, um unlautere Benachteiligungen des Subfonds und seiner Aktionäre zu vermeiden.

Verwaltung von Sicherheiten («Collateral Management»)

Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken gilt die von der Gesellschaft angewandte Risikomanagementpolitik.

Das Gegenparteirisiko bei OTC-Derivatgeschäften und Effektenleihen wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Subfonds gemindert. Jedoch können Transaktionen unter Umständen nicht vollständig besichert werden. Gebühren und Erträge, die an den jeweiligen Subfonds zu zahlen sind, können nicht besichert werden.

Zudem gehen mit dem Austausch von Sicherheiten weitere Risiken einher, z. B. operationelle Risiken in Bezug auf den tatsächlichen Austausch, die Übertragung und Buchung von Sicherheiten. Im Rahmen einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten werden von der Depotbank gemäss der Bedingungen und Bestimmungen des Depotbankvertrags gehalten. Sicherheiten können auch von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist. Der Einsatz einer Drittbank kann mit zusätzlichen operationellen, Abrechnungs-, Abwicklungs- und Gegenparteirisiken einhergeben

In Form von übertragbaren Wertpapieren erhaltene Sicherheiten unterliegen einem Marktrisiko. Zwar versucht die Gesellschaft, das Risiko zu verringern, indem sie angemessene Abschläge («Haircuts») anwendet, die Sicherheiten täglich bewertet und nur hochwertige Sicherheiten fordert. Dennoch kann das Risiko nicht vollständig umgangen werden. Bei einem Zahlungsausfall einer Gegenpartei muss der Subfonds möglicherweise erhaltene unbare Sicherheiten zu den jeweils geltenden Marktpreisen verkaufen. In einem solchen Fall könnte der Subfonds, unter anderem aufgrund einer ungenauen Bewertung oder Überwachung der Sicherheit, negativer Marktentwicklungen, einer Verschlechterung der Bonitätsbewertung der entsprechenden Emittenten oder der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheit gehandelt wird, einen Verlust erleiden. Schwierigkeiten bei der Veräusserung von Sicherheiten können die Fähigkeit des Subfonds, Rücknahmeanträgen nachzukommen, verzögern oder einschränken.

Ein Subfonds kann auch durch die Wiederanlage erhaltener Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann sich dadurch ergeben, dass der Wert der getätigten Anlagen abnimmt. Ein Wertverfall der Anlagen würde die Höhe der verfügbaren Sicherheiten verringern, welche gemäss den Bestimmungen der Transaktion durch den Subfonds an die Gegenpartei zurückzugeben sind. Der Subfonds müsste die Differenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und den für die Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Sicherheiten abdecken, was mit einem Verlust für den Subfonds verbunden wäre.

Besteuerung

In einigen Märkten können die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder vereinnahmte Dividenden und sonstige Erträge Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren und Kosten, die von den Behörden in diesem Markt auferlegt werden, einschliesslich einer Besteuerung durch Einbehalt an der Quelle, unterliegen oder künftig unterliegen.

Es ist möglich, dass das Steuergesetz (und/oder die geltende Auslegung des Gesetzes) sowie die Praxis in den Ländern, in welche die Subfonds anlegen oder möglicherweise in der Zukunft Anlagen tätigen, geändert werden. Daher kann die Gesellschaft in diesen Ländern möglicherweise einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, von der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der Tätigung, Bewertung oder Veräusserung von Anlagen nicht ausgegangen wird.

FATCA

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäss der Definition im

Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner gültigen Fassung (das «FATCA-Gesetz»).

Die Gesellschaft kann Vorschriften von ausländischen Regierungsbehörden unterliegen, insbesondere FATCA. Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute ausserhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30% auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräusserung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-Quellen generieren können.

Gemäss den FATCA-Bedingungen wird die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann die Gesellschaft von allen Anlegern verlangen, ihren steuerlichen Wohnsitz und alle anderen Informationen anzugeben, die zur Einhaltung der oben genannten Vorschriften notwendig erscheinen.

Wenn für die Gesellschaft aufgrund des FATCA eine Quellensteuer erhoben wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Aktionären gehaltenen Aktien haben.

Zudem kann sich die Nichteinhaltung der FATCA-Vorschriften durch ein Nicht-US-Finanzinstitut indirekt auf die Gesellschaft und/oder ihre Aktionäre auswirken, auch wenn die Gesellschaft ihre eigenen FATCA-Pflichten einhält.

Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen hierin, ist die Gesellschaft berechtigt:

- alle Steuern oder ähnlichen Gebühren einzubehalten, die gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften für jede Beteiligung an der Gesellschaft einzubehalten sind;
- von Aktionären oder wirtschaftlichen Eigentümern der Aktien die umgehende Angabe von entsprechenden personenbezogenen Daten zu verlangen, die der Gesellschaft zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder zur Bestimmung der Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer notwendig erscheinen;
- diese personenbezogenen Daten an die Steuerbehörde in Luxemburg weiterzugeben, sofern dies aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde verlangt wird; und
- die Zahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen an einen Aktionär aufzuschieben, bis der Gesellschaft ausreichend Informationen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Bestimmung der Höhe des einzubehaltenden Betrags vorliegen.

Gemeinsamer Meldestandard

Die Gesellschaft unterliegt unter Umständen dem Standard zum automatischen Austausch von Steuerinformationen (der «Standard») und dem Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, der «CRS»), wie im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (das «CRS-Gesetz») festgelegt.

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäss der Definition im CRS-Gesetz.

Den Bedingungen des CRS-Gesetzes zufolge wird die Gesellschaft als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Unbeschadet anderweitig geltender Datenschutzvorschriften muss die Gesellschaft daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Aktionäre gemäss dem CRS-Gesetz («meldepflichtige Personen») und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzuntermehmen (Non-Financial Entities, «NFEs»), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offenlegen. Diese Informationen, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes umfassend festgelegt (die «Informationen»), umfassen personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit informiert, dass die Gesellschaft die Informationen in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.

Der Begriff «Kontrollierende Person» bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über eine Einheit ausüben. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protektor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Die Interpretation des Begriffs «Kontrollierende Personen» muss sich nach den Empfehlungen der Financial Action Task Force richten.

Ferner werden die Aktionäre darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Ebenso müssen Aktionäre die Gesellschaft innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt dieser Stellungnahmen über etwaige nicht zutreffende personenbezogene Daten in Kenntnis setzen. Die Aktionäre verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Aktionäre, welche die von der Gesellschaft geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen die Gesellschaft verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

7. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Aktien jedes Subfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds berechnet und wird, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» angegeben ist, unter der Verantwortung des Verwaltungsrates an jedem Bankgeschäftstag ermittelt (jeder dieser Tage wird als ein «Bewertungstag» bezeichnet). Sofern der Bewertungstag kein Bankgeschäftstag ist, wird der Nettovermögenswert dieses Bewertungstages am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet. Falls ein Bewertungstag gleichzeitig als üblicher Feiertag in Ländern gilt, deren Börsen oder sonstige Märkte für die Bewertung des grössten Teils des Nettovermögens eines Subfonds massgebend sind, kann die Gesellschaft beschliessen, dass ausnahmsweise kein Nettovermögenswert der Aktien dieses Subfonds an diesen Bewertungstagen bestimmt wird.

Für die Berechnung des Nettovermögenswertes werden die Aktiva und Passiva der Gesellschaft auf die Subfonds (und die einzelnen Klassen innerhalb jedes Subfonds) verteilt und sie erfolgt, indem der Nettovermögenswert des Subfonds durch die Gesamtheit der im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Subfonds oder der jeweiligen Klasse geteilt wird. Verfügt der betreffende Subfonds über mehr als eine Klasse, so wird der einer bestimmten Klasse zuzuweisende Teil des Nettovermögenswertes durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Aktien geteilt.

Die Berechnung des Nettovermögenswertes einer alternativen Währungsklasse erfolgt zuerst in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds. Die Bestimmung des Nettovermögenswertes der alternativen Währungsklasse wird durch Konvertierung zu den Kursen zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der betreffenden Klasse vorgenommen, die am Bewertungstag um 17.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) ermittelt werden.

Insbesondere werden sich die Kosten und Ausgaben für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien einer alternativen Währungsklasse sowie die Absicherung des Währungsrisikos in Zusammenhang mit der alternativen Währungsklasse in dem Nettovermögenswert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen.

Die Vermögenswerte jedes Subfonds werden wie folgt bewertet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» vermerkt ist:

Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmässig gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren gehandelten Kurs zu bewerten. Fehlt für einen Handelstag ein solcher, ist aber ein Schlussmittelkurs (Mittelwert zwischen einem Schlussgeld- und Schlussbriefkurs) oder ein Schlussgeldkurs notiert, kann auf den Schlussmittelkurs oder alternativ auf den Schlussgeldkurs abgestellt werden.

- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- Wenn bei Wertpapieren, für welche der Börsenhandel unbedeutend ist, die jedoch an einem Zweitmarkt mit geregeltem Freiverkehr zwischen Anlagehändlern gehandelt werden, (sodass der Preis die Marktlage widerspiegelt), kann die Bewertung aufgrund des Zweitmarktes vorgenommen werden.
- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert werden.
- e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert werden und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Gesellschaft gemäss anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- f) Derivate werden gemäss den vorhergehenden Abschnitten behandelt. Ausserbörsliche (OTC) Swap-Transaktionen werden konsistent auf Basis der nach Treu und Glauben aufgrund der durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelten Geld-, Brief- oder Mittelkurse bewertet. Bei einer Entscheidung für den Geld-, Briefoder Mittelkurs bezieht der Verwaltungsrat die mutmasslichen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeflüsse sowie weitere Parameter mit ein. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Transaktionen entsprechen, wird deren Wert nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen für geeignet hält.
- g) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstruments mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten und keiner spezifischen Sensitivität für Marktparameter, einschliesslich des Kreditrisikos, wird, ausgehend vom Nettoerwerbskurs bzw. vom Kurs in dem Zeitpunkt, in welchem die Restlaufzeit einer Anlage zwölf Monate unterschreitet, und unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungskurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung verschiedener Anlagen an den neuen Marktrenditen ausgerichtet werden.
- h) Anteile oder Aktien von OGAW oder OGA werden grundsätzlich nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile oder Aktien an OGAW oder sonstigen OGA kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile oder Aktien solcher OGAW oder OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.
- Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmässiger Basis. Die Gesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen.
- Flüssige Mittel, Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Subfonds zu den Kursen umgerechnet, die an einem Bewertungstag um 17.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) bestimmt werden. Bei der Durchführung dieser Umwandlung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, so ist der Verwaltungsrat berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Vermögens des Subfonds zu erreichen. Der Nettovermögenswert wird auf die nächstkleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» bestimmt ist.

Der Nettovermögenswert einer oder mehrerer Klassen kann ebenfalls zu den Kursen umgerechnet, die an einem Bewertungstag um 17.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) bestimmt werden, falls der Verwaltungsrat beschliesst, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren

anderen Währungen abzurechnen. Falls der Verwaltungsrat solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der Aktien in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit aufoder abgerundet.

Unter aussergewöhnlichen Umständen können innerhalb ein- und desselben Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge massgebend sind.

Der Gesamtnettovermögenswert der Gesellschaft wird in der Referenzwährung der Gesellschaft berechnet.

Kosten und Steuern

i. Steuern

Besteuerung der Gesellschaft

Zeichnungssteuer

Die nachstehende Zusammenfassung entspricht den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Praktiken des Grossherzogtums Luxemburg und den darin vorgenommenen Änderungen.

Das Gesellschaftsvermögen wird, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» vermerkt ist, im Grossherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Steuer in Höhe von 0,05% p. a. belegt («Abonnementsteuer»).

Ein jährlicher Satz von 0,01% gilt gleichwohl für:

- einzelne Subfonds, deren ausschliesslicher Gegenstand gemeinsame Anlagen in Geldmarktinstrumente und das Halten von Einlagen bei Kreditinstituten sind;
- einzelne Subfonds, deren ausschliesslicher Gegenstand gemeinsame Anlagen in Einlagen bei Kreditinstituten sind; und
- einzelne Subfonds sowie einzelne Aktienklassen, sofern die Aktien solcher Subfonds bzw. Aktienklassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind (im Sinne der Definition gemäss Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) und die Voraussetzungen erfüllt sind, die sich aus der Verwaltungspraxis der Luxemburger Regulierungsbehörde ergeben.

Als Berechnungsgrundlage gilt das Gesamtnettovermögen jedes Subfonds am Ende jedes Quartals.

Ebenfalls von der Zeichnungssteuer ausgenommen sind:

- der Wert der Vermögenswerte eines Subfonds in Bezug auf Aktien oder Anteile, die in anderen OGA gehalten werden, vorausgesetzt dass diese Aktien oder Anteile bereits Gegenstand der Zeichnungssteuer waren;
- einzelne Subfonds, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) deren ausschliesslicher Gegenstand die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und das Halten von Einlagen bei Kreditinstituten ist, (iii) deren gewichtete Restlaufzeit des Portfolios neunzig (90) Tage nicht übersteigt, und (iv) die von einer anerkannten Rating-Agentur die Bestnote erhalten haben; und
- Subfonds, deren Aktien (i) Instituten für die berufliche Altersvorsorge vorbehalten sind, oder vergleichbare Anlagevehikel, die auf Initiative derselben Gruppe zum Nutzen der Mitarbeiter aufgelegt wurden, sowie (ii) Organismen derselben Gruppe, die gehaltene Gelder
 investieren, um ihren Mitarbeitern Altersversorgungsleistungen zu
 bieten.

Einkommensteuer

Die Einkünfte der Gesellschaft unterliegen nicht der Luxemburger Einkommensteuer.

Quellensteuer

Gemäss den derzeit gültigen Luxemburger Steuergesetzen unterliegen Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen der Gesellschaft an die Aktionäre keiner Steuer. Die Ausschüttung des Liquidationserlöses unterliegt nicht der Quellensteuer.

Die aus den Anlagen der Gesellschaft erzielten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuer unterliegen.

Mehrwertsteuer

Die Gesellschaft gilt in Luxemburg als mehrwertsteuerpflichtige Person («MwSt.») ohne Recht auf Mehrwertsteuerabzug. In Luxemburg sind Dienstleistungen, die als Fondsmanagementdienstleistungen zu betrachten sind, von der Mehrwertsteuer befreit. Die Erbringung anderer Dienstleistungen für die Gesellschaft könnte mehrwertsteuerpflichtig sein und die Registrierung der Gesellschaft für Mehrwertsteuerzwecke in Luxemburg erforderlich machen, damit die zu entrichtende Mehrwertsteuer für steuer-

pflichtige Dienstleistungen (bzw. in gewissem Umfang auch Güter), die im Ausland erworben wurden, geprüft werden kann.

Zahlungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre sind in Luxemburg prinzipiell nicht mehrwertsteuerpflichtig, insofern diese Zahlungen mit der Zeichnung von Aktien zusammenhängen und demgemäss keine Zahlung für die Erbringung steuerpflichtiger Dienstleistungen darstellen.

Besteuerung der Aktionäre

<u>Einkommensteuer</u>

Aktionäre werden bzw. gelten nicht als in Luxemburg wohnhaft, wenn sie Aktien lediglich besitzen und/oder veräussern oder die daraus erwachsenden Rechte wahrnehmen, erfüllen oder durchsetzen.

Aktionäre unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer für die Rückzahlung von Aktienkapital, das in die Gesellschaft eingebracht wurde.

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Luxemburg

Dividenden und sonstige Zahlungen aus Aktien an einzelne Aktionäre mit Wohnsitz in Luxemburg, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens oder ihrer beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit agieren, unterliegen der Einkommensteuer zu den üblichen progressiven Sätzen.

Kapitalgewinne, die einzelne Aktionäre - die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln – durch die Veräusserung von Aktien erzielen, sind von der Einkommensteuer befreit, sofern diese Kapitalgewinne nicht als Spekulationsgewinne oder Gewinne aus wesentlichen Beteiligungen zu betrachten sind. Kapitalgewinne werden als spekulativ betrachtet und unterliegen der Einkommensteuer zu den üblichen Sätzen, sofern die Aktien binnen sechs (6) Monaten nach ihrem Erwerb veräussert werden oder ihre Veräusserung vor ihrem Erwerb erfolgt. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, sofern ein einzelner Aktionär mit Wohnsitz in Luxemburg entweder allein oder zusammen mit seinem Ehepartner oder Partner und/oder minderjährigen Kindern direkt oder indirekt innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Veräusserung mehr als zehn Prozent (10%) des Eigenkapitals der Gesellschaft hält bzw. gehalten hat. Ebenso wird davon ausgegangen, dass ein Aktionär eine wesentliche Beteiligung veräussert, wenn er innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Übertragung kostenfrei eine Beteiligung erworben hat, die von Seiten des Veräusserers (bzw. der Veräusserer bei sukzessiven kostenlosen Übertragungen innerhalb desselben 5-Jahres-Zeitraums) eine wesentliche Beteiligung darstellte. Kapitalgewinne aus einer wesentlichen Beteiligung, die mehr als sechs (6) Monate nach deren Erwerb erzielt werden, werden zur Hälfte des Pauschalsteuersatzes besteuert (d. h. der für das gesamte Einkommen geltende Durchschnittssteuersatz wird gemäss den progressiven Einkommensteuersätzen berechnet und die Hälfte des Durchschnittssatzes auf die Kapitalgewinne aus der wesentlichen Beteiligung angewandt). Eine Veräusserung kann den Verkauf, den Umtausch, die Einbringung oder eine sonstige Form der Übertragung der Beteiligung beinhalten.

Kapitalgewinne, die ein einzelner in Luxemburg wohnhafter Aktionär – der im Rahmen der Verwaltung seiner beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit handelt – durch die Veräusserung von Aktien erzielt, unterliegen den üblichen Einkommensteuersätzen. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Aktien verkauft wurden, und ihrem niedrigsten Anschaffungs- oder Buchwert.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

In Luxemburg ansässige Gesellschaften (société de capitaux) haben erzielte Gewinne sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rückgabe von Aktien in ihrem steuerpflichtigen Gewinn zu Zwecken der luxemburgischen Einkommensteuer auszuweisen.

Personen mit Wohnsitz in Luxemburg, die einer speziellen Steuerregelung unterliegen

Aktionäre, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige Gesellschaften handelt, die einer speziellen Steuerregelung unterliegen, darunter (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (ii) Spezialinvestmentfonds gemäss dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialinvestmentfonds und (iii) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen gemäss dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 11. Mai 2007 sind in Luxemburg einkommensteuerbefreite Rechtspersonen und unterliegen daher nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

Aktionäre ohne Wohnsitz in Luxemburg

Aktionäre ohne Wohnsitz in Luxemburg, die in Luxemburg weder permanent ansässig sind noch dort eine permanente Vertretung unterhalten, der die Aktien zugerechnet werden können, unterliegen generell nicht der

luxemburgischen Einkommensteuer für erzielte Einkommen und Kapitalgewinne aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rückgabe von Aktien.

Eine nicht in Luxemburg eingetragene Gesellschaft, die in Luxemburg über eine permanente Betriebsstätte bzw. eine permanente Vertretung verfügt, der die Aktien zugerechnet werden können, hat erzieltes Einkommen sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rückgabe von Aktien in ihrem steuerpflichtigen Gewinn zu Zwecken der luxemburgischen Einkommensteuer auszuweisen. Gleiches gilt für natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung einer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit agieren und in Luxemburg eine permanente Betriebsstätte bzw. Vertretung unterhalten, der die Aktien zugerechnet werden können. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Preis für Verkauf, Veräusserung oder Rücknahme und dem niedrigsten Anschaffungs- bzw. Buchwert der verkauften bzw. zurückgegebenen Aktien.

Nettovermögenssteuer

Ein in Luxemburg ansässiger Aktionär bzw. ein nicht in Luxemburg ansässiger Aktionär, der in Luxemburg eine permanente Betriebsstätte bzw. Vertretung unterhält, der die Aktien zugerechnet werden können, unterliegt der luxemburgischen Nettovermögenssteuer auf solche Aktien, es sei denn, der Aktionär ist (i) ein einzelner Steuerzahler mit oder ohne Wohnsitz in Luxemburg, (ii) ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft gemäss dem Luxemburger Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung, (iv) eine Gesellschaft gemäss dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 15. Juni 2004 über Venture Capital-Vehikel, (v) eine berufliche Versorgungseinrichtung gemäss dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005, (vi) ein Spezialinvestmentfonds gemäss dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialinvestmentfonds oder (vii) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen gemäss dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 11. Mai 2007. Zur Abgabe der Mindestnettovermögenssteuer verpflichtet bleiben jedoch (i) eine Verbriefungsgesellschaft gemäss dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung, (ii) eine Gesellschaft gemäss dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Venture-Capital-Vehikel, und (iii) eine berufliche Versorgungseinrichtung gemäss dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005.

Auch Unternehmen, die ihren satzungsmässigen Sitz oder ihre zentrale Verwaltungsstelle in Luxemburg haben, unterliegen der Mindestnettovermögenssteuer («MNVS»). Für Rechtseinheiten, bei denen die Summe aus Finanzanlagen, Wertpapieren und Bargeld bei Banken 90% des Gesamtbruttovermögens und EUR 350.000 übersteigt, liegt die MNVS bei EUR 3.210. Für alle anderen Unternehmen mit satzungsmässigem Sitz oder zentraler Verwaltungsstelle in Luxemburg, die nicht in den Geltungsbereich der MNVS von EUR 3.210 fallen, liegt die MNVS zwischen EUR 535 bis EUR 32.100 abhängig vom Gesamtbruttovermögen des betreffenden Unternehmens.

Sonstige Steuern

Nach luxemburgischem Steuerrecht sind die Aktien einzelner Aktionäre, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens einen Steuerwohnsitz in Luxemburg unterhalten, in die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftssteuer einzubeziehen. Dagegen zieht die Übertragung von Aktien beim Ableben eines Aktionärs keine Erbschaftssteuer nach sich, sofern der Verstorbene keinen Wohnsitz in Luxemburg unterhielt.

Für Schenkungen oder Spenden der Aktien kann eine Schenkungssteuer fällig sein, sofern die Schenkung in einer luxemburgischen notariellen Urkunde oder in anderer Weise in Luxemburg aktenkundig wird.

Die steuerlichen Folgen ändern für jeden Aktionär, je nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Aktionärs gelten, sowie je nach seinen oder ihren persönlichen Umständen.

Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre eigenen Anlageberater hinzuziehen.

Bestimmte US-Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern – Foreign Account Tax Compliance

Der im Rahmen des «Hiring Incentives to Restore Employment Act» beschlossene «Foreign Account Tax Compliance Act» (allgemein als «FAT-CA» bekannt) beinhaltet allgemeine neue Reporting-Vorschriften und den Einzug einer Quellensteuer von 30% auf (i) bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) sowie auf Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräusserung von Vermögen, das zu aus den USA stammenden Zinsen oder Dividenden führen kann («Withholdable Payments») und (ii) bestimmte Zahlungen aus Nicht-US-Quellen

von Nicht-US-Einheiten, die keine «Foreign Financial Institutions»-Vereinbarung (FFI-Vereinbarung, wie unten beschrieben) eingegangen sind und die einer quellensteuerbelasteten Zahlung zuzuordnen sind («Passthru Payments»). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service («IRS») zu melden. Die Quellensteuer von 30% fällt an, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäss gemeldet werden. Allgemein unterwerfen die neuen Vorschriften alle von der Gesellschaft bezogenen «Withholdable Payments» und «Passthru Payments» einer Quellensteuer von 30% (einschliesslich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Gesellschaft keine Vereinbarung («FFI-Vereinbarung») mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschliesslich Informationen in Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschliesslich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Kontoinhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens («IGA») zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält.

Die Regierungen von Luxemburg und der Vereinigten Staaten haben ein IGA zu FATCA geschlossen. Hält sich die Gesellschaft an die anwendbaren Bestimmungen des IGA, ist sie nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft mit dem IRS kein FFI-Abkommen zu schliessen, sondern Informationen zu ihren Aktionären zu erlangen und diese an die luxemburgische Regierung zu melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung eines Aktionärs von FATCA ergeben, sind von diesem Aktionär zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Aktionäre sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Aktionäre und Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs an einem Subfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei («Designated Third Party») Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Aktionär (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermässigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschliesslich der Quellensteuern gemäss dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäss vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die Kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Gesellschaft erhoben werden; Gleiches gilt für der Gesellschaft bezahlte Beträge oder Beträge, die der Gesellschaft zugeschrieben oder von ihr an solche Aktionäre oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Aktionäre oder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Massnahmen zu ergreifen: (i) Einmalkosten aller Steuern, die gemäss den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als «domestic partnership» betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Subfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Aktionär oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Aktionäre erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der «Designated Third Party» die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs rechtsgültig vorzulegen, sofern der Aktionär dies unterlässt.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» können Informationen zu den Aktionären (auch Informationen, die vom Aktionär gemäss diesem Kapitel vorgelegt werden) beliebigen Personen gegenüber offenlegen, die diese verlangen bzw. benötigen, um sie einer Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstellen vorzulegen (auch die Vorlage in Rechtsgebieten, die keine strengen Datenschutzgesetze oder vergleichbare Rechtsvorschriften besitzen), damit die Gesellschaft anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Abkommen mit Regierungsstellen einhalten kann.

Alle Aktionäre verzichten hiermit auf alle Rechte, die sie unter Umständen gemäss einem geltenden Bankengeheimnis, Datenschutzgesetzen und vergleichbaren Rechtsvorschriften besitzen, die eine solche Offenlegung ansonsten verbieten würden; gleichzeitig gewährleisten alle Aktionäre, dass alle Personen, deren Informationen sie an die Verwaltungsgesellschaft bzw. «Designated Third Party» weiterleiten (bzw. weitergeleitet haben), hierüber aufgeklärt wurden und die Zustimmung erteilt haben, die ggf. erforderlich ist, um die Erfassung, Verarbeitung, Offenlegung, Übertragung und Meldung ihrer Informationen gemäss diesem Kapitel und diesem Abschnitt zu erlauben.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» können mit allen zuständigen Steuerbehörden Abkommen im Namen der Gesellschaft schliessen (auch Abkommen, die gemäss dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäss vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen geschlossen werden), insofern sie festlegen, dass eine solche Vereinbarung im besten Interesse der Gesellschaft oder der Aktionäre liegt.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des FATCA

Im Einklang mit dem FATCA-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («Fl») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg (d. h. der Administration des Contributions Directes, die «Steuerbehörde in Luxemburg») Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes zu übermitteln.

Die Gesellschaft ist die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu FATCA-Zwecken.

Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierenden Personen, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem FATCA-Gesetz erwachsen. Zu diesen personenbezogenen Daten («personenbezogene FATCA-Daten») gehören der Name; das Geburtsdatum und der Geburtsort; die Adresse; die US-Steueridentifikationsnummer; das Land des steuerlichen Wohnsitzes und die Wohnsitzadresse; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); der Kontostand oder Kontowert; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen; der Gesamtbruttobetrag der Dividenden; der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde; die Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln an ein in den USA unterhaltenes Konto und jedwede andere Informationen, die in Bezug auf die Aktionäre oder deren kontrollierende Personen für die Zwecke des FATCA relevant sind.

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden von der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der Zentralen Verwaltungsstelle an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. In Anwendung des FATCA-Gesetzes übermittelt die Steuerbehörde in Luxemburg die personenbezogenen FATCA-Daten, in eigener Verantwortung, wiederum der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS).

Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene FATCA-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft («datenverarbeitende Stellen») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu FATCA-Zwecken können damit die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle gemeint sein.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem FATCA-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person der Gesellschaft die personenbezogenen FATCA-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Person ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des FATCA-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Gesellschaft infolge des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären oder kontrollierenden Personen, die dem Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im FATCA-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: ein Einbehalt gemäss Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldbusse von bis zu 250'000 Euro oder eine Geldbusse von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1'500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre und kontrollierende Personen ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene FATCA-Daten werden entsprechend der Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt

Automatischer Informationsaustausch – Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard)

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäss der Definition im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das «CRS-Gesetz»).

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, wodurch die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 zur verbesserten Zusammenarbeit im Bereich Steuern geändert wurde und nun ein automatisches System zum Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedsstaaten vorsieht («DAC-Richtlinie»). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 allgemein eingeführt.

Zudem unterzeichnete Luxemburg das «Multilateral Competent Authority Agreement» der OECD («Multilaterale Vereinbarung») zum automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden. Im Rahmen dieser multilateralen Vereinbarung wird Luxemburg ab dem 1. Januar 2016 automatisch Informationen zu Finanzkonten mit anderen beteiligten Ländern austauschen. Das CRS-Gesetz setzt diese multilaterale Vereinbarung zusammen mit der DAC-Richtlinie um, so dass der CRS in luxemburgisches Recht umgesetzt wird.

Gemäss den Bestimmungen des CRS-Gesetzes kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde jedes Jahr Namen, Adresse, das Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum- und Geburtsort i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, ii) und im Falle einer passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes jeder kontrollierenden Person, bei der es sich um eine meldepflichtige Person handelt, zu melden. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen, einschliesslich Informationen hinsichtlich unmittelbarer und mittelbarer Eigentümer von Aktionären, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des CRS-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die

Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären, die den Dokumentationsanfragen der Gesellschaft nicht nachkommen, können Steuern und Strafen belastet werden, die der Gesellschaft auferlegt wurden und darauf zurückzuführen sind, dass der Aktionär die Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat. Zudem kann die Gesellschaft die Aktien eines solchen Aktionärs nach eigenem Ermessen zurücknehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des CRS

Im Einklang mit dem CRS-Gesetz sind Luxemburger FI verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes zu übermitteln.

Als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut ist die Gesellschaft die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu im CRS-Gesetz dargelegten Zwecken.

In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft unter Umständen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg folgende Daten (die «personenbezogenen CRS-Daten») zu melden: den Namen; die Wohnsitzadresse; die Steueridentifikationsnummer(n); das Geburtsdatum und den Geburtsort; das Land des/der steuerlichen Wohnsitze(s); die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln auf ein in einer ausländischen Rechtsordnung unterhaltenes Konto; den Kontostand oder Kontowert; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen; den Gesamtbruttobetrag der Dividenden; den Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, sowie jedwede andere gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu i) allen meldepflichtigen Personen, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle von passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, allen kontrollierenden Personen, die meldepflichtige Personen sind.

Personenbezogene CRS-Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierenden Personen werden vom meldenden Finanzinstitut an die luxemburgische Steuerbehörde gemeldet. Die Steuerbehörde in Luxemburg übermittelt wiederum in eigener Verantwortung die personenbezogenen CRS-Daten den zuständigen Steuerbehörden einer meldepflichtigen oder mehrerer meldepflichtiger Rechtsordnung(en). Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen CRS-Daten zu den Aktionären oder den kontrollierenden Personen ausschliesslich um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem CRS-Gesetz erwachsen.

Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene CRS-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft («datenverarbeitende Stellen») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu CRS-Zwecken können das die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft sein.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person der Gesellschaft die personenbezogenen CRS-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Person ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wird

der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im CRS-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: eine Geldbusse von bis zu 250'000 Euro oder eine Geldbusse von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1'500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene CRS-Daten werden entsprechend der Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegem zukommen lässt.

ii) Kosten

Wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» vermerkt ist, trägt die Gesellschaft zusätzlich zu der beschriebenen «Abonnementsteuer» die folgenden Kosten:

- Alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Auslagen zulasten der Gesellschaft zu zahlen sind;
- Die üblichen Courtage- und Bankgebühren, die bei Transaktionen mit Wertpapieren in Zusammenhang mit dem Portfolio für die Gesellschaft anfallen (diese Gebühren werden in die Erwerbskosten dieser Wertpapiere eingerechnet und vom Verkaufserlös abgezogen);
- c) Eine monatliche Verwaltungsgebühr der Zentralen Verwaltungsstelle, zahlbar am Anfang des nächstfolgenden Monats auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerte der betreffenden Klasse während des relevanten Monats. Die Verwaltungsgebühr der Zentralen Verwaltungsstelle kann bei einzelnen Subfonds und Klassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Eingehende Angaben zur Verwaltungsgebühr der Zentralen Verwaltungsstelle finden sich in Kapitel 22 «Subfonds».
- d) Neben der monatlichen Verwaltungsgebühr hat die Zentrale Verwaltungsstelle Anrecht auf eine Jahresgebühr, die vom Nettovermögen des jeweiligen Subfonds für deren Dienstleistungen als Registrierund Transferstelle gemäss den weiteren Erläuterungen in Kapitel 22 «Subfonds» zu zahlen ist;
- e) Eine monatliche Verwaltungsgebühr der Verwaltungsgesellschaft, zahlbar am Anfang des nächstfolgenden Monats auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerte der betreffenden Klasse während des relevanten Monats. Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und die Vertriebsstellen werden aus dieser Verwaltungsgebühr entschädigt. Die Verwaltungsgebühr kann bei einzelnen Subfonds und Klassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Eingehende Angaben zu den Verwaltungsgebühren finden sich in Kapitel 22 «Subfonds».
- Neben der Verwaltungsgebühr erhält die Zentrale Verwaltungsstelle eine Gebühr für ihre Dienstleistungen als Domizilstelle der Gesellschaft:
- Die eventuell für den jeweiligen Subfonds festgelegte performanceabhängige Zusatzentschädigung, welche in Kapitel 22 «Subfonds» dargestellt wird;
- h) Gebühren an die Depotbank, die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Subfonds und/oder den Wert der gehaltenen Wertpapiere oder anderen Anlagen beziehen oder als Festbetrag bestimmt werden; die an die Depotbank zu zahlenden Gebühren dürfen nicht höher sein als der vorab festgelegte Prozentsatz des Betrags, obwohl in bestimmten Fällen die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Korrespondenzstellen der Depotbank zusätzlich in Rechnung gestellt werden können. Weitere Informationen zu den an die Depotbank zu entrichtenden Gebühren sind Kapital 22 «Subfonds» zu entnehmen;
- Gebühren an die Zahlstellen (insbesondere auch eine Couponzahlungskommission), an die Transferstellen und an die Bevollmächtigten in den Ländern der Eintragung;
- Alle anderen Gebühren, die für Verkaufstätigkeiten (insbesondere Registrierungsgebühren) und andere in diesem Abschnitt nicht ge-

- nannte, für die Gesellschaft geleistete Dienstleistungen anfallen; bei bestimmten Klassen werden diese Gebühren ganz oder teilweise vom Anlageverwalter getragen;
- Gebühren, die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Geschäften mit Derivaten entstehen;
- Kosten, einschliesslich derjenigen der Rechtsberatung, die der Gesellschaft oder der Depotbank möglicherweise aufgrund von Massnahmen im Interesse der Aktionäre entstehen;
- Die Kosten für die Vorbereitung sowie Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer die Gesellschaft betreffender Dokumente, einschliesslich der Anmeldungen zur Registrierung, wesentlichen Anlegerinformationen, der Prospekte oder Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschliesslich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die in Zusammenhang mit der Gesellschaft oder dem Anbieten der Aktien vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen erforderlichen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäss den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorher genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind, die Kosten der Berechnung des Nettovermögenswerts, die Kosten von Veröffentlichungen an die Aktionäre, einschliesslich der Kurspublikationen, der Honorare und Gebühren von unabhängigen Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern der Gesellschaft und aller ähnlichen Verwaltungsgebühren und anderer Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen, einschliesslich Druckkosten für Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von denen, die mit dem Aktienvertrieb befasst sind, in Zusammenhang mit dieser Tätigkeit genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.
- Mit Wirkung zum 29. Oktober 2018 an die Mitglieder des Verwaltungsrats zu zahlende Gebühren sowie angemessene und dokumentierte Reisekosten und Auslagen, einschliesslich Versicherungsschutz.

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiertransaktionen und dann vom Gesellschaftsvermögen abgezogen. Andere nicht wiederkehrende Gebühren wie die Kosten für die Auflegung neuer Subfonds oder Klassen dürfen über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten, die die einzelnen Subfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet; ansonsten werden die Kosten den einzelnen Subfonds gemäss ihrem jeweiligen Nettovermögen anteilmässig belastet.

9. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

10. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne Thesaurierende Aktien

Für die thesaurierenden Klassen der Subfonds (siehe Kapitel 22 «Subfonds») sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt, und die erwirtschafteten Erträge erhöhen, nach Abzug der Gemeinkosten, den Nettovermögenswert der Aktien (Thesaurierung). Die Gesellschaft kann jedoch von Zeit zu Zeit, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die ordentlichen Nettoerträge bzw. realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

Aktien mit Ertragsausschüttung

Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre der einzelnen Subfonds entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrats, ob und inwieweit Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen jeder Klasse mit Ertragsausschüttung des betreffenden Subfonds vorgenommen werden (siehe Kapitel 22 «Subfonds»). Zudem können Gewinne aus der Veräusserung von zum betreffenden Subfonds gehörigen Vermögenswerten an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Vermögen der Subfonds vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird.

Ausschüttungen dürfen keinesfalls dazu führen, dass das Gesellschaftskapital unter den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag fällt.

Ausschüttungen erfolgen generell jährlich oder in den durch den Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten Abständen.

Allgemeine Hinweise

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt auf die in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet IV», Ziffer iii «Rücknahme von Aktien» beschriebene Weise

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren geltend gemacht werden, verjähren, und die betreffenden Vermögenswerte fallen an die jeweiligen Klassen zurück.

11. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung

Die Gesellschaft und die Subfonds sind für unbegrenzte Zeit eingerichtet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» festgelegt ist. Allerdings kann die Gesellschaft durch eine ausserordentliche Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden. Damit dieser Beschluss rechtskräftig wird, ist das gesetzliche Quorum zu erfüllen. Falls das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig, sondern die Entscheidung erfolgt durch einfache Mehrheit der vertretenen Aktien. Falls das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Frage nach deren Auflösung zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig; die Auflösung der Gesellschaft kann durch die Aktionäre beschlossen werden, welche ein Viertel der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien halten. Das gemäss luxemburgischem Recht notwendige Mindestkapital beläuft sich derzeit auf EUR 1 250 000. Wird die Gesellschaft liquidiert, erfolgt diese Liquidation in Übereinstimmung mit der luxemburgischen Gesetzgebung. Der/Die Liquidator/en werden von der Hauptversammlung ernannt, sie haben das Vermögen der Gesellschaft im besten Interesse der Aktionäre zu verwerten. Der Nettoliquidationserlös der einzelnen Subfonds wird pro rata an die Aktionäre dieser Subfonds ausgeschüttet. Falls es das Interesse der Aktionäre verlangt, können Subfonds aufgelöst bzw. die Aktien eines Subfonds zwangsweise zurückgenommen werden.

Die Liquidation eines Subfonds und die Zwangsrücknahme von Aktien des betroffenen Subfonds können erfolgen

- aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats, falls es das Interesse der Aktionäre verlangt, oder
- aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft zur Auflösung eines Subfonds wird gemäss Kapitel 13 «Informationen an die Aktionäre» publiziert. Der Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Subfonds wird zum Datum der Zwangsrücknahme der Aktien ausbezahlt. Alle zurückgenommenen Anteile werden generell annulliert. Rücknahmeerlöse, die von den Aktionären nach der Zwangsrücknahme nicht beansprucht werden, werden bei der «Caisse des Consignations» in Luxemburg gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften hinterlegt. Rücknahmeerlöse, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beansprucht werden, verfallen gemäss den geltenden Vorschriften und Gesetzen.

Gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 kann jeder Subfonds entweder als übertragender und als übernehmender Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW auf grenz-überschreitender oder inländischer Grundlage zusammengelegt werden. Auch die Gesellschaft selbst kann entweder als übertragender oder als übernehmender OGAW Gegenstand einer grenzübergreifenden oder inländischen Zusammenlegung bilden.

Des Weiteren kann ein Subfonds als übertragender Subfonds Gegenstand einer Zusammenlegung mit einem anderen OGA oder Subfonds eines OGA auf grenzüberschreitender oder inländischer Basis sein.

In allen Fällen liegt die Entscheidung über eine Zusammenlegung in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats. Sofern für eine Zusammenlegung die Genehmigung der Aktionäre gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, genehmigt die ausserordentliche Hauptversammlung der Aktionäre das effektive Datum dieser Zusammenlegung, indem sie mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden, anwesenden oder vertretenen Aktionäre den entsprechenden Beschluss fasst. Es gelten keine Anforderungen hinsichtlich des Quorums. Es ist lediglich die Genehmigung der Aktionäre des von der Zusammenlegung betroffenen Subfonds erforderlich.

Zusammenlegungen sind mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt zu geben, um den Aktionären den Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

12. Hauptversammlungen

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre findet in Luxemburg am zweiten Dienstag des Monats Februar um 11.00 Uhr (Mitteleuropäische

Zeit) statt. Falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, findet sie am nächstfolgenden Bankgeschäftstag statt.

Mitteilungen hinsichtlich der Hauptversammlungen werden wie in Kapitel 13 «Informationen an die Aktionäre» und/oder Kapitel 22 «Subfonds» beschrieben veröffentlicht. Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Subfonds können nur Beschlüsse fassen, die sich auf diesen Subfonds beziehen.

13. Informationen an die Aktionäre

Informationen über die Auflage neuer Subfonds sind bei der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen erhältlich.

Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Aktionären innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Rechnungslegungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über die Gesellschaft und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

Sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre, einschliesslich aller Informationen in Zusammenhang mit der Aussetzung der Bewertung des Nettovermögenswertes werden, falls erforderlich, im «Receuil Electronique des Sociétés et des Associations» (RESA) und/oder im «Luxemburger Wort» und in verschiedenen Zeitungen in den Ländern, in denen die Aktien der Gesellschaft zum Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht. Die Gesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichungen in anderen von ihr ausgewählten Zeitungen und Zeitschriften platzieren.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die letzten Jahresund Halbjahresberichte und Ausfertigungen der Satzung können von den Anlegern kostenfrei am Sitz der Gesellschaft bezogen werden. Die massgeblichen vertraglichen Vereinbarungen und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft können während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.

14. Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft nat MultiConcept Fund Management S.A. als «Verwaltungsgesellschaft» ernannt. In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Vermögensverwalter, Verwaltungsstelle und als Vertriebsstelle der Aktien der Gesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft hat die o.g. Aufgaben wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung werden durch die im Kapitel 22 «Subfonds» bezeichneten Anlageverwalter und die Verwaltungsaufgaben durch die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. übernommen.

Für den Vertrieb der Aktien der Gesellschaft sind die in Kapitel 21 «Vertrieb der Aktien» bezeichneten Vertriebsstellen zuständig. Die Verwaltungsgesellschaft wurde als Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit am 26. Januar 2004 in Luxemburg gegründet und untersteht den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg, 5, rue Jean Monnet.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 14. Februar 2004 im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» veröffentlicht und wurde seitdem mehrmals geändert. Die letzten Änderungen wurden am 12. März 2014 veröffentlicht. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist in ihrer jeweils gültigen konsolidierten Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 98 834 zur Einsichtnahme hinterlegt.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt drei Millionen dreihundertsechsunddreissigtausendeinhundertfünfundzwanzig (3'336'125) Schweizer Franken.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besitzt unbeschränkte Vollmachten der Verwaltungsgesellschaft und veranlasst und unternimmt alle anderen Handlungen und Vorkehrungen, welche die Verfolgung des Zwecks der Verwaltungsgesellschaft erfordern, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, der Verwaltung und dem Vertrieb der Aktien.

Der Verwaltungsrat setzt sich zurzeit aus den in Kapitel 20 «Hauptbeteiligte» aufgeführten Mitgliedern zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer überwacht. Diese Funktion nimmt zurzeit die KPMG Luxembourg, société coopérative, Luxemburg, wahr.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet ausser der Gesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen.

15. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Anlage des Vermögens der Subfonds verantwortlich. Für die Umsetzung der Anlagepolitik der Subfonds im Tagesgeschäft hat der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds kann die Verwaltungsgesellschaft für jeden Subfonds einen oder mehrere Anlageverwalter zur Unterstützung bei der Verwaltung der einzelnen Portfolios hinzuziehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist weiterhin für die laufende Überwachung zuständig und trägt nach wie vor die Verantwortung für die Verwaltung der einzelnen Portfolios.

Im Rahmen des mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Anlageverwaltungsvertrags kann der Anlageverwalter für die einzelnen Subfonds einen oder mehrere Unteranlageverwalter ernennen, die ihn bei der Verwaltung der einzelnen Portfolios unterstützen.

Der bzw. die Anlageverwalter und Unteranlageverwalter für die einzelnen Subfonds wird bzw. werden in Kapitel 22 «Subfonds» genannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 22 «Subfonds» benannten Anlageverwalter ernennen oder kann die Zusammenarbeit mit einem Anlageverwalter beenden. Die Aktionäre solcher Subfonds werden informiert und der Verkaufsprospekt wird entsprechend angepasst.

16. Depotbank

Gemäss dem Depotbank- und Zahlstellenvertrag (der «Depotbankvertrag») ist die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. zur Depotbank (die «Depotbank») der Gesellschaft ernannt worden. Die Depotbank wird der Gesellschaft auch Zahlstellendienste erbringen.

Die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme) nach luxemburgischen Recht und wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Der eingetragene Sitz und Verwaltungssitz ist 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg. Sie ist nach luxemburgischem Recht zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte zu tätigen. Die Depotbank wurde für die Aufbewahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft in Form der Verwahrung von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten der Gesellschaft sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Depotbankvertrag ernannt.

Darüber hinaus hat die Depotbank sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Aktien im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung erfolgen; (ii) der Wert der Aktien gemäss den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und/oder der Satzung nicht entgegenstehen; (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen der Gesellschaft gutgeschrieben wird; (v) die Einkünfte der Gesellschaft gemäss den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrages und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Aufbewahrungspflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Depotbank ordnungsgemäss zu Verwahrzwecken anvertraut werden, an eine oder mehrere Unterverwahrstelle/n und/oder mit Blick auf andere Vermögenswerte der Gesellschaft ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotbank ernannt werden. Die Depotbank geht bei der Auswahl und Ernennung von Unterverwahrstellen und/oder anderen Delegierten, denen sie ihre Aufgaben teilweise übertragen will, mit der gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor, und wird auch weiterhin bei der regelmässigen Überprüfung und Überwachung aller Unterverwahrstellen und/oder jeder sonstigen Delegierten, denen sie ihre Aufgaben teilweise übertragen hat, und der Massnahmen der Unterverwahrstellen und/oder der sonstigen Delegierten in Bezug auf die ihnen übertragenen Angelegenheiten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen. Insbesondere können Verwahrpflichten nur übertragen werden, wenn die Unterverwahrstelle bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 stets getrennt von den eigenen Vermögenswerten der Depotbank und von den Vermögenswerten der Unterverwahrstelle aufbewahrt.

Die Depotbank gestattet ihren Unterverwahrstellen grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen, ausser die Depotbank hat der Weiterübertragung durch die Unterverwahrstelle zugestimmt. Sofern die Unterverwahrstellen entsprechend berechtigt sind, für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Subfonds, die möglicherweise verwahrt werden, weitere Delegierte einzusetzen, wird die Depotbank von den Unterverwahrstellen verlangen, für den Zweck dieser Untervergabe die Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, z. B. insbesondere in Bezug auf die Trennung der Vermögenswerte.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterverwahrstelle für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder Subfonds analysiert die Depotbank - basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten - potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Aufbewahrungsfunktionen ergeben können. Im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses im Vorfeld der Ernennung einer Unterverwahrstelle beinhaltet diese Analyse die Identifizierung von Geschäftsverbindungen zwischen der Depotbank, der Unterverwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter. Wird ein Interessenkonflikt zwischen den Unterverwahrstellen und einer der vorstehend genannten Parteien identifiziert, entscheidet die Depotbank - je nachdem, welches potenzielle Risiko aus diesem Interessenkonflikt resultiert - die betreffende Unterverwahrstelle entweder nicht zu ernennen oder die Unterverwahrstelle zu nutzen, um Finanzinstrumente der Gesellschaft zu halten oder in angemessener Weise Änderungen zu fordern, durch die sich die potenziellen Risiken verringern und den Anlegern der Gesellschaft den bewältigten Interessenkonflikt offenzulegen. Im Anschluss wird diese Analyse im Rahmen des laufenden Due-Diligence-Verfahrens regelmässig bei allen betroffenen Unterverwahrstellen durchgeführt. Darüber hinaus prüft die Depotbank mithilfe eines speziellen Ausschusses jeden neuen Geschäftsfall, bei dem sich durch die Übertragung der Aufbewahrungsfunktionen ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen der Depotbank, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem/den Anlageverwalter/n ergeben kann. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts hat die Gesellschaft keinen potenziellen Interessenkonflikt identifiziert, der sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten und der Übertragung ihrer Aufbewahrungsfunktionen auf Unterverwahrstellen ergeben könnte.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts setzt die Depotbank keine Unterverwahrstelle ein, die zur Credit Suisse Group gehört, und vermeidet somit möglicherweise daraus resultierende Interessenkonflikte. Eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und ihrer Delegierten für die Verwahrung von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Subfonds ist auf der Webseite

https://www.credit-suisse.com/media/pb/docs/lu/privatebanking/services/list-of-credit-suisse-lux-sub-custodians.pdf veröffentlicht und wird Aktionären und Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Sofern im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder dem Depotbankvertrag keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, bleibt die Haftung der Depotbank durch eine solche Delegation an eine Unterverwahrstelle unberührt.

Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft oder ihren Aktionären für den Verlust von bei ihr und/oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumenten. Im Falle des Verlusts eines solchen Finanzinstruments muss die Depotbank der Gesellschaft unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Depotbank nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Depotbank keinen zumutbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Ferner haftet die Depotbank der Gesellschaft oder ihren Aktionären gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer von der Depotbank fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten, insbesondere gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder ihrer Pflichten aus dem Depotbankvertrag eingetreten sind.

Die Gesellschaft und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Depotbank oder der Entfernung aus dem Amt durch die Gesellschaft muss die Depotbank spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist durch einen Nachfolger ersetzt werden, an welchen die Vermö-

genswerte der Gesellschaft zu übergeben sind und welcher die Funktionen und Zuständigkeiten der Depotbank übernimmt. Wenn die Gesellschaft einen solchen Nachfolger nicht rechtzeitig ernennt, kann die Depotbank der CSSF die Situation melden. Die Gesellschaft unternimmt die gegebenenfalls erforderlichen Schritte, um die Liquidation der Gesellschaft zu veranlassen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen kein Nachfolger ernannt wurde.

17. Zentrale Verwaltungsstelle

Wie in Kapitel 14 «Verwaltungsgesellschaft» erwähnt, hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Zentralen Verwaltung der Gesellschaft in Zusammenhang stehende Aufgaben an die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., eine in Luxemburg registrierte Dienstleistungsgesellschaft der Credit Suisse Group AG, übertragen und sie ermächtigt, unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ihrerseits Aufgaben ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dritte zu delegieren. Als Zentrale Verwaltungsstelle wird die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. sämtliche in Verbindung mit der Verwaltung der Gesellschaft anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben übernehmen, einschliesslich der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Aktien, der Bewertung der Vermögenswerte, der Ermittlung des Nettovermögenswertes der Aktien, der Buchführung und der Führung des Aktionärsregisters.

18. Aufsichtsrechtliche Offenlegung Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Zentrale Verwaltungsstelle, die Depotbank und bestimmte Vertriebsstellen sind Teil der Credit Suisse Group AG («Verbundene Person»).

Die verbundene Person ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation im Bereich Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer auf den weltweiten Finanzmärkten. Als solche ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und hat möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in denen die Gesellschaft investiert. Die Gesellschaft hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung in Bezug auf diese Geschäftstätigkeiten.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit der verbundenen Person abzuschliessen, sofern diese Geschäfte nach den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen erfolgen. Neben den Verwaltungsgebühren für die Verwaltung der Gesellschaft, die die Verwaltungsgesellschaft erhält, hat diese im vorliegenden Fall möglicherweise zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Emittenten, Händler und/oder der Vertriebsstelle für die Produkte geschlossen, nach der sie am Gewinn dieser Produkte, die sie für die Gesellschaft erwirbt, beteiligt wird.

Zudem ist es der Verwaltungsgesellschaft nicht untersagt, Produkte für die Gesellschaft zu erwerben, deren Emittent, Händler und/oder Vertriebsstellen zur verbundenen Person gehören, sofern diese Geschäfte im besten Interesse der Gesellschaft gemäss den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen abgewickelt werden. Einheiten der verbundenen Person agieren als Gegenpartei für Derivatkontrakte, die von der Gesellschaft abgeschlossen werden. Es können potenzielle Interessenkonflikte oder Konflikte zwischen den Pflichten auftreten, da die verbundene Person möglicherweise mittelbar oder unmittelbar in die Gesellschaft investiert hat. Die verbundene Person kann einen relativ grossen Teil der Aktien der Gesellschaft halten.

Mitarbeiter und Direktoren der verbundenen Person können Aktien der Gesellschaft halten. Mitarbeiter der verbundenen Person sind an die Bestimmungen der für sie geltenden Richtlinie zu persönlichen Geschäften und Interessenkonflikten gebunden.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit ist ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft und der verbundenen Person, gegebenenfalls jede Massnahme oder Transaktion zu ermitteln, zu verwalten und gegebenenfalls zu untersagen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person und der Gesellschaft bzw. ihren Anlegern darstellen könnte. Die verbundene Person sowie die Verwaltungsgesellschaft bemühen sich, etwaige Konflikte konsistent nach den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Redlichkeit zu lösen. Zu diesem Zweck haben beide Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein konflikt besteht, der den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anleger abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und etwaige Konflikte fair beigelegt werden. Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren zur Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustausches zwischen Einheiten der verbundenen Person,
- Verfahren zur Sicherstellung, dass etwaige mit dem Vermögen der Gesellschaft verbundenen Stimmrechte im ausschliesslichen Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass Anlagegeschäfte im Namen der Gesellschaft gemäss den höchsten ethischen Standards und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger durchgeführt werden;
- Verfahren für das Management von Interessenkonflikten.

Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen besteht ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichend sind, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre vermieden wird. In diesem Fall werden die nicht gelösten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern in geeigneter Weise mitgeteilt (z. B. im Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft). Entsprechende Informationen sind zudem kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, kostenlos Beschwerden bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft in einer Amtssprache ihres Herkunftslandes einzureichen.

Das Verfahren zur Behandlung von Beschwerden kann kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden.

Ausübung der Stimmrechte

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über spezifische Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte, die mit den in den Subfonds enthaltenen Instrumenten verbunden sind, um im besten Interesse der Subfonds und der Aktionäre zu handeln und mögliche Interessenkonflikte mit anderen Fonds, Subfonds und Anlegern zu vermeiden. Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, im Namen der Subfonds alle Stimmrechte auszuüben, die mit den in den Subfonds enthaltenen Instrumenten verbunden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner ihre Rechte zur Ausübung solcher Stimmrechte im Namen der Subfonds an den Anlageverwalter des betreffenden Subfonds übertragen, wenn der Anlageverwalter über Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte verfügt, um im Interesse des Subfonds und der Aktionäre zu handeln, um mögliche Interessenkonflikte in Bezug auf andere Fonds, Subfonds und Anleger zu vermeiden sowie die Stimmrechte im Interesse des betreffenden Subfonds und der Aktionäre ausübt.

Bestmögliche Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse der Gesellschaft. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Massnahmen, um unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für die Gesellschaft zu erreichen. Soweit die Anlageverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung steht den Anlegern am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

Anlegerrechte

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte direkt gegenüber der Gesellschaft, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Aktionäre, nur dann vollumfänglich geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Aktionärsregister, das von der Zentralen Verwaltungsstelle für Rechnung der Gesellschaft und der Aktionäre geführt wird, eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Mittler, der in die Gesellschaft in eigenem Namen, aber für den Anleger investiert, in die Gesellschaft anlegt, kann der Anleger möglicherweise bestimmte Aktionärsrechte nicht in allen Fällen direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Standard-Vergütungspolitik der Gruppe umgesetzt und einen lokalen Anhang veröffentlicht, der einem vernünftigen und wirksamen Risikomanagement entspricht und dieses fördert und weder zum Eingehen von Risiken entgegen den Risikoprofilen der Subfonds und der Satzung ermutigt noch die Einhaltung der Pflicht der Verwaltungsgesellschaft behindert, im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu handeln.

Alle Mitarbeitenden der Credit Suisse Group unterliegen der Group Compensation Policy, deren Ziele folgende Punkte umfassen:

- (a) Förderung einer Performancekultur, die auf Verdiensten basiert und sowohl kurz- als auch langfristig exzellente Leistungen hervorhebt und belohnt und die Unternehmenswerte der Credit Suisse anerkennt.
- (b) Abstimmung der Kombination aus fester und variabler Vergütung, um den Wert und Verantwortungsgrad der täglich geleisteten Aufgaben angemessen zu berücksichtigen und angemessene Verhaltensweisen und Handlungen zu fördern; und
- (c) Übereinstimmung mit und Förderung effektiver Risikomanagementmethoden und der Compliance- und Kontrollkultur der Credit Suisse.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschliesslich unter anderem einer Beschreibung der Berechnungsmethode für Vergütungen und Leistungen, und zur Identität der für die Gewährung von Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen, einschliesslich einer Beschreibung des globalen Vergütungsausschusses der Credit Suisse Group, sind unter https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en.html veröffentlicht und werden Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

19. Datenschutz

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft schützen die personenbezogenen Daten der Anleger (einschliesslich potenzieller Anleger) und anderer Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen der Anlagen der Investoren in die Gesellschaft in ihren Besitz gelangen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben alle notwendigen Schritte unternommen, um die Einhaltung der EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sowie der Gesetze zu deren Umsetzung, denen die Gesellschaft und Verwaltungsgesellschaft unterliegen (nachstehend gemeinsam «Datenschutzgesetz»), in Bezug auf die von ihnen im Zusammenhang mit Anlagen in die Gesellschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst unter anderem Massnahmen in Bezug auf: Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers und gegebenenfalls Zustimmungsmechanismen, Verfahren zur Beantwortung von Anträgen auf Ausübung individueller Rechte, vertragliche Vereinbarungen mit Lieferanten und anderen Drittparteien, Regelungen für Datenübertragungen nach Übersee sowie Richtlinien und Verfahren in Bezug auf Aufbewahrung und Berichterstattung. Der Begriff «personenbezogene Daten» hat die ihm im Datenschutzgesetz zugewiesene Bedeutung und umfasst Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen, wie z. B. den Namen, die Adresse, den Anlagebetrag, die Namen der als Vertreter für den Anleger agierenden natürlichen Personen sowie gegebenenfalls den Namen des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers und die Angaben zum Bankkonto des betreffenden Anlegers.

Bei Zeichnung der Aktien wird jeder Anleger mittels eines Datenschutzhinweises über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (oder, wenn es sich beim Anleger um eine juristische Person handelt, über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der als Vertreter für den Anleger agierenden natürlichen Personen und/oder des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers); dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt. Dieser Hinweis dient als ausführliche Auskunft für den Anleger über die Verarbeitungsaktivitäten der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Delegierten.

20. Hauptbeteiligte Gesellschaft

White Fleet IV

5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft

- Emil Stark
 - Managing Director, Credit Suisse Funds AG, Zürich
- Annemarie Nicole Arens Independent Director
 - D : II OI:
- David Le Cloirec
 - Director, Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

KPMG Luxembourg, société coopérative,

39, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

MultiConcept Fund Management S.A. 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

- Robert Gregory Archbold
 - Director, Credit Suisse Fund Services (Ireland)Ltd., Dublin
- Patrick Tschumper,
 - Managing Director, Credit Suisse Funds AG, Zürich, Schweiz
- Thomas Schmuckli
 - Independent Director, Switzerland
- Ruth Bültmann
- Independent Director, Luxembourg

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

KPMG Luxembourg, société coopérative, 39, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Depotbank

Credit Suisse (Luxembourg) S.A. 5 rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Zahlstelle in Luxemburg

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., 5, rue Jean Monnet,

L-2180 Luxemburg

Die Gesellschaft darf weitere Zahlstellen bestellen, damit diese die Aktien in bestimmten Rechtsordnungen verkaufen.

Zentrale Verwaltungsstelle

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

21. Vertrieb der Aktien

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vertriebsstellen zum Anbieten und Verkaufen der Aktien jedes Subfonds in allen Ländern zu benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Aktien gestattet ist. Dabei sind die Vertriebsstellen berechtigt, die Ausgabe- und oder Umtausch- und oder Rücknahmegebühren für die von ihnen vertriebenen Aktien für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten. Vertriebsverträge mit Vertriebsstellen werden für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und können von beiden Vertragsparteien mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Die derzeitigen Vertriebsstellen der Gesellschaft werden in Kapitel 22 «Subfonds» unter «Vertriebsstellen» aufgeführt. Es können weitere Vertriebsstellen von der Gesellschaft zu gegebener Zeit benannt werden.

22. Subfonds

White Fleet IV - Algorithmic Evo Fund Anlageziel

Das Änlageziel des Subfonds White Fleet IV - Algorithmic Evo Fund (der «Subfonds») besteht darin, mithilfe einer systematischen Strategie, die auf einem Algorithmus basiert, der die ungleich verteilte implizite Volatilität an den Aktienmärkten auszunutzen versucht, Kapitalwachstum zu erzielen. Der Algorithmus signalisiert Long-Engagements bei Derivaten auf den S&P 500 Index oder andere OGAW-geeignete Aktienindex-Derivate und Short-Engagements bei OGAW-geeigneten Derivatkontrakten auf Volatilitätsindizes. Der Anlageverwalter trifft die Ermessensentscheidung darüber, ob die vom Algorithmus empfohlenen Geschäfte getätigt werden oder nicht

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, engagiert sich der Subfonds in Übereinstimmung mit Kapital 5 «Anlagebegrenzungen» und den Bestimmungen von Artikel 41 ff. des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in folgenden Anlagen:

- Mindestens 50% des Nettovermögens des Subfonds werden in fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren, einschliesslich Wandelanleihen und/oder Geldmarktinstrumenten, öffentlichrechtlicher, gemischtwirtschaftlicher und privater Emittenten angelegt. Diese fest- oder variabel verzinslichen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen ein Rating von mindestens BBB-(S&P) oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur aufweisen. Der Subfonds darf auch in Aktien oder Anteile von Zielfonds gemäss Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 1), Buchstabe e) (einschliesslich OGAW-konforme «Exchange Traded Funds», sogenannte «ETF») anlegen, die in den vorgenannten Vermögenswerten engagiert sind. Entsprechende Anlagen erfolgen im Rahmen der Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 5, wonach Höchstgrenze von 10% des Gesamtnettovermögens des Subfonds für Investitionen in Aktien oder Anteile von Zielfonds gilt.
 - In Abweichung von Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 4 Buchstabe a kann der Fonds vorübergehend bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitaliedstaat oder einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem anderen Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung («OECD») ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Subfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer **Emission** Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten darf.
- Die systematische Strategie des Subfonds basiert auf einem Algorithmus mit zwei Hauptanlagemerkmalen: Das erste prüft den mit dem Volatilitätsindex korrelierenden Contangowert, die Restlaufzeit des Frontkontrakts und andere Parameter, die für ein Short-Engagement bei VIX-Indizes mit einem Exposure nahe, aber unter 12% des Nettovermögenswerts des Subfonds, sprechen. Das zweite prüft die historische Volatilität des VIX-Index und die Mean Reversion des S&P 500-Index, die für ein Long-Engagement beim S&P 500 Index mit einem Exposure von maximal 38% des Nettovermögenswerts des Subfonds sprechen.

Zur Umsetzung der Strategie werden derivative Finanzinstrumente auf Volatilitätsindizes verkauft und auf Aktienindizes gekauft, wie unter Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Buchstabe g beschrieben (darunter Futures und Optionen). Diese derivativen Finanzinstrumente müssen entweder an einem regulierten Markt gemäss der Richtlinie 2004/39/EWG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004 für Finanzinstrumente in der geltenden Fassung oder an einem anderen Markt eines Mitgliedstaates, der reguliert und anerkannt ist, dem Publikum offensteht und regelmässig stattfindet, oder an der Börse eines Staates, der nicht der EU angehört und Mitglied der World Federation of Exchanges ist, notiert sein oder aber an einem anderen regulierten, regelmässig stattfindenden, anerkannten und dem Publikum offenstehenden Markt eines Staates, der nicht der

- EU angehört, und der sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden.
- B) Der Subfonds darf bis zu 49% seines Nettovermögens in liquide Mittel wie Bareinlagen und kündbare Einlagen oder Festgelder bei Kreditinstituten anlegen, sofern deren Restlaufzeit maximal zwölf Monate beträgt.
- Zusätzlich zu den vorgenannten Volatilitäts-Aktienindexderivaten Subfonds kann der Finanzinstrumente gemäss Kapital 5 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Buchstabe g zu Absicherungszwecken oder zur effizienten Portfolioverwaltung nutzen. Derivative Instrumente, die im Freiverkehr gehandelt werden («Over-the-Counter», OTC) dürfen ausschliesslich zur Währungsabsicherung erworben werden. Das mit den derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettovermögenswert des Subfonds nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte sowie gezahlte Prämien, das Ausfallrisiko Gegenparteien, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Derivative Instrumente, welche zur vollständigen oder anteiligen Absicherung von Portfoliopositionen gegen Änderungen des Marktrisikos getätigt werden, werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Diese Möglichkeit ist ausschliesslich in den Fällen vorbehalten, in denen ein offensichtlicher und zweifelsfreier Verminderungseffekt des Risikos festgehalten werden kann.
- Die Fremdwährungsanlagen des Subfonds werden hauptsächlich gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert.

Risikohinweis

Anleger sollten die in Kapitel 6 «Risikofaktoren» beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Subfonds anlegen. Anleger sollten bedenken, dass die Referenzwährung des Subfonds EUR ist. Der Anlageverwalter hat zwar die Möglichkeit, das Exposure des Subfonds zur Entwicklung anderer Währungen abzusichern, es besteht aber das Risiko, dass ein Fremdwährungsexposure nicht vollständig oder ausreichend abgesichert ist und dass der Nettovermögenswert des Subfonds infolge einer Abwertung anderer Währungen gegenüber des EUR sinken könnte. Wenn der Anlageverwalter beschliesst, ein Währungsexposure vollständig oder teilweise abzusichern, kann im Rahmen des Absicherungsprozesses aufgrund von Marktbewegungen gelegentlich ein kleines Restexposure auftreten.

Die Änleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Zielfonds dieselben Kosten auf Ebene des Subfonds wie auch der Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile oder Aktien der Zielfonds von Wechselkursschwankungen, Devisengeschäften, Steuervorschriften (einschliesslich der Erhebung von Quellensteuer) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds investiert hat, beeinflusst werden.

Gesamtrisikopotenzial

Der methodologische Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials entspricht dem absoluten Value-at-Risk-Ansatz (VaR) gemäss CSSF-Rundschreiben 11/512.

Unter normalen Marktgegebenheiten beträgt die erwartete Hebelwirkung rund das 1-fache des Nettovermögenswerts des Subfonds. Wie regulatorisch vorgeschrieben wird die erwartete Hebelwirkung anhand der Summe der Nominalbeträge der Derivate berechnet. Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt die absoluten Nominalbeträge aller derivativen Finanzinstrumente, welche der Subfonds einsetzt. Daher handelt es sich bei der erwarteten Hebelwirkung um einen Indikator für die Intensität des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente innerhalb des Subfonds, nicht jedoch um einen Indikator des Anlagerisikos im Zusammenhang mit diesen Derivaten, da Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt werden. Tatsächlich führen Derivate, die zur Kompensation von Risiken im Zusammenhang mit anderen Transaktionen dienen, aufgrund ihres Beitrags zur Summe der Nominalbeträge zu einem Anstieg der Hebelwirkung. Anlegern wird empfohlen, die wesentlichen Anlegerinformationen zu lesen, um Indikationen zum Gesamtrisiko des Subfonds zu erhalten. Der Umfang der tatsächlichen Hebelwirkung kann im Zeitverlauf schwanken und höher ausfallen als die erwartete Hebelwirkung.

Profil des typischen Anlegers

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die Wert auf hohe und kontinuierliche Erträge legen und über einen mittelfristigen Anlagehorizont verfügen.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist der Euro (EUR).

Der Anlageverwalter kann sich dafür oder dagegen entscheiden, das Exposure des Subfonds zu anderen Währungen abzusichern, sofern dies seines Erachtens im Interesse der Aktionäre ist.

Werden Währungsabsicherungsgeschäfte vorgenommen, können dazu verschiedene Techniken genutzt werden, darunter der Kauf von Devisenterminkontrakten, Währungsoptionen und Futures. Über die Währungsabsicherungspositionen soll das Exposure eines Aktionärs zu den Währungen, auf welche die Anlagen des Subfonds lauten, verringert werden. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen. Wenn das Währungsexposure des Subfonds nicht vollständig abgesichert ist oder die Absicherungstransaktionen nicht ganz ausreichend sind, können sich Wechselkursschwankungen positiv oder negativ auf das Vermögen des Subfonds auswirken. Unter Umständen sichert der Anlageverwalter das Währungsexposure nicht vollständig ab, sofern dies seines Erachtens im Interesse der Aktionäre ist. Der Subfonds übernimmt sämtliche Kosten, die durch die beschriebenen Absicherungstransaktionen entstehen.

Klassen

Derzeit werden Aktien der Klassen ‹A›, ‹A (CHF hedged)›, ‹A (USD hedged)›, ‹B›, ‹B (CHF hedged)› und ‹B (USD hedged)› ausgegeben. Bei allen Aktienklassen handelt es sich um thesaurierende Aktien, die ausschliesslich in unzertifizierter Form erhältlich sind. Die Ausgabewährung der Aktienklassen ‹A› und ‹B› ist die Referenzwährung, die der Aktienklassen ‹A (CHF hedged)› und ‹B (CHF hedged)› der CHF und der Aktienklassen ‹A (USD hedged)› und ‹B (USD hedged)› der USD..

Aktien der Klassen (A), (A (CHF hedged)) und (A (USD hedged)) sind institutionellen Anlegern vorbehalten.

Aktien der Klassen ${\rm ^{'}B}$, ${\rm ^{'}B}$ (CHF hedged)> und ${\rm ^{'}B}$ (CHF hedged)> können durch Retail-Anleger gezeichnet werden.

Institutionelle Anleger sind Anleger im Sinne von Artikel 174, Ziffer 2, Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, welche die Voraussetzungen erfüllen, die sich aus der Luxemburger Verwaltungspraxis ergeben. Die unter Kapitel 8 «Kosten und Steuern» Ziffer 1 erwähnte «Abonnementsteuer» wird für die Klassen ‹A›, ‹A (CHF hedged)› und ‹A (USD hedged)› auf 0,01% p. a. gesenkt.

Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis für alle Aktienklassen beträgt jeweils EUR/CHF/USD 100 je Aktie, zuzüglich ggf. fälliger Ausgabegebühren und Steuern. Nach der Erstausgabe wird der Emissionspreis anhand der unter «Zeichnung von Aktien» beschriebenen Methode berechnet.

Mindesterstanlage- und Mindestfolgezeichnungsbetrag

Der nachfolgenden Aufstellung sind der Mindesterstanlage- und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für die beiden Klassen zu entnehmen: Mindesterstanlagebetrag:

- 〈A›: EUR 10'000

- «A (CHF hedged)»: CHF 10'000

- (A (USD hedged)): USD 10'000

- «B»: EUR 1'000

- «B (CHF hedged)»: CHF 1'000 und

- «B (USD hedged)»: EUR 1'000

Der Mindestfolgezeichnungsbetrag für alle Klassen beträgt jeweils EUR/CHF/USD 1'000.

Abgesicherte Klassen sind Klassen, bei denen im Einklang mit der Stellungnahme der ESMA zu Aktienklassen von OGAW (ESMA34-43-296) eine Absicherung mit dem Ziel vorgenommen wird, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung zu verringern.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet IV» nimmt die Gesellschaft Absicherungsgeschäfte vor, um das Wechselkursrisiko der folgenden Klassen abzusichern:

- (A (CHF hedged));

- <A (USD hedged)»;</p>

- «B (CHF hedged); und

B (USD hedged).

Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmegebühren

Die maximale Ausgabegebühr für Aktien aller Klassen beläuft sich auf bis zu 2,00% des Zeichnungsbetrags. Die maximale Rücknahmegebühr für Aktien aller Klassen beläuft sich auf bis zu 1,00% des Rücknahmebetrags.

Für den Umtausch von Aktien einer Klasse des Subfonds in die andere Klasse des Subfonds oder in dieselbe oder eine andere Klasse eines anderen Subfonds wird keine Gebühr erhoben.

Nettovermögenswert

Gemäss Kapitel 7 «Nettovermögenswert» wird der Nettovermögenswert der Aktien des Subfonds an jedem Bewertungstag (wie in Kapitel 7 «Nettovermögenswert» definiert) errechnet. Die tatsächliche Berechnung erfolgt am nächstfolgenden Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag («Berechnungstag») auf Grundlage der zuletzt verfügbaren Schlusskurse.

Zeichnung von Aktien

Anträge für Zeichnungen von Aktien aller Klassen können an jedem Bewertungstag zum Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Klasse des Subfonds zuzüglich der ggf. fälligen Ausgabegebühr und Steuem gestellt werden.

In Abweichung von Ziffer (ii) Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet IV» müssen schriftliche Zeichnungsanträge bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen. Nach dieser Frist eintreffende Zeichnungsanträge werden behandelt, als wären sie am nächsten Bewertungstag fristgerecht eingegangen.

Die Zahlung hat innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag, für den der Ausgabepreis der Aktien bestimmt wurde, auf das Konto der Depotbank einzugehen.

Rücknahme von Aktien

Anträge für Rücknahmen von Aktien können an jedem Bewertungstag zum Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Klasse des Subfonds abzüglich der ggf. fälligen Rücknahmegebühr und Steuern gestellt werden. In Abweichung von den Bestimmungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet IV», Abschnitt (iii) müssen schriftliche Rücknahmeanträge bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen. Nach dieser Frist eintreffende Rücknahmeanträge werden behandelt, als wären sie am nächsten Bewertungstag fristgerecht eingegangen.

Der Rücknahmepreis der Aktien wird abzüglich der ggf. fälligen Rücknahmegebühren und Steuern innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag, an dem der Ausgabepreis der Aktien bestimmt wurde, ausgezahlt.

Umtausch von Aktier

Ungeachtet der Bestimmungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet IV», Ziffer (iv) und vorausgesetzt, dass die Bedingungen für die Aktienklasse, in die die Aktien umgetauscht werden sollen, eingehalten werden, können Aktionäre ihre Aktien ganz oder teilweise in Aktien einer anderen Klasse eines anderen vom Anlageverwalter verwalteten Subfonds der Gesellschaft umtauschen; dies ist der Zentralen Verwaltungsstelle entsprechend den unter «Rücknahme von Aktien» festgelegten Verfahren anzuzeigen. Umtauschanträge müssen schriftlich bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen. Nach dieser Frist eintreffende Umtauschanträge werden behandelt, als wären sie am nächsten Bewertungstag fristgerecht eingegangen. Der Umtausch von Aktien des Subfonds in Aktien eines anderen Subfonds der Gesellschaft, welcher nicht vom Anlageverwalter verwaltet wird, ist nicht möglich.

Der Umtausch von Aktien an einem Bewertungstag wird nur vorgenommen, sofern der Nettovermögenswert in beiden relevanten Aktienklassen berechnet wird.

Wenn bei Ausführung eines Antrags auf Umtausch der Bestand oder der gesamte Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die für die jeweilige Aktienklasse festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Umtausch aller vom Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Währungsumrechnungs- und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

Verwaltungsgebühr, Gebühr der Zentralen Verwaltungsstelle und Verwahrgebühr

1) Verwaltungsgebühr

In Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Kosten und Steuern» Abschnitt ii. («Aufwendungen») Buchstabe e) setzt sich die Verwaltungsgebühr aus der Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgebühr und der Vertriebsgebühr zusammen:

- a) Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft für wesentliche Dienstleistungen beträgt 0,03% und wird monatlich auf Grundlage des Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet (zuzüglich ggf. geltender Steuern).
- Die Anlageverwaltungsgebühr zugunsten des Anlageverwalters beträgt für:
 - Aktien der Klassen (A), (A (CHF hedged)) und (A (USD hedged)): bis zu 0,57% pro Jahr;
 - Aktien der Klassen (B), (B (CHF hedged)) und (B (USD hedged)); bis zu 0,47% pro Jahr;

(zuzüglich ggf. geltender Steuern). Diese Gebühr wird monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der entsprechenden Aktienklasse berechnet.

- c) Die Vertriebsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle beträgt für:
 - Aktien der Klassen (A), (A (CHF hedged)) und (A (USD hedged)); bis zu 0,25% pro Jahr;
 - Aktien der Klassen (B), (B (CHF hedged)) und (B (USD hedged)): bis zu 1,00% pro Jahr;

(zuzüglich ggf. geltender Steuern). Diese Gebühr wird monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der entsprechenden Aktienklasse berechnet.

2) Gebühr der Zentralen Verwaltungsstelle

Die Zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, für ihre Aufgaben eine Gebühr von bis zu 0,10% jährlich zu veranschlagen, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird, wobei eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von EUR 25'000 zur Anwendung kommt (jeweils zuzüglich ggf. geltender Steuern).

3) Depotbankgebühr

Die Depotbank ist berechtigt, eine Gebühr für ihre Dienste zu veranschlagen, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Klasse berechnet wird und sich auf bis zu 0,05% pro Jahr beläuft (zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Die effektiv erhobenen Gebühren werden jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

Performance Fee

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen erfolgen zeitgleich mit der Berechnung jedes Nettovermögenswerts. Die aufgelaufene Performance Fee ist jeweils nachträglich am Ende des Kalenderjahres zu zahlen, wenn die folgende Bedingung erfüllt ist:

Der Nettovermögenswert der betreffenden Klasse, welcher für die Berechnung einer Performance Fee herangezogen wird, muss grösser sein als der höchste Nettovermögenswert (vor Abzug der Performance Fee) am Ende des Kalenderjahres, in dem eine Performance Fee gezahlt wurde («High Water Mark»).

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen werden mit jeder Berechnung des Nettovermögenswerts vorgenommen. Festgeschrieben wird die Performance Fee jedoch nur am Ende des Kalenderjahres.

Wenn am letzten Berechnungstag des Nettovermögenswerts im Kalenderjahr der Nettovermögenswert (NAV t) einer Klasse höher ist als die High Water Mark, so wird der Differenz zwischen dem Nettovermögenswert der betreffenden Klasse und der High Water Mark eine Performance Fee in Höhe von 20% für die betreffende Klasse belastet. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf den aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse.

Eine Performance Fee fällt an, wenn folgende Bedingungen gelten:

NAV t > HWM Ist diese Bedingung erfüllt, so gilt: PF = 20% ([NAV t – HWM] \times Anzahl Aktien t) Der am t veröffentlichte NAV entspricht NAV t – PF Dabei gilt:

NAV $\dot{t}=$ aktueller Nettovermögenswert vor Rückstellung für die Performance Fee

HWM = High Water Mark = höchster NAV (vor Abzug der Performance Fee) am Ende des Kalenderjahres, in dem eine Performance Fee bezahlt wurde. Zur Klarstellung: die anfängliche HWM = Erstausgabepreis der jeweiligen Klasse.

t = letzter Bewertungstag des Kalenderjahres

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat Londinium DAC, 36 Mount StreetUpper, Dublin 2, Irland, als Anlageverwalter für diesen Subfonds ernannt.

Vertriebsstellen

Mayfair Financial Services AG, Via Soave 9, CH-6900 Lugano, Schweiz

White Fleet IV – Secular Trends Anlageziel

Der Subfonds White Fleet IV – Secular Trends (der «Subfonds») strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Investitionen in von Unternehmen weltweit emittierte Aktien und aktienähnliche Wertpapiere ab. Der Subfonds legt hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten mit wesentlichen Engagements in langfristigen globalen Megatrends an, d. h. in Wertpapiere von Emittenten, die mehr als 50% ihrer Einnahmen aus mindestens einem vom Anlageverwalter identifizierten langfristigen Trend erzielen, wie:

- (i) technologische Disruption;
- (ii) Demografie;
- (iii) Klimawandel.

Die obige Aufzählung spiegelt die identifizierten langfristigen Trends zum Datum dieses Prospekts wider und kann sich mit der Zeit ändem.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, engagiert sich der Subfonds in Übereinstimmung mit Kapital 5 «Anlagebegrenzungen» und den Bestimmungen von Artikel 41 ff. des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in folgenden Anlagen:

- Der Subfonds legt mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in von Unternehmen weltweit begebenen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (Partizipationsscheine, Genussscheine usw.) an. Neben den im vorhergehenden Satz erwähnten Direktanlagen in Aktien und aktienähnlichen Instrumenten kann der Subfonds auch börsennotierte Put- und/oder Call-Optionen eingehen: Erstere dienen dazu, Positionen mit diesen Titeln aufzubauen oder bestehende Positionen aufzustocken, Letztere dazu, die Rendite von bestehenden Positionen zu steigern.
 - Das Exposure des Subfonds zu Emittenten mit einer Marktkapitalisierung unter drei Milliarden EUR wird auf 25% des Nettovermögens des Subfonds begrenzt. Der Subfonds legt nicht in Emittenten mit einer Marktkapitalisierung unter einer Milliarde EUR an.
- 2) Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu einem Drittel seiner Nettovermögenswerte gemäss Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 1), Buchstabe h) in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschliesslich, aber nicht darauf beschränkt, Wandelanleihen (mit Ausnahme von Contingent Convertible Bonds), Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen) von öffentlich-rechtlichen, privaten und halbprivaten Emittenten und/oder gemäss Kapitel 3 «Anlagepolitik» in sonstige liquide Mittel einschliesslich börsennotierter Geldmarktinstrumente, Anlagen am offiziellen Devisenmarkt, kündbarer Einlagen oder Festgeldern bei Kreditinstituten oder sonstiger Geldmarktinstrumente investieren, sofern deren Restlaufzeit maximal zwölf Monate beträgt.
 - Diese flüssigen Mittel, Geldmarktinstrumente, fest- und variabel verzinslichen Wertpapiere müssen auf die Referenzwährung lauten und zum Erwerbszeitpunkt mindestens das Rating «BBB-» (S&P) oder «Baa3» (Moody's) aufweisen.
- 3) Der Subfonds darf hilfsweise auch in Aktien oder Anteile von Zielfonds gemäss Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 1), Buchstabe e) (einschliesslich OGAW-konforme «Exchange Traded Funds») anlegen, die in den vorgenannten Vermögenswerten engagiert sind. Entsprechende Anlagen erfolgen im Rahmen der Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 5, wonach eine Höchstgrenze von 10% des Gesamtnettovermögens des Subfonds für Investitionen in Aktien oder Anteile von Zielfonds gilt.
- Zu Anlage- oder Absicherungszwecken oder im Interesse einer effizienten Verwaltung des Portfolios können derivative Finanzinstrumente im Sinne von Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 1, Buchstabe g) eingesetzt werden. Diese können Futures und börsennotierte Optionen sein. Bis zu 5% des Nettovermögens des Subfonds dürfen in Delta-One-Zertifikate angelegt werden. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettovermögenswert des Subfonds nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte sowie gezahlte Prämien, das Ausfallrisiko der Gegenparteien, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Derivate, welche zur anteiligen oder vollständigen Absicherung von Portfoliopositionen gegen Änderungen des Marktrisikos getätigt werden, bleiben bei dieser Berechnung unberücksichtigt. Diese Möglichkeit ist ausschliesslich in den Fällen vorbehalten, in denen ein offensichtlicher und zweifelsfreier Verminderungseffekt des Risikos festgehalten werden kann.

- Die Fremdwährungsanlagen des Subfonds können gegen die Referenzwährung abgesichert sein.
- Der Subfonds kann weltweit investieren, einschliesslich in sogenannten «Schwellenländern». Jedoch ist die Höhe der Anlagen in Schwellenländern auf bis zu 35% des Nettovermögens des Subfonds begrenzt. Unter «Schwellenländern» sind in diesem Zusammenhang Länder zu verstehen, die zum Zeitpunkt der Anlageinvestition seitens der Weltbank, führender Indexanbieter oder sonstiger vom Verwaltungsrat genehmigter Quellen nicht als entwickelte Industrieländer mit hohem Einkommen betrachtet werden.

Risikohinweis

Anleger sollten die in Kapitel 6 «Risikofaktoren» beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Subfonds anlegen.

Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen.

Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Die höhere Rendite sollte jedoch als Vergütung für das durch den Anleger eingegangene grössere Risiko verstanden werden. In Kapitel 6 «Risikofaktoren» sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Schwellenländern aufgeführt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Zielfonds dieselben Kosten auf Ebene des Subfonds wie auch der Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile oder Aktien der Zielfonds von Wechselkursschwankungen, Devisengeschäften, Steuervorschriften (einschliesslich der Erhebung von Quellensteuer) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds investiert hat, beeinflusst werden.

Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Zielfonds unabhängig von ihrer Kapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden können. Dies kann zumindest zu einer geografischen oder sektorspezifischen Konzentration führen. Gleichzeitig kann die Performance durch die breite Risikostreuung über die einzelnen Zielfonds in gewisser Weise beeinträchtigt werden.

Die Anlage des Vermögens des jeweiligen Subfonds in Anteilen oder Aktien von Zielfonds birgt das Risiko, dass die Rücknahme dieser Anteile oder Aktien Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Die Anleger haben zu beachten, dass der US-Dollar die Referenzwährung des Subfonds darstellt; obwohl der Anlageverwalter die Möglichkeit hat, das Währungsrisiko des Subfonds abzusichern, besteht das Risiko, dass ein Engagement in Fremdwährung nicht ganz bzw. nur unzureichend abgesichert wird und der Nettovermögenswert des Subfonds bei einer Abwertung von Nicht-USD-Währungen gegenüber dem US-Dollar sinkt. Wenn der Anlageverwalter beschliesst, ein Währungsexposure vollständig oder teilweise abzusichern, kann im Rahmen des Absicherungsprozesses aufgrund von Marktbewegungen gelegentlich ein kleines Restexposure auftreten.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Profil des typischen Anlegers

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die von langfristigen Trends, wie oben im Abschnitt «Anlagepolitik» beschrieben, profitieren wollen.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist der US-Dollar (USD).

Der Anlageverwalter kann sich dafür oder dagegen entscheiden, das Exposure des Subfonds zu anderen Währungen abzusichern, sofern dies seines Erachtens im Interesse der Aktionäre ist.

Werden Währungsabsicherungsgeschäfte vorgenommen, können dazu verschiedene Techniken genutzt werden, darunter der Kauf von Devisenterminkontrakten, Währungsoptionen und Futures. Über die Währungsabsicherungspositionen soll das Exposure eines Aktionärs zu den Währungen, auf welche die Anlagen des Subfonds lauten, verringert werden. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen.

Wenn das Währungsexposure des Subfonds nicht vollständig abgesichert ist oder die Absicherungstransaktionen nicht ganz ausreichend sind, können sich Wechselkursschwankungen positiv oder negativ auf das Vermögen des Subfonds auswirken. Unter Umständen sichert der Anlageverwalter das Währungsexposure nicht vollständig ab, sofern dies seines Erachtens im Interesse der Aktionäre ist. Der Subfonds übernimmt sämtliche Kosten, die durch die beschriebenen Absicherungstransaktionen entstehen.

Darüber hinaus wird das Fremdwährungsrisiko der Vermögenswerte des Subfonds, die einer auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Subfonds lautenden Aktienklasse zuzuordnen sind, generell abgesichert, um die Auswirkungen von Schwankungen der Wechselkurse zwischen der Referenzwährung des Subfonds und sonstigen Währungen so weit wie möglich zu minimieren. Auch in dieser Hinsicht kann keine Garantie abgegeben werden, dass die vorgenommenen Absicherungen ihr Ziel erreichen. Die Kosten und etwaige Gewinne durch die Absicherung des Fremdwährungsrisikos der Vermögenswerte, die einer auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Subfonds lautenden Aktienklasse zuzuordnen sind, werden ausschliesslich der jeweiligen Aktienklasse ange-

Klassen

Der Subfonds gibt derzeit Aktien der folgenden Klassen aus:

- <S (USD)»;
- <A (USD)»; (ii)
- (iii) <B (USD)»;
- <C (USD)»; (iv)
- (v) «X (USD)»;
- <S (EUR hedged)»; (vi)
- (vii) <A (EUR hedged)»;
- (viii) <B (EUR hedged)»;
- (ix) <C (EUR hedged)»;
- «X (EUR hedged)» (x)
- <A (CHF hedged)»; (xi)
- ⟨B (CHF hedged)⟩: und (xii)
- (xiii) «X (CHF hedged)».

Die Aktien sämtlicher Klassen sind thesaurierende Aktien, ausschliesslich als Namensaktien in unzertifizierter Form erhältlich und können durch Retail- sowie institutionelle Anleger gezeichnet werden. Die Ausgabewährung der Aktienklassen (S (USD)), (A (USD)), (B (USD)) , (C (USD)) und «X (USD)» ist der USD, der Aktienklassen «S (EUR hedged)», «A (EUR hedged)», «B (EUR hedged)», «C (EUR hedged)» und «X (EUR hedged)» der EUR und der Aktienklassen A (CHF hedged), B (CHF hedge) und X (CHF hedged) der CHF.

Aktien der Klassen (S (USD)) und (S (EUR hedged)) sind den Seed-Anlegern des Subfonds vorbehalten und werden einen Monat nach der Auflegung des Subfonds für weitere Zeichnungen geschlossen.

Aktienbruchteilsrechte werden auf drei Dezimalstellen abgerundet.

Abgesicherte Klassen sind Klassen, bei denen im Einklang mit der Stellungnahme der ESMA zu Aktienklassen von OGAW (ESMA34-43-296) eine Absicherung mit dem Ziel vorgenommen wird, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung zu verringern.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet IV» nimmt die Gesellschaft Absicherungsgeschäfte vor, um das Wechselkursrisiko der folgenden Klassen abzusichern:

- <S (EUR hedged).
- <A (EUR hedged)»;</pre> (ii)
- (iii) <B (EUR hedged)»;
- <C (EUR hedged)»; (iv)
- «X (EUR hedged)» (v)
- <A (CHF hedged); (vi) «B (CHF hedged); und (vii)
- (viii) «X (CHF hedged)».

Der Erstausgabepreis pro Aktie der Klassen (S (USD)), (A (USD)), (B (USD)> , ‹C (USD)> und ‹X (USD)> beträgt USD 100 pro Aktie zuzüglich der gegebenenfalls fälligen Ausgabegebühren und zuzüglich etwaiger

Der Erstausgabepreis pro Aktie der Klassen (S (EUR hedged)), (A (EUR hedged)>, <B (EUR hedged)> , <C (EUR hedged)> und <X (EUR hedged)> beträgt EUR 100 pro Aktie zuzüglich der gegebenenfalls fälligen Ausgabegebühren und zuzüglich etwaiger Steuern.

Der Erstausgabepreis pro Aktie der Klassen (A (CHF hedged)), (B (CHF hedged) und «X (CHF hedged) beträgt CHF 100 pro Aktie zuzüglich der gegebenenfalls fälligen Ausgabegebühren und zuzüglich etwaiger Steuern. Nach der Erstausgabe wird der Emissionspreis anhand der unter «Zeichnung von Aktien» beschriebenen Methode berechnet.

Mindestbetrag (Erst- und Folgezeichnung) und Mindestbestand

Der nachfolgenden Aufstellung sind der Mindesterstanlagebetrag, der Mindestbestand und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für alle Klassen zu entnehmen:

Mindesterstanlagebetrag:

- Klasse (S (USD): 10'000 USD;
- Klasse (A (USD)): 10'000 USD; (ii)
- Klasse (B (USD)): 1'000'000 USD; (iii)
- Klasse (C (USD)): 10'000 USD; (iv)
- Klasse «X (USD)»: 10'000'000 USD (v)
- Klasse (S (EUR hedged)): 10'000 EUR; (vi)
- Klasse (A (EUR hedged)): 10'000 EUR; (vii)
- (viii) Klasse (B (EUR hedged)): 1'000'000 EUR;
- Klasse (C (EUR hedged)): 10'000 EUR; (ix)
- Klasse «X (EUR hedged)»: 10'000'000 EUR;
- (x) Klasse (A (CHF hedged)): 10'000 CHF; (xi)
- Klasse (B (CHF hedged)): 1'000'000 CHF; und (xii)
- Klasse (X (CHF hedged)): 10'000'000 CHF.

Mindestfolgezeichnungsbetrag:

Bei keiner der Aktienklassen ist ein Mindestfolgezeichnungsbetrag gefordert.

Mindestbestand:

Die Aktionäre müssen mindestens eine Aktie pro Aktienklasse des Subfonds halten.

Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmegebühren

Es werden keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für Aktien der Klassen des Subfonds erhoben.

Nettovermögenswert

Gemäss Kapitel 7 «Nettovermögenswert» wird der Nettovermögenswert der Aktien des Subfonds an jedem Bewertungstag (wie in Kapitel 7 «Nettovermögenswert» definiert) errechnet. Die tatsächliche Berechnung erfolgt am nächstfolgenden Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag («Berechnungstag») auf Grundlage der zuletzt verfügbaren Schlusskurse.

Zeichnung von Aktien

Gemäss den Bestimmungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet IV» Ziffer (ii) können Anträge für Zeichnungen von Aktien aller Klassen an jedem Bewertungstag zum Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Klasse des Subfonds zuzüglich der ggf. fälligen Ausgabegebühr und Steuern gestellt werden.

Rücknahme von Aktien

Gemäss den Bestimmungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet IV» Ziffer (iii) können Anträge für Rücknahmen von Aktien an jedem Bewertungstag zum Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Klasse des Subfonds abzüglich der fälligen Rücknahmegebühr und etwaiger Steuern gestellt werden.

Umtausch von Aktien

In Abweichung von den Bestimmungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet IV» Ziffer (iv.) und vorausgesetzt, dass die Bedingungen für die Aktienklasse, in die die Aktien umgetauscht werden sollen, eingehalten werden, können Aktionäre ihre Aktien ganz oder teilweise in Aktien einer anderen Klasse des Subfonds oder in Aktien derselben oder einer anderen Klasse eines anderen vom Anlageverwalter verwalteten Subfonds der Gesellschaft umtauschen; dies ist der Zentralen Verwaltungsstelle entsprechend den unter «Rücknahme von Aktien» festgelegten Verfahren anzuzeigen. Umtauschanträge müssen schriftlich bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen. Nach dieser Frist eintreffende Umtauschanträge werden behandelt, als wären sie am nächsten Bewertungstag fristgerecht eingegangen. Der Umtausch von Aktien des Subfonds in Aktien eines anderen Subfonds der Gesellschaft, welcher nicht vom Anlageverwalter verwaltet wird, ist nicht möglich.

Der Umtausch von Aktien ist nur an einem Bewertungstag möglich, an welchem der Nettovermögenswert in beiden relevanten Aktienklassen berechnet wird.

Wenn bei Ausführung eines Antrags auf Umtausch der Bestand oder der gesamte Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die für die jeweilige Aktienklasse festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Umtausch aller vom Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Währungsumrechnungs- und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

Verwaltungsgebühr, Gebühr der Zentralen Verwaltungsstelle und Verwahrgebühr

Verwaltungsgebühr

In Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Aufwendungen und Steuern» Abschnitt ii. («Aufwendungen») Buchstabe e) setzt sich die Verwaltungsgebühr aus der Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgebühr und der Vertriebsgebühr zusammen:

- a) Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft für wesentliche Dienstleistungen beträgt bis zu 0,05% pro Jahr und wird monatlich auf Grundlage des Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet (zuzüglich ggf. geltender Steuern). Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft unterliegt einem jährlichen Mindestbetrag in Höhe von EUR 35'000.
- b) Die Anlageverwaltungsgebühr zugunsten des Anlageverwalters beträgt für:
 - (i) Klasse (S (USD)): bis zu 0,80% pro Jahr;
 - (ii) Klasse (A (USD)): bis zu 1,30% pro Jahr;
 - (iii) Klasse (B (USD)): bis zu 1,00% pro Jahr;
 - (iv) Klasse (C (USD)): bis zu 1,00% pro Jahr;
 - (v) Klasse «X (USD)»: bis zu 0,75% pro Jahr;
 - (vi) Klasse (S (EUR hedged)): bis zu 0,80% pro Jahr;
 - (vii) Klasse (A (EUR hedged)): bis zu 1,30% pro Jahr;
 - (viii) Klasse (B (EUR hedged)): bis zu 1,00% pro Jahr;
 - (ix) Klasse (C (EUR hedged)): bis zu 1,00% pro Jahr;
 - (x) Klasse (X (EUR hedged)): bis zu 0,75 % pro Jahr;
 - (xi) Klasse (A (CHF hedged)): bis zu 1,30% pro Jahr;
 - (xii) Klasse (B (CHF hedged)): bis zu 1,00% pro Jahr; und
 - (xiii) Klasse (X (CHD hedged)): bis zu 0,75% pro Jahr.

(zuzüglich ggf. geltender Steuern). Diese Gebühr wird monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der entsprechenden Aktienklasse berechnet.

- Die Vertriebsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle und/oder ggf. von dieser ernannten Untervertriebsstellen beträgt für:
 - (i) Klasse (S (USD)): bis zu 0,00% pro Jahr;
 - (ii) Klasse (A (USD)): bis zu 0,00% pro Jahr;
 - (iii) Klasse (B (USD)): bis zu 0,00% pro Jahr;
 - (iv) Klasse (C (USD)): bis zu 0,50% pro Jahr;
 - (v) Klasse (X (USD)): bis zu 0,00% pro Jahr;
 - (vi) Klasse (S (EUR hedged)): bis zu 0,00% pro Jahr;
 - (vii) Klasse (A (EUR hedged)): bis zu 0,00% pro Jahr;
 - (viii) Klasse (B (EUR hedged)): bis zu 0,00% pro Jahr;
 - (ix) Klasse (C (EUR hedged)): bis zu 0,50% pro Jahr;
 - (x) Klasse (X (EUR hedged)): bis zu 0,00% pro Jahr;
 - (xi) Klasse (A (CHF hedged)): bis zu 0,00% pro Jahr;
 - (xii) Klasse (B (CHF hedged)): bis zu 0,00% pro Jahr; und (xiii) Klasse (X (CHF hedged)): bis zu 0,00% pro Jahr.

(zuzüglich ggf. geltender Steuern). Diese Gebühr wird monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der entsprechenden Aktienklasse berechnet.

2) Gebühr der Zentralen Verwaltungsstelle

Die Zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, für ihre Aufgaben eine Gebühr von bis zu 0,05 % pro Jahr zu veranschlagen, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird, wobei eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von EUR 35'000 zur Anwendung kommt (zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Neben der monatlichen Gebühr hat die zentrale Verwaltungsstelle Anrecht auf eine jährliche Gebühr als Registrier- und Transferstelle, die aus den Vermögenswerten des Subfonds für die Dienstleistungen als Registrier- und Transferstelle zu zahlen ist und sich auf jährlich bis zu EUR 3'000 (für

eine thesaurierende Aktienklasse) oder EUR 6'000 (für eine ausschüttende Aktienklasse) belaufen kann, zuzüglich eines variablen Betrags für Transaktionen und Kontoführung nach Massgabe der tatsächlichen Zahl von Transaktionen und Konten (jeweils zuzüglich ggf. geltender Steuern). Des Weiteren erhält die Zentrale Verwaltungsstelle eine jährliche Gebühr in Höhe von bis zu EUR 6'000 (zuzüglich ggf. geltender Steuern) für ihre Dienstleistungen als Domizilstelle der Gesellschaft.

3) Depotbankgebühr

Die Depotbank ist berechtigt, eine Gebühr für ihre Dienste zu veranschlagen, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Klasse berechnet wird und sich auf bis zu 0,03% pro Jahr beläuft, wobei eine Mindestgebühr in Höhe von EUR 20'000 zur Anwendung kommt (zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Ausserdem erhält die Depotbank jährlich eine Depotkontroll- und Überwachungsgebühr in Höhe von EUR 10'000 (zuzüglich ggf. geltender Steuern) und eine variable Transaktionsgebühr.

Die effektiv erhobenen Gebühren werden jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

Performance Fee

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen erfolgen zeitgleich mit der Berechnung jedes Nettovermögenswerts. Die aufgelaufene Performance Fee ist jeweils nachträglich am Ende des Kalenderjahres zu zahlen, wenn die folgenden zwei Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die an einem bestimmten Berechnungstag berechnete Performance des Nettovermögenswerts einer Aktienklasse übertrifft die Performance des Referenzwerts («Hurdle-Rate-Index-Value»). Der Hurdle-Rate-Index-Value entspricht dem am betreffenden Berechnungstag geltenden Wert des MSCI ACWI Net Total Return Index (in USD)¹. Der Hurdle-Rate-Index-Value entspricht bei der Lancierung dem Emissionspreis der entsprechenden Klasse.
- b) Der Nettovermögenswert der betreffenden Aktienklasse, welcher für die Berechnung einer Performance Fee herangezogen wird, muss grösser sein als der höchste Nettovermögenswert (vor Abzug der Performance Fee) am Ende des Kalenderjahres, in dem eine Performance Fee gezahlt wurde («High Water Mark»).

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen werden mit jeder Berechnung des Nettovermögenswerts vorgenommen. Festgeschrieben wird die Performance Fee jedoch nur am Ende des Kalenderjahres.

Liegt am letzten Berechnungstag des Nettovermögenswerts eines Kalenderjahres der Nettovermögenswert (NAV t) einer Aktienklasse über dem Hurdle Rate Index Value und der High Water Mark, wird eine Performance Fee in Höhe der Differenz zwischen dem Nettovermögenswert der betreffenden Aktienklasse und dem höchsten Hurdle Rate Index Value und der High Water Mark für die jeweilige Aktienklasse wie folgt belastet:

- (i) Klasse (S (USD)): 10%;
- (ii) Klasse (A (USD)): 15%;
- (iii) Klasse (B (USD)): 10%;
- (iv) Klasse (C (USD)): 10%;
- (v) Klasse (X (USD)): 10%;
- (vi) Klasse (S (EUR hedged)): 10%;
- (vii) Klasse (A (EUR hedged)): 15%; (viii) Klasse (B (EUR hedged)): 10%;

Der vom Subfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung («Referenzwert-Verordnung») verwendete MSCI ACWI Net Total Return Index (in USD) wird von der Morgan Stanley UK Limited in ihrer Funktion als Referenzwert-Administrator gemäss der Referenzwert-Verordnung (der «Referenzwert-Administrator») bereitgestellt. Der Referenzwert-Administrator wird im Register im Sinne von Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung als zugelassener Administrator gemäss Artikel 34 der Referenzwert-Verordnung geführt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat wie in Artikel 28(2) der Referenzwert-Verordnung festgelegt einen schriftlich festgehaltenen Plan verabschiedet, der Massnahmen enthält, welche sie in Bezug auf den Subfonds durchführen wird, falls sich der vom Subfonds im Sinne der Referenzwert-Verordnung verwendete MSCI ACWI Net Total Return Index (in USD) wesentlich ändem sollte oder nicht mehr bereitgestellt wird (der «Notfallplan»). In diesem Fall wird der Prospekt entsprechend aktualisiert. Auf Anfrage können Anleger den Notfallplan am eingetragenen Sitz der Gesellschaft einsehen.

- (ix) Klasse (C (EUR hedged)): 10%;
- (x) Klasse (X (EUR hedged)): 10%;
- (xi) Klasse (A (CHF hedged)): 15%;
- (xii) Klasse (B (CHF hedged)): 10%; und
- (xiii) Klasse (X (CHF hedged)): 10%.

Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse.

Eine Performance Fee fällt an, wenn folgende Bedingungen gelten:

```
(NAV je Aktie) t - (HR \text{ Index Value}) \ t > 0 und
```

NAV $t > max. \{NAV 0...NAV t-1\},$

Wenn beide Bedingungen erfüllt sind, gilt:

0,10 bzw. 0,15 x ([NAV t - max. (HWM; HR Index Value) t] \times Anzahl der Aktien t)

Dabei gilt:

 $\mathsf{NAV} = \mathsf{aktueller}$ Nettovermögenswert vor Rückstellung für die Performance Fee

NAV 0 = ursprünglicher Nettovermögenswert $HWM = High Water Mark = max. \{NAV 0....NAV t-1\},$

HR = Hurdle Rate

t = aktueller Berechnungstag

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat den folgenden Anlageverwalter ernannt: De Pury Pictet Turrettini & Cie S.A. 12, rue de la Corraterie

Postfach 5335 CH-1211 Genf 11

Schweiz

Vertriebsstellen

De Pury Pictet Turrettini & Cie S.A. 12, rue de la Corraterie Postfach 5335 CH-1211 Genf 11 Schweiz

White Fleet IV - Evolt Dynamic Beta Fund

Anlageziel

Der Subfonds White Fleet IV – Evolt Dynamic Beta Fund (der «Subfonds») strebt überdurchschnittliche Erträge mittels einer Anlage in globale Aktienindizes unter Verwendung einer quantitativen Strategie in Bezug auf die Vermögensallokation an.

Der Begriff «Evolt» steht kurz für Evolution, da eine dynamische Anpassungsstrategie eine Weiterentwicklung im Vergleich zu einer traditionellen Buy-and-hold-Strategie darstellt. «Dynamic Beta» bezieht sich indes auf die Tatsache, dass die Strategie des Subfonds ihr Engagement an den Aktienmärkten entsprechend dem vorherrschenden Marktregime dynamisch anpasst.

Der Subfonds nutzt bei der Festlegung der Gewichtung der einzelnen Komponenten sowohl Risikosignale als auch ein Risikobudget. Herrscht am Markt «Risikobereitschaft», wird das Aktienengagement erhöht (d. h. hohes Beta). Im umgekehrten Fall, d. h. bei «Risikoaversion», wird es hingegen verringert (d. h. niedriges Beta). Der Subfonds setzt zur kostengünstigen Portfoliozusammenstellung liquide und transparente Instrumente und dabei hauptsächlich Aktienindex-Futures ein.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, tätigt der Subfonds in Übereinstimmung mit Kapital 5 «Anlagebegrenzungen» und den Bestimmungen von Artikel 41 ff. des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 folgende Anlagen:

1) Der Subfonds legt bis zu 120% seines Vermögens in Wertpapiere an, die ein Exposure zu Industrieländerindizes bieten.

Der Subfonds legt bis zu 50% seines Vermögens in Wertpapiere an, die ein Exposure zu Schwellenländerindizes bieten.

Der Subfonds legt bis zu 50% seines Vermögens in Wertpapiere an, die ein Exposure zu Credit-Default-Indizes bieten.

Des Weiteren darf der Subfonds bis zu 20% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (z. B. Zertifikate) auf Aktien, aktien-ähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden.

Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar zu ihrem zuletzt verfügbaren Börsenkurs erfolgen oder, falls dieser Kurs den aktuellen Marktwert nicht widerspiegelt, zum auf Basis einer unabhängigen Bewertung ermittelten Kaufpreis. Sofern die strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umfassen, dürfen diese Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die Basiswerte der in einem strukturierten Produkt eingebetteten Derivate dürfen ausschließlich aus den in Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 dieses Prospekts aufgeführten Instrumenten bestehen.

2) Der Subfonds kann zudem gemäß Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Buchstabe h in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere von öffentlich-rechtlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten und/oder gemäß Kapitel 3 «Anlagepolitik» in sonstige flüssige Mittel anlegen, darunter börsennotierte Geldmarktinstrumente, Anlagen an den offiziellen Devisenmärkten, kündbare Einlagen bei Kreditinstituten oder sonstige liquide Instrumente.

Es besteht keine Einschränkung hinsichtlich der Währung, auf welche diese flüssigen Mittel, Geldmarktinstrumente sowie fest- und variabel verzinslichen Wertpapiere lauten. Allerdings müssen sie ein Rating von mindestens BB- (S&P) oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur aufweisen, wobei maximal 10% des Portfolios ein Rating von unter BB- oder kein Rating aufweisen dürfen.

Diese Wertpapiere dienen zur Deckung des Liquiditätsbedarfs des Subfonds sowie als Einschusszahlung (Margin) oder Sicherheit für die anderen Anlagen des Subfonds.

- 3) Der Subfonds darf hilfsweise auch in Aktien oder Anteile von Zielfonds gemäß Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Buchstabe e (einschließlich OGAW-konforme «Exchange Traded Funds») anlegen, die in den vorgenannten Vermögenswerten engagiert sind. Entsprechende Anlagen erfolgen im Rahmen der Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 5, wonach eine Höchstgrenze von 10% des Gesamtnettovermögens des Subfonds für Investitionen in Aktien oder Anteile von Zielfonds gilt.
- 4) Zu Anlage- oder Absicherungszwecken oder im Interesse einer effizienten Verwaltung des Portfolios können derivative Finanzinstrumente im Sinne von Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Buchstabe g eingesetzt werden. Darunter können auch Futures und börsennotierte Optionen oder OTC-Derivate fallen. Unter normalen Marktbedingungen legt der Subfonds hauptsächlich in Futures-Kontrakte, börsennotierte Derivate und gelegentlich andere derivative OTC-Finanzinstrumente (vor allem Optionen) an, um ein Engagement bei globalen Aktienindizes aufzubauen. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf das Gesamtnettovermögen des Subfonds nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte sowie gezahlte Prämien, das Ausfallrisiko der Gegenparteien, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Derivate, die zu dem Zweck erworben wurden, das Portfolio zur Gänze oder teilweise gegen Änderungen des Marktrisikos abzusichern, gehen nicht in diese Kalkulation ein. Diese Ausnahmeregelung erstreckt sich nur auf Fälle, in denen der risikomindernde Effekt offensichtlich und eindeutig ist.
- 5) Die Fremdwährungsanlagen des Subfonds können gegen die Referenzwährung abgesichert sein.
- 6) Der Subfonds kann weltweit investieren, einschließlich in sogenannten «Schwellenländern». Jedoch ist die Höhe der Anlagen in Schwellenländern auf bis zu 50% des Nettovermögens des Subfonds begrenzt. Unter «Schwellenländern» sind in diesem Zusammenhang Länder zu verstehen, die zum Zeitpunkt der Anlageinvestition seitens der Weltbank, führender Indexanbieter oder sonstiger vom Verwaltungsrat genehmigter Quellen nicht als entwickelte Industrieländer mit hohem Einkommen betrachtet werden.

Risikohinweis

Anleger sollten die in Kapitel 6 «Risikofaktoren» beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Subfonds anlegen.

Die voraussichtlichen Erträge aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern sind in der Regel höher als die Erträge aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Der höhere Ertrag sollte jedoch als Vergütung für das durch den Anleger eingegangene größere Risiko verstanden werden. In Kapitel 6 «Risikofaktoren» sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Schwellenländern aufgeführt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds üblicherweise Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene der Zielfonds anfallen. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile oder Aktien der Zielfonds von Wechselkursschwankungen, Devisengeschäften, Steuervorschriften (einschließlich der Erhebung von Quellensteuer) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds investiert hat, beeinflusst werden.

Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Zielfonds unabhängig von ihrer Kapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden können. Dies kann zumindest zu einer geografischen oder sektorspezifischen Konzentration führen. Gleichzeitig kann die Performance durch die breite Risikostreuung über die einzelnen Zielfonds in gewisser Weise beeinträchtigt werden.

Die Anlage des Vermögens des jeweiligen Subfonds in Anteilen oder Aktien von Zielfonds birgt das Risiko, dass die Rücknahme dieser Anteile oder Aktien Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Anleger sollten bedenken, dass die Referenzwährung des Subfonds EUR ist. Der Anlageverwalter hat zwar die Möglichkeit, das Exposure des Subfonds gegenüber der Entwicklung anderer Währungen abzusichern, es besteht aber das Risiko, dass ein Fremdwährungsexposure nicht vollständig oder ausreichend abgesichert ist und dass der Nettovermögenswert des Subfonds infolge einer Abwertung anderer Währungen gegenüber dem EUR sinken könnte. Wenn der Anlageverwalter beschließt, ein Währungsexposure vollständig oder teilweise abzusichern, kann im Rahmen des Absicherungsprozesses aufgrund von Marktbewegungen gelegentlich ein kleines Restexposure auftreten.

Einsatz von Fremdmitteln (Leverage)

Der Einsatz von Hebeleffekten geht mit speziellen Risiken einher und kann das Anlagerisiko des Subfonds deutlich erhöhen. Mit der Hebelwirkung können höhere Renditen und ein höherer Gesamtertrag erzielt werden, der Subfonds ist aber zugleich größeren Kapital- und Zinsrisiken ausgesetzt. Mittels des Einsatzes von Hebeleffekten erzielte Anlageerträge und -gewinne, welche die damit verbundenen Zinskosten übersteigen, können zu einem schnelleren Wertzuwachs beim Subfonds führen, als dies ansonsten der Fall gewesen wäre. Im umgekehrten Fall, d. h. wenn die mit Hebeleffekten verbundenen Zinskosten höher ausfallen als etwaige Erträge und Gewinne, kann der Wert des Subfonds schneller sinken, als dies ansonsten der Fall gewesen wäre.

Derivative Instrumente können sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Beim Einsatz solcher derivativen Instrumente kann der Subfonds selbst einen wirtschaftlichen Hebeleffekt aufweisen und könnte daher dem Risiko ausgesetzt sein, dass der Wertverlust der Vermögenswerte, bei denen der Subfonds über die betreffenden derivativen Instrumente engagiert ist, höher ausfällt als die im Rahmen dieser Derivatgeschäfte fälligen Verbindlichkeiten des Subfonds, was einen schnelleren Rückgang des Nettovermögenswertes des Subfonds nach sich ziehen kann. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass das mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten einhergehende Gesamtrisikopotenzial den Nettovermögenswert des Subfonds nie überschreitet.

Der Handel mit Futures und Optionen ist spekulativ und kann mit hoher Volatilität verbunden sein

Der Handel mit Futures und Optionen ist spekulativ und nicht als ganzheitliche Anlagestrategie gedacht. Futures und Optionen weisen eine hohe Kursvariabilität auf und unterliegen gelegentlichen raschen und deutlichen Veränderungen. Somit können innerhalb kurzer Zeit hohe Verluste auftreten. Die Kurse von Futures, Optionen und anderen Derivaten können sich zudem äußerst volatil entwickeln und zudem die Schwankungsanfälligkeit im Vergleich zu einer direkten Anlage in das zugrunde liegende Finanzprodukt erhöhen. Der Handel mit Futures und Optionen eignet sich nur für versierte Anleger, die in der Lage sind, das Risiko eines Kapitalverlusts zu tragen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Subfonds sein Anlageziel erreicht. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihr investiertes Kapital ganz oder zu einem wesentlichen Teil verlieren könnten.

Potenzielle Anleger sollten zudem bedenken, dass die Wertentwicklung des Subfonds Schwankungen unterliegen kann.

Der Erfolg des Subfonds hängt von den Handelsmodellen des Anlageverwalters ab

Der Erfolg des Subfonds hängt davon ab, ob der Anlageverwalter in der Lage ist, die proprietären Modelle über verschiedene Anlageklassen und Märkte hinweg zu entwickeln und einzusetzen. Der Anlageverwalter kann nicht garantieren, dass seine Bemühungen oder die vom ihm verwendeten proprietären Handelsmodelle Erfolg haben werden, dass er jede Situation erkennt, in welcher die Signale der Modelle genutzt oder nicht genutzt werden sollten oder dass die Nutzung oder Nichtnutzung solcher Signale die Gewinne des Subfonds steigert oder dessen Verluste minimiert. Die Entscheidungsbefugnis des Anlageverwalters in Bezug auf den Subfonds kann die tatsächliche Performance des Subfonds erheblich beeinflussen (zum Positiven wie zum Negativen).

Die Handelsmodelle des Anlageverwalters können nur dann Erfolg haben, wenn die den Modellen zugrunde liegenden Algorithmen korrekt sind und dies auch künftig bleiben. Da diese Algorithmen auf dem wahrgenommenen Verhältnis zwischen Veränderungen bei technischen und quantitativen Variablen und Kursen oder anderen Fundamentalfaktoren basieren, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sie nicht in der Lage sein werden, rentable Handelssignale zu generieren, insofern als diese Wahrnehmungen falsch sind.

Insofern als die den Handelsmodellen zugrunde liegenden Algorithmen gewisse Faktoren mit Einfluss auf die Preise der zugrunde liegenden Instrumente nicht widerspiegeln, kann dies erhebliche Verluste zur Folge haben. Ein mögliches Beispiel (eines von vielen, von denen nicht alle bekannt sind): Ein bevorstehendes politisches Ereignis, das in den Algorithmen des Modells nicht berücksichtigt wurde, wird mit großer Wahrscheinlichkeit eine wesentliche Kursbewegung verursachen; der Subfonds bleibt jedoch entsprechend der Vorgabe der Modelle bei gewissen Positionen engagiert, obwohl diese im Zuge einer solchen Bewegung zu erheblichen Verlusten führen.

Die Handelsmodelle können bei manchen zugrunde liegenden Instrumenten effektiver sein als bei anderen oder bei bestimmten Instrumenten gar nicht funktionieren. Insofern als die Modelle Signale für Instrumente generieren, für die sie keine optimale Analyse bieten, kann dies Erträge mindern oder Verluste steigern.

Die für die Entwicklung der Handelsmodelle verwendeten Daten spiegeln die Veränderungen in der Marktdynamik mitunter nicht wider. Ein Zustrom neuer Marktteilnehmer, Änderungen der Marktregulierung, internationale politische Entwicklungen, demografischer Wandel und zahlreiche andere Faktoren können dazu führen, dass ehemals erfolgreiche Strategien mit einen Mal überholt sind. Nicht alle diese Faktoren lassen sich identifizieren, geschweige denn quantifizieren.

In der Vergangenheit gab es Phasen ohne erkennbare Trends in den Märkten, in denen der Anlageverwalter handelt und vermutlich wird es auch künftig solche Phasen geben. Faktoren, welche die Chancen auf das künftige Aufkommen größerer Trends senken (wie z. B. eine verstärkte staatliche Kontrolle der oder Beteiligung in den Märkte/n), können die Erfolgschancen bestimmter vom Anlageverwalter genutzter Handelsmodelle beeinträchtigen.

Darüber hinaus wären auch sämtliche Faktoren, die die Ausführung von Trades zu einem gewünschten Preis entsprechend den Signalen der Modelle erschweren – wie beispielsweise eine erhebliche Liquiditätsverknappung in einem bestimmten Markt –, der Rentabilität abträglich. Zudem nutzen die Handelsmethoden zahlreicher Berater ähnliche Analysen als Grundlage ihrer Anlageentscheidungen. Dies kann zu einer Bündelung von Kaufs- und Verkaufsaufträgen führen, was das Eingehen oder die Auflösung einer Position erschweren kann. Es gibt keine Garantie, dass die vom Anlageverwalter verwendeten Strategien unter den jeweils gegebenen Marktbedingungen erfolgreich sind.

Der Anlageverwalter testet und evaluiert die Modelle fortlaufend, was zu einer gelegentlichen Anpassung der Modelle führen kann. Dies hat zur Folge, dass sich die künftigen Handelsstrategien des Anlageverwalters möglicherweise von den aktuellen oder vormals verwendeten Strategien unterscheiden. Modelländerungen müssen der Gesellschaft nicht unbedingt mitgeteilt oder von ihr genehmigt werden. Eine Garantie bezüglich der Auswirkungen (positiv oder negativ) von Änderungen auf die Performance des Subfonds kann nicht gegeben werden. Auch kann nicht garantiert werden, dass die vom Anlageverwalter derzeit oder künftig verwendeten Handelsstrategien unter den jeweils gegebenen Marktbedingungen erfolgreich sind.

Ungeeignete Modelle können die Anlagestrategie des Subfonds beeinträchtigen

Der Handel des Anlageverwalters ist in hohem Maße modellbestimmt und entsprechend äußerst anfällig für Fehler in den Modellen. Da sich die Marktdynamik im Laufe der Zeit verändert (z. B. aufgrund von Änderungen der Marktbedingungen und Marktteilnehmer), kann ein ehemals äußert erfolgreiches Modell überholt oder ungenau werden, und dies möglicherweise ohne, dass der Anlageverwalter diesen Umstand bemerkt, bevor Verluste entstehen. Verluste drohen dem Subfonds insbesondere dann, wenn Störungen der Märkte und andere außergewöhnliche Ereignisse auftreten, die dazu führen, dass die Preisfindungsmodelle des An-

lageverwalters Preise generieren, die vom Markt abweichen. Das Verlustrisiko des Subfonds im Falle von gestörten Märkten wird verstärkt durch die Anzahl der verschiedenen Anlagemodelle für die Preisfindung, die während einer Marktstörung alle unabhängig voneinander vollkommen unberechenbar werden können. In nicht funktionierenden Derivatmärkten werden zudem viele Positionen illiquide, was die Glattstellung von durch die Marktentwicklung beeinträchtigten Positionen schwierig oder unmöglich macht.

Auch wenn das grundlegende Konzept der Modelle des Anlageverwalters korrekt ist, so können dem Anlageverwalter dennoch Fehler bei der Entwicklung der Algorithmen zur Integration der zahlreichen Faktoren und Variablen in die Modelle oder bei der Programmierung der Algorithmen unterlaufen. Solche Fehler können dazu führen, dass das Modell andere Ergebnisse generiert als beabsichtigt. Diese Tatsache kann in vielen Marktbedingungen nur schwer zu erkennen sein und das Ergebnis nur in Stressphasen oder bei der Änderung der Marktbedingungen beeinflussen.

Der Anlageverwalter geht von einer fortlaufenden Anpassung, Verbesserungen und Weiterentwicklung der Modelle aus. Jede neue Generation von Modellen (einschließlich die schrittweise Verbesserung der aktuellen Modelle) setzt den Subfonds dem Risiko unvorhergesehener Verluste durch verschiedene Faktoren aus, darunter konzeptuelle Fehler sowie Fehler bei der Umsetzung. Es kann nicht garantiert werden, dass die vom Anlageverwalter verwendeten Modelle effektiv sind oder vom Anlageverwalter effektiv eingesetzt werden. Ferner kann nicht garantiert werden, dass der Anlageverwalter in der Lage ist, die Modelle weiterhin so zu entwickeln, zu pflegen und zu aktualisieren, dass sie ihm eine effektive Umsetzung seiner Handelsstrategie ermöglichen.

Vornehmlich auf Basis von technischen Marktdaten getroffene Handelsentscheidungen sind mit Nachteilen verbunden

Der Anlageverwalter nutzt für den Subfonds vornehmlich technische Handelssysteme. Die Rentabilität eines Handels unter diesen Systemen hängt unter anderem vom Auftreten signifikanter Aufoder Abwärtsbewegungen der Assetpreise ab. Solche Preisschwankungen müssen nicht eintreten; in der Vergangenheit gab es Phasen ohne entsprechende Bewegungen.

Die Wahrscheinlichkeit einer rentablen Entwicklung des Subfonds kann jedoch in Phasen, in denen marktexterne Ereignisse einen wichtigen Einfluss auf die Preisentwicklung ausüben, erheblich geschmälert werden. In solchen Phasen könnte die historische Kursanalyse Positionen etablieren, die konträr zu den durch diese Ereignisse ausgelösten Preisentwicklungen stehen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Profil eines typischen Anlegers

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die von einer Anlage in globalen Aktienindizes, wie oben im Abschnitt «Anlagepolitik» beschrieben, profitieren wollen.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist der Euro (EUR).

Der Anlageverwalter kann sich dafür oder dagegen entscheiden, das Exposure des Subfonds gegenüber anderen Währungen abzusichern, sofern dies seines Erachtens im Interesse der Aktionäre ist.

Werden Währungsabsicherungsgeschäfte vorgenommen, können dazu verschiedene Techniken genutzt werden, darunter der Kauf von Devisenterminkontrakten, Währungsoptionen und Futures. Über die Währungsabsicherungspositionen soll das Exposure eines Aktionärs zu den Währungen, auf welche die Anlagen des Subfonds lauten, verringert werden. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen. Wenn das Währungsexposure des Subfonds nicht vollständig abgesichert ist oder die Absicherungstransaktionen nicht ganz ausreichend sind, können sich Wechselkursschwankungen positiv oder negativ auf das Vermögen des Subfonds auswirken. Unter Umständen sichert der Anlageverwalter das Währungsexposure nicht vollständig ab, so-

fern dies seines Erachtens im Interesse der Aktionäre ist. Der Subfonds übernimmt sämtliche Kosten, die durch die beschriebenen Absicherungstransaktionen entstehen.

Darüber hinaus wird das Fremdwährungsrisiko der Vermögenswerte des Subfonds, die einer auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Subfonds lautenden Aktienklasse zuzuordnen sind, generell abgesichert, um die Auswirkungen von Schwankungen der Wechselkurse zwischen der Referenzwährung des Subfonds und sonstigen Währungen so weit wie möglich zu minimieren. Auch in dieser Hinsicht kann keine Garantie abgegeben werden, dass die vorgenommenen Absicherungen ihr Ziel erreichen. Die Kosten und etwaige Gewinne durch die Absicherung des Fremdwährungsrisikos der Vermögenswerte, die einer auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Subfonds lautenden Aktienklasse zuzuordnen sind, werden ausschließlich der jeweiligen Aktienklasse angerechnet.

Aktienklassen

Der Subfonds gibt derzeit Aktien der folgenden Klassen aus:

- (i) <I (EUR)>,
- (ii) <I (CHF hedged)>,
- (iii) <I (USD hedged)>,
- (iv) ⟨R (EUR)⟩,
- (v) <R2 (EUR)>,
- (vi) <R (CHF hedged)>,
- (vii) <R (CZK hedged) und
- (viii) <R (USD hedged)>.

Die Aktien sämtlicher Klassen sind thesaurierende Aktien und ausschließlich als Namensaktien in unzertifizierter Form erhältlich.

Die Emissionswährung der Klassen $\langle I (EUR) \rangle$, $\langle R (EUR) \rangle$ und $\langle R2 (EUR) \rangle$ ist der EUR, der Klassen $\langle I (CHF \text{ hedged}) \rangle$ und $\langle R (CHF \text{ hedged}) \rangle$ der CHF, der Klasse $\langle R (CZK \text{ hedged}) \rangle$ die CZK und der Klassen $\langle I (USD \text{ hedged}) \rangle$ und $\langle R (USD \text{ hedged}) \rangle$ der USD.

Aktien der Klassen (I (EUR)), (I (CHF hedged)) und (I (USD hedged)) sind institutionellen Anlegern vorbehalten. Institutionelle Anleger sind Anleger im Sinne von Artikel 174, Ziffer 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, welche die Voraussetzungen erfüllen, die sich aus der Luxemburger Verwaltungspraxis ergeben. Die unter Kapitel 8 «Kosten und Steuern» Ziffer 1 erwähnte «Abonnementsteuer» wird für die Klassen (I (EUR)), (I (CHF hedged)) und (I (USD hedged)) auf 0,01% p. a. gesenkt.

Aktien der Klassen $\langle R (EUR) \rangle$, $\langle R2 (EUR) \rangle$, $\langle R (CHF hedged) \rangle$, $\langle R (CZK hedged) \rangle$ und $\langle R (USD hedged) \rangle$ können sowohl durch Retailals auch durch institutionelle Anleger gezeichnet werden.

Aktienbruchteilsrechte werden auf drei Dezimalstellen abgerundet.

Abgesicherte Klassen sind Klassen, bei denen im Einklang mit der Stellungnahme der ESMA zu Aktienklassen von OGAW (ESMA34-43-296) eine Absicherung mit dem Ziel vorgenommen wird, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung zu verringern.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet IV» nimmt die Gesellschaft Absicherungstransaktionen vor, um das Wechselkursrisiko der folgenden Klassen abzusichern: «I (CHF hedged)», «I (USD hedged)», «R (CHF hedged)», «R (CZK hedged)» und «R (USD hedged)».

Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis pro Aktie der Klassen (I (EUR)», (R (EUR)» und (R2 (EUR)» beträgt EUR 100 pro Aktie zuzüglich der gegebenenfalls fälligen Ausgabegebühren und etwaiger Steuern.

Der Erstausgabepreis pro Aktie der Klassen (A (CHF hedged)) und (R (CHF hedged)) beträgt CHF 100 pro Aktie zuzüglich der gegebenenfalls fälligen Ausgabegebühren und etwaiger Steuern.

Der Erstausgabepreis pro Aktie der Klassen (I (USD hedged)) und (R USD hedged)) beträgt CHF 100 pro Aktie zuzüglich der gegebenenfalls fälligen Ausgabegebühren und etwaiger Steuern.

Der Erstausgabepreis der Aktie der Klasse (R (CZK hedged)) beträgt CZK 100 pro Aktie zuzüglich der gegebenenfalls fälligen Ausgabegebühren und etwaiger Steuern.

Nach der Erstausgabe wird der Ausgabepreis anhand der unter «Zeichnung von Aktien» beschriebenen Methode berechnet.

Mindestbetrag (Erst- und Folgeanlage) und Mindestbestand

Mindesterstanlagebetrag:

- (i) Klasse (I EUR): EUR 3'000'000,
- (ii) Klasse (I (CHF hedged)): CHF 3'000'000;
- (iii) Klasse (I (USD hedged)): USD 3'000'000.

Für die anderen Klassen ist kein Mindesterstanlagebetrag vorgesehen.

Mindestfolgezeichnungsbetrag:

Bei keiner der Aktienklassen ist ein Mindestfolgezeichnungsbetrag gefordert.

Mindestbestand:

Der Mindestbestand für Aktien der Klassen (I (EUR)», (I (CHF hedged)» und (I (USD hedged)» beträgt jeweils EUR/CHF/USD 3'000'000.

Aktionäre müssen in den folgenden Klassen mindestens eine Aktie halten: $\langle R \text{ (EUR)} \rangle$, $\langle R \text{ (EUR)} \rangle$, $\langle R \text{ (CHF hedged)} \rangle$, $\langle R \text{ (CZK hedged)} \rangle$ und $\langle R \text{ (USD hedged)} \rangle$.

Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmegebühren

Es werden keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für Aktien der Klassen des Subfonds erhoben.

Nettovermögenswert

Gemäß Kapitel 7 «Nettovermögenswert» wird der Nettovermögenswert der Aktien des Subfonds an jedem Bewertungstag (wie in Kapitel 7 «Nettovermögenswert» definiert) errechnet. Die tatsächliche Berechnung erfolgt am nächstfolgenden Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag («Berechnungstag») auf Grundlage der zuletzt verfügbaren Schlusskurse.

Zeichnung von Aktien

Anträge für Zeichnungen von Aktien aller Klassen können an jedem Bewertungstag zum Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Klasse des Subfonds zuzüglich der ggf. fälligen Ausgabegebühr und Steuern gestellt werden.

In Abweichung von den Bestimmungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet IV», Ziffer ii müssen schriftliche Rücknahmeanträge bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen. Nach dieser Frist eintreffende Zeichnungsanträge werden behandelt, als wären sie am nächsten Bewertungstag fristgerecht eingegangen.

Die Zahlung auf das Konto der Depotbank muss innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgen.

Rücknahme von Aktien

Gemäß den Bestimmungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet IV» Ziffer iii können Anträge für Rücknahmen von Aktien an jedem Bewertungstag zum Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Klasse des Subfonds abzüglich der fälligen Rücknahmegebühr und etwaiger Steuern gestellt werden.

In Abweichung von den Bestimmungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet IV», Ziffer iii müssen schriftliche Rücknahmeanträge bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen. Nach dieser Frist eintreffende Rücknahmeanträge werden behandelt, als wären sie am nächsten Bewertungstag fristgerecht eingegangen.

Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien muss innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgen.

Umtausch von Aktien

In Abweichung von den Bestimmungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet IV» Ziffer iv und vorausgesetzt, dass die Bedingun-

gen für die Aktienklasse, in die die Aktien umgetauscht werden sollen, eingehalten werden, können Aktionäre ihre Aktien ganz oder teilweise in Aktien einer anderen Klasse des Subfonds oder in Aktien derselben oder einer anderen Klasse eines anderen vom Anlageverwalter verwalteten Subfonds der Gesellschaft umtauschen; dies ist der Zentralen Verwaltungsstelle entsprechend den unter «Rücknahme von Aktien» festgelegten Verfahren anzuzeigen. Umtauschanträge müssen schriftlich bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen. Nach dieser Frist eintreffende Umtauschanträge werden behandelt, als wären sie am nächsten Bewertungstag fristgerecht eingegangen. Der Umtausch von Aktien des Subfonds in Aktien eines anderen Subfonds der Gesellschaft, welcher nicht vom Anlageverwalter verwaltet wird, ist nicht möglich.

Der Umtausch von Aktien ist nur an einem Bewertungstag möglich, an welchem der Nettovermögenswert in beiden relevanten Aktienklassen berechnet wird.

Wenn bei Ausführung eines Antrags auf Umtausch der Bestand oder der gesamte Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die für die jeweilige Aktienklasse festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Umtausch aller vom Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Währungsumrechnungs- und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

Verwaltungsgebühr, Gebühr der Zentralen Verwaltungsstelle und Verwahrgebühr

1) Verwaltungsgebühr

In Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Aufwendungen und Steuern» Abschnitt ii («Aufwendungen») Buchstabe e setzt sich die Verwaltungsgebühr aus der Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgebühr und der Vertriebsgebühr zusammen:
a) Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft für wesentliche

- a) Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft für wesentliche Dienstleistungen beträgt bis zu 0,04% pro Jahr und wird monatlich auf Grundlage des Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet (zuzüglich ggf. geltender Steuern). Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft unterliegt einem jährlichen Mindestbetrag in Höhe von EUR 20'000.
- b) Die Anlageverwaltungsgebühr zugunsten des Anlageverwalters beträgt für:
 - (i) Klasse (I (EUR)) bis zu 1,55 % pro Jahr;
 - (ii) Klasse (I (CHF hedged)) bis zu 1,55 % pro Jahr;
 - (iii) Klasse (I (USD hedged)) bis zu 1,55 % pro Jahr;
 - (iv) Klasse (R (EUR)) bis zu 1,90 % pro Jahr;
 - (v) Klasse (R2 (EUR)) bis zu 2,62 % pro Jahr;
 - (vi) Klasse (R (CHF hedged)) bis zu 2,00 % pro Jahr;
 - (vii) Klasse (R (CZK hedged)) bis zu 2,62 % pro Jahr; und
 - (viii) Klasse (R (USD hedged)) bis zu 1,90 % pro Jahr

(zuzüglich ggf. geltender Steuern). Diese Gebühr wird monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der entsprechenden Aktienklasse berechnet.

c) Es wird keine Vertriebsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle und/oder ggf. ernannter Untervertriebsstellen erhoben.

2) Gebühr der Zentralen Verwaltungsstelle

Die Zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, für ihre Aufgaben eine Gebühr von bis zu 0,03 % pro Jahr zu veranschlagen, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird, wobei eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von bis zu EUR 15'000 zur Anwendung kommt (zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Neben der monatlichen Gebühr hat die zentrale Verwaltungsstelle Anrecht auf eine jährliche Gebühr als Registrier- und Transferstelle, die aus den Vermögenswerten des Subfonds für die Dienstleistungen als Registrier- und Transferstelle zu zahlen ist und sich auf jährlich bis zu EUR 3'000 (für eine thesaurierende Aktienklasse) oder EUR 6'000 (für eine ausschüttende Aktienklasse) belaufen kann, zuzüglich eines variablen Betrags für Transaktionen und Kontoführung nach Maßgabe der tatsächlichen

Zahl von Transaktionen und Konten (jeweils zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Des Weiteren erhält die Zentrale Verwaltungsstelle eine jährliche Gebühr in Höhe von bis zu EUR 6'000 (zuzüglich ggf. geltender Steuern) für ihre Dienstleistungen als Domizilstelle der Gesellschaft.

3) Depotbankgebühr

Die Depotbank ist berechtigt, eine Gebühr für ihre Dienste zu veranschlagen, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Klasse berechnet wird und sich auf bis zu 0,025% p.a. beläuft, wobei eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von bis zu EUR 20'000 zur Anwendung kommt (zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Außerdem erhält die Depotbank jährlich eine Depotkontroll- und Überwachungsgebühr in Höhe von EUR 7'500 (zuzüglich ggf. geltender Steuern) und eine variable Transaktionsgebühr.

Die effektiv erhobenen Gebühren werden jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

Performance Fee

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen erfolgen zeitgleich mit der Berechnung jedes Nettovermögenswerts.

Die aufgelaufene Performance Fee ist jeweils nachträglich am Ende des Kalenderjahres zu zahlen, wenn die folgenden zwei Bedingungen erfüllt sind:

a) Die an einem bestimmten Berechnungstag berechnete Performance des Nettovermögenswerts einer Aktienklasse übertrifft die Performance des Referenzwerts («Hurdle-Rate-Index-Value»). Zum Zeitpunkt der Auflegung des Subfonds ist der Hurdle-Rate-Index-Value definiert als 80% des am Berechnungstag geltenden Werts des MSCI AC World Net EUR Hedged² und 20% des am Berechnungstag geltenden Werts des FTSE 3-Month Euro Eurodeposit LCL³. Der Hurdle-Rate-Index-Value wird jähr-

²Der vom Subfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung («Referenzwert-Verordnung») verwendete MSCI AC World Net EUR Hedged wird von MSCI Limited in ihrer Funktion als Referenzwert-Administrator gemäß der Referenzwert-Verordnung (der «Referenzwert-Administrator)) bereitgestellt. Der Referenzwert-Verordnung genannten Register als zugelassener Administrator gemäß Artikel 34 der Referenzwert-Verordnung geführt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat, wie in Artikel 28(2) der Referenzwert-Verordnung festgelegt, einen schriftlich festgehaltenen Plan verabschiedet, der Maßnahmen enthält, welche sie in Bezug auf den Subfonds durchführen wird, falls sich der vom Subfonds im Sinne der Referenzwert-Verordnung verwendete MSCI AC World Net EUR Hedged wesentlich ändern sollte oder nicht mehr bereitgestellt wird (der «Notfallplan»). In diesem Fall wird der Prospekt entsprechend aktualisiert. Auf Anfrage können Anleger den Notfallplan am eingetragenen Sitz der Gesellschaft einsehen.

³Der vom Subfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung («Referenzwert-Verordnung») verwendete FTSE 3-Month Euro Eurodeposit LCL wird von FTSE Fixed Income LLC in ihrer Funktion als Referenzwert-Administrator gemäß der Referenzwert-Verordnung (der «Referenzwert-Administrator ist in dem in Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung genannten Register als zugelassener Administrator gemäß Artikel 34 der Referenzwert-Verordnung geführt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat, wie in Artikel 28(2) der Referenzwert-Verordnung festgelegt, einen schriftlich festgehaltenen Plan verabschiedet, der Maßnahmen enthält, welche sie in Bezug auf den Subfonds durchführen wird, falls sich der vom Subfonds im Sinne der Referenzwert-Verordnung verwendete FTSE 3-Month Euro Eurodeposit LCL wesentlich ändern sollte oder nicht mehr

lich neu angepasst und bewertet, um die aktuelle Zusammensetzung des Subfonds-Portfolios zu reflektieren.

Der Nettovermögenswert der Klassen (I (EUR)), (I (CHF b) hedged)>, <I (USD hedged)>, <R (EUR)> und <R (USD hedged)>, welcher für die Berechnung einer Performance Fee herangezogen wird, muss größer sein als der höchste Nettovermögenswert (vor Abzug der Performance Fee) am Ende des Kalenderjahres, in dem eine Performance Fee gezahlt wurde («High Water Mark»).

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen werden mit jeder Berechnung des Nettovermögenswerts vorgenommen. Festgeschrieben wird die Performance Fee jedoch nur am Ende des Kalenderjahres.

Wird ein Rücknahmeantrag zu einem Zeitpunkt gestellt, an dem der Nettovermögenswert den Hurdle-Rate-Index-Value und die High Water Mark übersteigt, wird die Performance Fee in Bezug auf die zurückgenommenen Aktien im Subfonds festgeschrieben und im folgenden Kalenderjahr zusammen mit der Performance Fee, die der Anlageverwalter am Ende des Kalenderjahres erhält, ausge-

Wenn am letzten Berechnungstag des Nettovermögenswerts im Kalenderjahr der Nettovermögenswert (NAV t) einer Klasse höher ist als der Hurdle-Rate-Index-Value und die High Water Mark (falls vorhanden), so wird der Differenz zwischen dem Nettovermögenswert der betreffenden Klasse und dem Hurdle-Rate-Index-Value bzw. der High Water Mark (falls vorhanden) – je nachdem, welcher Wert höher ist – eine Performance Fee in Höhe von 10% für die betreffende Klasse belastet. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse.

Eine Performance Fee fällt an, wenn folgende Bedingungen gelten:

(NAV je Aktie) t - (HR Index Value) t > 0 und NAV $t > max. \{NAV 0...NAV t-1\},$ Wenn beide Bedingungen erfüllt sind, gilt: 0,10 ([NAV t - max. (HWM; HR Index Value) t] x Anzahl der Aktien Dabei gilt: NAV = aktueller Nettovermögenswert vor Rückstellung für die Per-

formance Fee

= ursprünglicher Nettovermögenswert NAV 0

HWM = High Water Mark = max. {NAV 0....NAV t-1},(falls vorhanden),

= Hurdle Rate HR

= aktueller Berechnungstag

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat den folgenden Anlageverwalter ernannt:

Divas Asset Management AG Giessen 7 CH- 8820 Waedenswil Schweiz Handelsregisternummer CHE - 401.650.289

Vertriebsstelle

Divas Asset Management AG Giessen 7 CH- 8820 Waedenswil Schweiz Handelsregisternummer CHE - 401.650.289

bereitgestellt wird (der «Notfallplan»). In diesem Fall wird der Prospekt entsprechend aktualisiert. Auf Anfrage können Anleger den Notfallplan am eingetragenen Sitz der Gesellschaft einsehen.

White Fleet IV - DIVAS Eurozone Value

Anlageziel

Das Anlageziel des Subfonds White Fleet IV – DIVAS Eurozone Value (der «Subfonds») ist ein langfristiges Kapitalwachstum durch die Anlage des Großteils seiner Vermögenswerte in Aktien von Emittenten aus der Eurozone.

Der Anlagestil konzentriert sich auf Aktien von Emittenten, die nach Meinung des Anlageverwalters unterbewertet sind und den Erwartungen nach ein hohes Wertsteigerungspotenzial bergen.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, tätigt der Subfonds in Übereinstimmung mit Kapital 5 «Anlagebegrenzungen» und den Bestimmungen von Artikel 41 ff. des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 folgende Anlagen:

- 1) Der Subfonds legt mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Emittenten mit eingetragenem Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit (z. B. die Erwirtschaftung des Großteils ihrer Erträge) in einem oder mehreren Ländern der Eurozone an.
- 2) Zudem kann der Subfonds bis zu einem Drittel seines Vermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Emittenten mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit in einem oder mehreren Schwellenländern außerhalb Europas anlegen.
- 3) Der Subfonds darf auch in Emittenten mit einer Marktkapitalisierung unter EUR 3 Mrd. anlegen. Ein solches Engagement ist jedoch auf maximal 15% des Nettovermögens des Subfonds begrenzt. Der Subfonds legt nicht in Emittenten mit einer Marktkapitalisierung unter EUR 0,5 Mrd. an.
- 3) Der Subfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente gemäß Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Buchstabe h dieses Prospekts und/oder in beliebige Währungen und/oder in sonstige flüssige Mittel gemäß Kapitel 3 «Anlagepolitik» dieses Prospekts anlegen, darunter börsennotierte Geldmarktinstrumente, Devisenmarktanlagen, kündbare Einlagen oder Festgeldanlagen bei Kreditinstituten oder andere Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von maximal 12 Monaten.
- 5) Der Subfonds darf hilfsweise auch in Aktien oder Anteile von Zielfonds gemäß Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Buchstabe e (einschließlich OGAW-konforme «Exchange Traded Funds») anlegen, die in den vorgenannten Vermögenswerten engagiert sind. Entsprechende Anlagen erfolgen im Rahmen der Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 5, wonach eine Höchstgrenze von 10% des Gesamtnettovermögens des Subfonds für Investitionen in Aktien oder Anteile von Zielfonds gilt.
- 6) Zu Absicherungszwecken oder im Interesse einer effizienten Verwaltung des Portfolios können derivative Finanzinstrumente im Sinne von Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Buchstabe g eingesetzt werden. Darunter können auch Futures und börsennotierte Optionen oder OTC-Derivate fallen. Unter normalen Marktbedingungen legt der Subfonds hauptsächlich in Futures-Kontrakte, börsennotierte Derivate und gelegentlich andere derivative OTC-Finanzinstrumente (vor allem Optionen) an, um ein Engagement bei globalen Aktienindizes aufzubauen. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf das Gesamtnettovermögen des Subfonds nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte sowie gezahlte Prämien, das Ausfallrisiko der Gegenparteien, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Derivate, die zu dem Zweck erworben wurden, das Portfolio zur Gänze oder teilweise gegen Änderungen des Marktrisikos abzusichern, gehen nicht in diese Kalkulation ein. Diese Ausnahmeregelung erstreckt sich nur auf Fälle, in denen der risikomindernde Effekt offensichtlich und eindeutig ist.
- 7) Die Fremdwährungsanlagen des Subfonds können gegen die Referenzwährung abgesichert sein.

Risikohinweis

Anleger sollten die in Kapitel 6 «Risikofaktoren» beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Subfonds anlegen.

Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen.

Anleger sollten bedenken, dass die Referenzwährung des Subfonds der EUR ist. Der Anlageverwalter hat zwar die Möglichkeit, das Exposure des Subfonds gegenüber der Entwicklung anderer Währungen abzusichern, es besteht aber das Risiko, dass ein Fremdwährungsexposure nicht vollständig oder ausreichend abgesichert ist und dass der Nettovermögenswert des Subfonds infolge einer Abwertung anderer Währungen gegenüber dem EUR sinken könnte. Wenn der Anlageverwalter beschließt, ein Währungsexposure vollständig oder teilweise abzusichern, kann im Rahmen des Absicherungsprozesses aufgrund von Marktbewegungen gelegentlich ein kleines Restexposure auftreten.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Profil eines typischen Anlegers

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die von einem Exposure zu Aktienmärkten, primär aus der Eurozone, profitieren wollen.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist der Euro (EUR).

Der Anlageverwalter kann sich dafür oder dagegen entscheiden, das Exposure des Subfonds gegenüber anderen Währungen abzusichern, sofern dies seines Erachtens im Interesse der Aktionäre ist.

Werden Währungsabsicherungsgeschäfte vorgenommen, können dazu verschiedene Techniken genutzt werden, darunter der Kauf von Devisenterminkontrakten, Währungsoptionen und Futures. Über die Währungsabsicherungspositionen soll das Exposure eines Aktionärs zu den Währungen, auf welche die Anlagen des Subfonds lauten, verringert werden. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen. Wenn das Währungsexposure des Subfonds nicht vollständig abgesichert ist oder die Absicherungstransaktionen nicht ganz ausreichend sind, können sich Wechselkursschwankungen positiv oder negativ auf das Vermögen des Subfonds auswirken. Unter Umständen sichert der Anlageverwalter das Währungsexposure nicht vollständig ab, sofern dies seines Erachtens im Interesse der Aktionäre ist. Der Subfonds übernimmt sämtliche Kosten, die durch die beschriebenen Absicherungstransaktionen entstehen.

Darüber hinaus wird das Fremdwährungsrisiko der Vermögenswerte des Subfonds, die einer auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Subfonds lautenden Aktienklasse zuzuordnen sind, generell abgesichert, um die Auswirkungen von Schwankungen der Wechselkurse zwischen der Referenzwährung des Subfonds und sonstigen Währungen so weit wie möglich zu minimieren. Auch in dieser Hinsicht kann keine Garantie abgegeben werden, dass die vorgenommenen Absicherungen ihr Ziel erreichen. Die Kosten und etwaige Gewinne durch die Absicherung des Frendwährungsrisikos der Vermögenswerte, die einer auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Subfonds lautenden Aktienklasse zuzuordnen sind, werden ausschließlich der jeweiligen Aktienklasse angerechnet.

Aktienklassen

Der Subfonds gibt derzeit Aktien der folgenden Klassen aus:

- (ix) <I (EUR) acc.>;
- (x) <R (EUR) acc>.;
- (xi) <I (EUR) dist.>;
- (xii) <R (EUR) dist.>;
- (xiii) <I (CHF) acc.>;
- (xiv) <R (CHF) acc.>; (xv) <I (USD hedged) acc.>;
- (xvi) <R (USD hedged) acc.>;

```
      (xvii)
      (I (GBP) acc.);

      (xviii)
      (IR (GBP) acc.);

      (xix)
      (I (GBP) dist.);

      (xx)
      (IR (GBP) dist.);

      (xxi)
      (IR (EUR) acc.); und

      (xxii)
      (RR (EUR) acc.).
```

Die Aktien dieser Klasse sind ausschließlich als Namensaktien in unzertifizierter Form erhältlich. Aktienbruchteilsrechte werden auf drei Dezimalstellen abgerundet.

1) Ausgabewährungen

Die Ausgabewährungen der Klassen sind:

Referenzwährung:

CHF:

```
(i) <I (CHF) acc.>; und
(ii) <R (CHF) acc.>.
```

USD:

```
(i) <I (USD hedged) acc.>; und
(ii) <R (USD hedged) acc.>.
```

GBP:

```
(i) <1 (GBP) acc.>;

(ii) <1R (GBP) acc.>;

(iii) <1 (GBP) dist.>; und

(iv) <1R (GBP) dist.>.
```

Ertragsverwendung

Die folgenden Klassen sind thesaurierende Klassen:

```
(I (EUR) acc.);
          ⟨R (EUR) acc.>;
(ii)
(iii)
          (I (CHF) acc.);
(iv)
          ⟨R (CHF) acc.>;
          (I (USD hedged) acc.);
(v)
          <R (USD hedged) acc.>;
(vi)
(vii)
          ⟨I (GBP) acc.>;
          ⟨IR (GBP) acc.>;
(viii)
          ⟨IR (EUR) acc.>; und
(ix)
(x)
          ⟨RR (EUR) acc.>.
```

Die folgenden Klassen sind ausschüttende Klassen:

```
(i) <1 (EUR) dist.>;
(ii) <R (EUR) dist.>;
(iii) <1 (GBP) dist.>; und
(iv) <1R (GBP) dist.>.
```

3) Währungsabsicherung auf Ebene der einzelnen Klassen:

Abgesicherte Klassen sind Klassen, bei denen im Einklang mit der Stellungnahme der ESMA zu Aktienklassen von OGAW (ESMA34-43-296) eine Absicherung mit dem Ziel vorgenommen wird, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung zu verringern. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet IV» nimmt die Gesellschaft Absicherungstransaktionen vor, um das Wechselkursrisiko der folgenden Klassen abzusichern:

```
(i) <I (USD hedged) acc.>; und
(ii) <R (USD hedged) acc.>.
```

4) Zusätzliche Eignungsanforderungen

Für die folgenden Klassen gelten zusätzliche Eignungsanforderungen:

a) Institutionelle Anleger

Aktien der folgenden Klassen sind institutionellen Anlegern vorbehalten. Institutionelle Anleger sind Anleger im Sinne von Artikel 174, Ziffer 2, Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, welche die Voraussetzungen erfüllen, die sich aus der Luxemburger Verwaltungspraxis ergeben. Die unter Kapitel 8 «Kosten und Steuern» Ziffer 1 erwähnte «Abonnementsteuer» wird auf 0,01% p. a. gesenkt.

```
⟨I (EUR) acc.>;
           ⟨I (EUR) dist.>;
(ii)
           (I (CHF) acc.);
(iii)
               (I (USD hedged) acc.);
(iv)
           (I (GBP) acc.);
(v)
           ⟨I (GBP) dist.>:
(vi)
           ⟨IR (GBP) dist.>;
(vii)
           ⟨IR (GBP) acc.> und
(viii)
           ⟨IR (EUR) acc.>.
(ix)
```

b) <u>Beratungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag und Mitarbeiter</u> <u>des Anlageverwalters</u>

Aktien der Klassen (IR (EUR) acc.); (RR (EUR) acc.); (IR (GBP) dist.) und (IR (GBP) acc.) dürfen ausschließlich von Anlegern gezeichnet werden, die dem Anlageverwalter ein Beratungs- oder ein Vermögensverwaltungsmandat erteilt haben oder die Mitarbeiter des Anlageverwalters sind, sowie von Anlegern, die von der Gesellschaft oder einem entsprechenden von der Gesellschaft benannten Stellvertreter hierzu bevollmächtigt wurden.

Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis beider Klassen beläuft sich auf EUR/CHF/USD/GBP 100 je Aktie, zuzüglich der gegebenenfalls fälligen Ausgabegebühr und etwaiger Steuern. Nach der Erstausgabe wird der Ausgabepreis anhand der unter «Nettovermögenswert» und «Zeichnung von Aktien» beschriebenen Methode berechnet.

Erstzeichnungsfrist

Der Subfonds wird auf Beschluss des Verwaltungsrates aufgelegt.

Mindestbetrag (Erst- und Folgeanlage) und Mindestbestand

Die Aktien der folgenden Klassen erfordern eine/n Mindestanlage und -bestand wie nachstehend aufgeführt:

(i)	⟨I (EUR) acc.›:	EUR 500'000;
(ii)	⟨I (EUR) dist.›:	EUR 500'000;
(iii)	⟨I (CHF) acc.>:	CHF 500'000
(iv)	⟨I (USD hedged) acc.›:	USD 500'000;
(v)	⟨I (GBP) acc.>:	GBP 500'000; und
(ví)	∢I (GBP) dist.>:	GBP 500'000.

Für die Aktien anderer Klassen sind keine Mindesterstanlage-, Mindestfolgezeichnungsbeträge oder Mindestbestände erforderlich.

Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmegebühren

Es werden keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für Aktien der Klassen des Subfonds erhoben.

Nettovermögenswert

Gemäß Kapitel 7 «Nettovermögenswert» wird der Nettovermögenswert der Aktien des Subfonds an jedem Bewertungstag (wie in Kapitel 7 «Nettovermögenswert» definiert) errechnet. Die tatsächliche Berechnung erfolgt am nächstfolgenden Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag («Berechnungstag») auf Grundlage der zuletzt verfügbaren Schlusskurse.

Zeichnung von Aktien

Anträge für Zeichnungen von Aktien aller Klassen können an jedem Bewertungstag zum Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Klasse des Subfonds zuzüglich der gegebenenfalls fälligen Ausgabegebühr und Steuern gestellt werden.

In Abweichung von den Bestimmungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet IV», Ziffer ii müssen schriftliche Rücknahmeanträge bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen. Nach dieser Frist eintreffende Zeichnungsanträge werden behandelt, als wären sie am nächsten Bewertungstag fristgerecht eingegangen.

Die Zahlung auf das Konto der Depotbank muss innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgen.

Rücknahme von Aktien

Gemäß den Bestimmungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet IV» Ziffer iii können Anträge für Rücknahmen von Aktien an jedem Bewertungstag zum Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Klasse des Subfonds abzüglich der fälligen Rücknahmegebühr und etwaiger Steuern gestellt werden.

In Abweichung von den Bestimmungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet IV», Ziffer iii müssen schriftliche Rücknahmeanträge bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen. Nach dieser Frist eintreffende Rücknahmeanträge werden behandelt, als wären sie am nächsten Bewertungstag fristgerecht eingegangen.

Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien muss innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgen.

Umtausch von Aktien

In Abweichung von den Bestimmungen in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet IV» Ziffer iv und vorausgesetzt, dass die Bedingungen für die Aktienklasse, in die die Aktien umgetauscht werden sollen, eingehalten werden, können Aktionäre ihre Aktien ganz oder teilweise in Aktien einer anderen Klasse des Subfonds oder in Aktien derselben oder einer anderen Klasse eines anderen vom Anlageverwalter verwalteten Subfonds der Gesellschaft umtauschen; dies ist der Zentralen Verwaltungsstelle entsprechend den unter «Rücknahme von Aktien» festgelegten Verfahren anzuzeigen. Umtauschanträge müssen schriftlich bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen. Nach dieser Frist eintreffende Umtauschanträge werden behandelt, als wären sie am nächsten Bewertungstag fristgerecht eingegangen. Der Umtausch von Aktien des Subfonds in Aktien eines anderen Subfonds der Gesellschaft, welcher nicht vom Anlageverwalter verwaltet wird, ist nicht möglich.

Der Umtausch von Aktien ist nur an einem Bewertungstag möglich, an welchem der Nettovermögenswert in beiden relevanten Aktienklassen berechnet wird.

Wenn bei Ausführung eines Antrags auf Umtausch der Bestand oder der gesamte Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die für die jeweilige Aktienklasse festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Umtausch aller vom Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Währungsumrechnungs- und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

Verwaltungsgebühr, Gebühr der Zentralen Verwaltungsstelle und Verwahrgebühr

1) Verwaltungsgebühr

In Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Aufwendungen und Steuern» Abschnitt ii («Aufwendungen») Buchstabe e setzt sich die Verwaltungsgebühr aus der Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgebühr und der Vertriebsgebühr zusammen:

a) Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft für wesentliche Dienstleistungen beträgt bis zu 0,04% pro Jahr und wird monatlich auf Grundlage des Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet (zuzüglich ggf. geltender Steuern). Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft unterliegt einem jährlichen Mindestbetrag in Höhe von EUR 35'000.

b) Die Anlageverwaltungsgebühr zugunsten des Anlageverwalters beträgt für:

(i)	⟨I (EUR) acc.>:	bis zu 0,80% pro Jahr;
(ii)	⟨R (EUŔ) acc.›:	bis zu 1,50% pro Jahr;
(iii)	<i (eur)="" dist.="">:</i>	bis zu 0,80% pro Jahr;
(iv)	<r (eur)="" dist.›:<="" th=""><th>bis zu 1,50% pro Jahr;</th></r>	bis zu 1,50% pro Jahr;
(v)	<i (chf)="" acc.="">:</i>	bis zu 0,80% pro Jahr;
(vi)	⟨R (CHF) acc.›:	bis zu 1,50% pro Jahr;
(vii)	(I (USD hedged) acc.):	bis zu 0,80% pro Jahr;
(viii)	<r (usd="" acc.="" hedged)="">:</r>	bis zu 1,50% pro Jahr;
(ix)	⟨I (GBP) acc.>:	bis zu 0,80% pro Jahr;

(x)	⟨IR (GBP) acc.>:	bis zu 0,70% pro Jahr;
(xi)	∢I (GBP) dist.›:	bis zu 0,80% pro Jahr;
(xii)	⟨IR (GBP) dist.›:	bis zu 0,70% pro Jahr;
(xiii)	⟨IR (EUR) acc.>:	keine; und
(xiv)	⟨RR (EUR) acc.⟩;	keine;

(zuzüglich ggf. geltender Steuern). Diese Gebühr wird monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der entsprechenden Aktienklasse berechnet.

c) Es wird keine Vertriebsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle und/oder ggf. ernannter Untervertriebsstellen erhoben.

2) Gebühr der Zentralen Verwaltungsstelle

Die Zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, für ihre Aufgaben eine Gebühr von bis zu 0,03 % pro Jahr zu veranschlagen, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird, wobei eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von bis zu EUR 30'000 zur Anwendung kommt (zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Neben der monatlichen Gebühr hat die zentrale Verwaltungsstelle Anrecht auf eine jährliche Gebühr als Registrier- und Transferstelle, die aus den Vermögenswerten des Subfonds für die Dienstleistungen als Registrier- und Transferstelle zu zahlen ist und sich auf jährlich bis zu EUR 3'000 (für eine thesaurierende Aktienklasse) oder EUR 6'000 (für eine ausschüttende Aktienklasse) belaufen kann, zuzüglich eines variablen Betrags für Transaktionen und Kontoführung nach Maßgabe der tatsächlichen Zahl von Transaktionen und Konten (jeweils zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Des Weiteren erhält die Zentrale Verwaltungsstelle eine jährliche Gebühr in Höhe von bis zu EUR 8'500 (zuzüglich ggf. geltender Steuern) für ihre Dienstleistungen als Domizilstelle der Gesellschaft.

3) Depotbankgebühr

Die Depotbank ist berechtigt, eine Gebühr für ihre Dienste zu veranschlagen, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Klasse berechnet wird und sich auf bis zu 0,03% p.a. beläuft, wobei eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von bis zu EUR 24'000 zur Anwendung kommt (zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Außerdem erhält die Depotbank jährlich eine Depotkontroll- und Überwachungsgebühr in Höhe von bis zu EUR 15'000 (zuzüglich ggf. geltender Steuern) und eine variable Transaktionsgebühr.

Die effektiv erhobenen Gebühren werden jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

Performance Fee

Zusätzlich hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine perfomanceabhängige Vergütung (die «Performance Fee») vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen: Eine Performance Fee wird für die folgenden Klassen gezahlt:

```
(I (EUR) acc.);
           ⟨R (EUR) acc.>;
(ii)
           ⟨I (EUR) dist.>;
(iii)
(iv)
           ⟨R (EUR) dist.>;
           ⟨I (CHF) acc.>;
(v)
           ⟨R (CHF) acc.>;
(vi)
           (I (ÙSD hedged) acc.);
(vii)
           <R (USD hedged) acc.>;
(viii)
           ⟨I (GBP) acc.>;
(ix)
           ⟨IR (GBP) acc.>;
(x)
           ⟨I (GBP) dist.>; und
(xi)
           ⟨IR (GBP) dist.>.
(xii)
```

Die Höhe der Performance Fee wird an jedem Bewertungstag entsprechend der nachstehen beschriebenen Gebühren und Bedingungen berechnet und dem Nettovermögenswert pro Aktie des Subfonds belastet. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft werden sämtliche zu diesem Zeitpunkt geschuldeten Performance-Fee-Beträge an den Anlageverwalter gezahlt.

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine Performance Fee, wenn zum Ende des Finanzjahres die kumulative Performance des Nettovermögenswerts des Subfonds pro Aktie (vor Abzug der Performance Fee) höher ist als die kumulative Performance des nachstehend für den Subfonds und die Referenzwährung angegebenen Referenzwerts. Die Outperformance, die als Grundlage für die Berechnung der Performance Fee zur Auszahlung am Ende des vorherigen Geschäftsjahres gedient hat, definiert das neue relative

Niveau der Outperformance (Prinzip der relativen High Water Mark). Eine Performance Fee darf dem Subfonds am Ende des Geschäftsjahres nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn die relative Performance des Subfonds die zuvor definierte relative High Water

Mark übertrifft. Daher darf auch im Falle einer kumulativen negativen Performance Fee des Subfonds eine Performance Fee in Rechnung gestellt werden, sofern die oben genannten Bedingungen erfüllt sind.

Die Performance Fee beläuft sich auf 10% des täglichen Betrags um den die kumulative Performance der jeweiligen Klasse (vor Abzug der Performance Fee) die kumulative Performance des Referenzwerts am selben Tag übertrifft («tägliche Outperformance»).

Wenn die kumulative Performance der betreffenden Klasse die kumulative Performance des Referenzwerts während der letzten Zurücksetzung um 20% übertrifft, werden die Berechnung der Performance Fee und die relative High Water Mark automatisch zurückgesetzt. Dies bedeutet, dass die Outperformance zwischen den kumulativen Performances der jeweiligen Klassen und der kumulativen Performance des Referenzindex neu formatiert wird (d. h. die kumulative Performance des Nettovermögenswerts je Aktie und des jeweiligen Referenzwerts sowie die das Niveau der relativen Outperformance werden auf Null zurückgesetzt).

Für Aktien, die im Laufe eines Geschäftsjahres der Gesellschaft zurückgegeben werden, wird eine kumulative Performance Fee antizipiert und zurückgestellt. Am Ende des Geschäftsjahres wird diese dann kristallisiert und ausgezahlt. Kommt es im Verhältnis zu den Vermögenswerten des Subfonds zu hohen Nettozuflüssen (laut Definition sind dies Nettozuflüsse, welche der Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien vor Zeichnung entsprechen oder diese übertrefen), wird die Performance Fee zurückgestellt: Dies geschieht jedoch nur unter der Voraussetzung, dass bis zu diesem Zeitpunkt bereits eine Performance Fee aufgelaufen ist. Dabei wir die gesamte Performance Fee aus dem Zeitraum vor den Einflüssen ermittelt und am Ende des Geschäftsjahres ausgezahlt.

Als Referenzwert

(xii)

⁴ für die Berechnung der Performance Fee der nachstehenden Klassen dient der MSCI EMU ND.

(I (EUR) acc.); ⟨R (EUR) acc.>; (ii) ⟨I (ÈUR) dist.›; (iii) (iv) ⟨R (EUR) dist.>; (v) ⟨I (CHF) acc.>; <R (CHF) acc.>; <I (USD hedged) acc.>; (vi) (vii) (viii) <R (USD hedged)»; ⟨I (ĠBP) acc.⟩; (ix) ⟨IR (GBP) acc.>; (x) ⟨I (GBP) dist.⟩; und (xi)

⟨IR (GBP) dist.>.

⁴Der vom Subfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung («Referenzwert-Verordnung») verwendete MSCI EMU ND wird von MCSI Limited in ihrer Funktion als Referenzwert-Administrator gemäß der Referenzwert-Verordnung (der «Referenzwert-Administrator) bereitgestellt. Der Referenzwert-Administrator ist in dem in Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung genannten Register als zugelassener Administrator gemäß Artikel 34 der Referenzwert-Verordnung geführt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat, wie in Artikel 28(2) der Referenzwert-Verordnung festgelegt, einen schriftlich festgehaltenen Plan verabschiedet, der Maßnahmen enthält, welche sie in Bezug auf den Subfonds durchführen wird, falls sich der vom Subfonds im Sinne der Referenzwert-Verordnung verwendete tägliche 3-Monats-Euro-Libor wesentlich ändern sollte oder nicht mehr bereitgestellt wird (der «Notfallplan»). In diesem Fall wird der Prospekt entsprechend aktualisiert. Auf Anfrage können Anleger den Notfallplan am eingetragenen Sitz der Gesellschaft einsehen.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat den folgenden Anlageverwalter ernannt:

Divas Asset Management AG Giessen 7 CH- 8820 Waedenswil Schweiz Handelsregisternummer CHE - 401.650.289

Vertriebsstelle

Divas Asset Management AG Giessen 7 CH- 8820 Waedenswil Schweiz

Handelsregisternummer CHE - 401.650.289

23. Hinweis für Anleger in der Schweiz

i. Generelle Informationen

Vertreter in der Schweiz ist die Credit Suisse Funds AG, Uetlibergstrasse 231, CH-8070 Zürich.

Zahlstelle in der Schweiz ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, CH-8001 Zürich.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, Kopien der Satzung sowie die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

Sämtliche Mitteilungen an Aktionäre werden zumindest auf der elektronischen Plattform «www.swissfunddata.ch» veröffentlicht. Preisveröffentlichungen erfolgen bewertungstäglich mindestens auf der elektronischen Plattform «www.swissfunddata.ch» mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen».

Mit Bezug auf die in der Schweiz oder von der Schweiz aus vertriebenen Aktien bestehen ein Erfüllungsort und ein Gerichtsstand am Sitz des Vertreters in der Schweiz.

ii. Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Aktien in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vorrätighalten und Abgabe von Marketingdokumenten und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch die Verwaltungsgesellschaft delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebseinschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Relationship Management;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Ernennung und Überwachung von weiteren Vertriebsträgern;
- Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebsträgers, insbesondere der Bestimmungen für die Vertriebsträger der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, der Gesellschaft belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

iii. Möglichkeit der Weiterleitung der Anlageverwaltungsgebühr

Der Anlageverwalter kann in seinem eigenen Ermessen seine Anlageverwaltungsgebühr ganz oder teilweise an Anleger und weitere Empfänger weiterleiten.